

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 47001 — 2006/58 III

Bonn, den 9. Juli 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Deutschen Richtergesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 190. Sitzung am 14. März 1958 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Entwurf eines Deutschen Richtergesetzes

—DRiG—

Übersicht

§§

Erster Teil: Richteramt in Bund und Ländern

Erster Abschnitt: Einleitende Vorschriften . . .	1 bis 4
Zweiter Abschnitt: Befähigung zum Richteramt . .	5 bis 7
Dritter Abschnitt: Richterverhältnis	8 bis 19
Vierter Abschnitt: Unabhängigkeit des Richters .	20 bis 35
Fünfter Abschnitt: Besondere Pflichten des Richters	36 bis 42
Sechster Abschnitt: Ehrenamtliche Beisitzer	43 bis 44

Zweiter Teil: Richter im Bundesdienst

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften . . .	45 bis 47
Zweiter Abschnitt: Richtervertretungen	48 bis 58
Dritter Abschnitt: Dienstgericht des Bundes . . .	59 bis 67
Vierter Abschnitt: Richter des Bundesverfassungs- gerichts	68 bis 69

Dritter Teil: Richter im Landesdienst 70 bis 81**Vierter Teil: Übergangs- und Schlußvorschriften**

Erster Abschnitt: Änderung von Bundesrecht . .	82 bis 100
Zweiter Abschnitt: Überleitung von Rechts- verhältnissen	101 bis 112
Dritter Abschnitt: Schlußvorschriften	113 bis 118

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Richteramt in Bund und Ländern

ERSTER ABSCHNITT

Einleitende Vorschriften

§ 1

Berufsrichter und ehrenamtliche Beisitzer

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Beisitzer ausgeübt.

§ 2

Geltung für Berufsrichter

(1) Richter im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsrichter.

(2) Für die ehrenamtlichen Beisitzer gelten die Vorschriften der §§ 43 und 44.

§ 3

Dienstherr

Die Richter stehen im Dienst des Bundes oder eines Landes.

§ 4

Unvereinbare Aufgaben

(1) Ein Richter darf Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt nicht zugleich wahrnehmen.

(2) Außer Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt darf ein Richter jedoch wahrnehmen

1. Aufgaben der Gerichtsverwaltung,
2. andere Aufgaben, die auf Grund eines Gesetzes den Gerichten zugewiesen sind,
3. Aufgaben der Forschung und Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule, öffentlichen Unterrichtsanstalt oder amtlichen Unterrichtseinrichtung,
4. Prüfungsangelegenheiten.

ZWEITER ABSCHNITT

Befähigung zum Richteramt

§ 5

Erwerb der Befähigung zum Richteramt

(1) Die Befähigung zum Richteramt wird durch das Bestehen zweier Prüfungen erworben.

(2) Der ersten Prüfung muß ein Studium der Rechtswissenschaft von mindestens dreieinhalb Jahren an einer Universität vorangehen. Davon sind mindestens vier Halbjahre dem Studium an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu widmen.

(3) Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von mindestens dreieinhalb Jahren liegen. Davon sind zu verwenden mindestens

1. vierundzwanzig Monate zum Dienst bei den ordentlichen Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notaren und Rechtsanwälten,
2. sechs Monate zum Dienst bei anderen Gerichten, davon zwei Monate bei Gerichten für Arbeitssachen,
3. sechs Monate zum Dienst bei Verwaltungsbehörden.

Soweit die Ausbildung bei Gerichten für Arbeitssachen nach Nummer 2 nicht durchgeführt werden kann, ist statt dessen eine Ausbildung bei Behörden oder Stellen abzuleisten, die auf dem Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechts tätig sind.

§ 6

Anerkennung von Prüfungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf einem Bewerber nicht deswegen versagt werden, weil er die erste Prüfung nach § 5 in einem anderen Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat. Die in einem Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf den Vorbereitungsdienst verwendete Zeit ist in jedem deutschen Land anzurechnen.

(2) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt nach § 5 erworben hat, ist im Bund und in jedem deutschen Land zum Richteramt befähigt.

§ 7

Universitätsprofessoren

Jeder ordentliche Professor der Rechte an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zum Richteramt befähigt.

DRITTER ABSCHNITT

Richterverhältnis

§ 8

Rechtsformen des Richterdienstes

Richter können nur als Richter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder kraft Auftrags berufen werden.

§ 9

Ernennung auf Lebenszeit

(1) Zum Richter auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer sich nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt mindestens drei Jahre im richterlichen Dienst bewährt hat.

(2) Auf die Zeit nach Absatz 1 können bis zu zwei Jahren angerechnet werden Tätigkeiten

1. als Beamter des höheren Dienstes,
2. im deutschen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in einem Amt des höheren Dienstes entsprochen hat,
3. als habilitierter Lehrer des Rechts an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,
4. als Rechtsanwalt, Notar, Anwaltsassessor oder Notarassessor.

(3) Wenn eine hervorragende Persönlichkeit mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen für den Richterdienst gewonnen werden soll, können Tätigkeiten nach Absatz 2 unbeschränkt angerechnet werden.

§ 10

Ernennung auf Zeit

Eine Ernennung zum Richter auf Zeit ist nur unter den durch Bundesgesetz bestimmten Voraussetzungen und nur für die bundesgesetzlich bestimmten Aufgaben zulässig.

§ 11

Ernennung auf Probe

(1) Wer später als Richter auf Lebenszeit oder als Staatsanwalt verwendet werden soll, kann zum Richter auf Probe ernannt werden.

(2) Spätestens sechs Jahre nach seiner Ernennung ist der Richter auf Probe zum Richter auf Lebenszeit zu ernennen oder einem Richterwahlausschuß zur Wahl vorzuschlagen oder unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt zu ernennen.

§ 12

Abordnung eines Richters auf Probe

Ein Richter auf Probe kann ohne seine Zustimmung nur an ein Gericht oder an eine Behörde der Gerichtsverwaltung oder der Staatsanwaltschaft abgeordnet werden.

§ 13

Entlassung eines Richters auf Probe

(1) Ein Richter auf Probe kann aus den für die Entlassung von Beamten auf Probe vorgesehenen Gründen entlassen werden.

(2) Ein Richter auf Probe kann ferner zum Ablauf des sechsten Monats oder des ersten Jahres nach seiner Ernennung aus wichtigem Grund entlassen werden.

(3) Ein Richter auf Probe kann wegen mangelnder Bewährung nur zum Ablauf des sechsten Monats oder des ersten, zweiten oder dritten Jahres entlassen werden.

(4) Ein Richter auf Probe ist zu entlassen, wenn ein Richterwahlausschuß ihn endgültig ablehnt.

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Entlassungsverfügung dem Richter mindestens sechs Wochen vor dem Entlassungstag mitzuteilen.

§ 14

Ernennung zum Richter kraft Auftrags

(1) Ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit kann zum Richter kraft Auftrags ernannt werden, wenn er später als Richter auf Lebenszeit verwendet werden soll.

(2) Der Richter kraft Auftrags führt im Dienst die Amtsbezeichnung des wahrgenommenen Richteramts.

§ 15

Wirkungen auf das Beamtenverhältnis

(1) Der Richter kraft Auftrags behält sein bisheriges Amt. Seine Besoldung und Versorgung bestimmen sich nach diesem Amt. Im übrigen ruhen für die Dauer des Richterverhältnisses kraft Auftrags die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Geschenken.

(2) Wird das Richterverhältnis zu einem anderen Dienstherrn begründet, so ist auch dieser zur Zahlung der Dienstbezüge verpflichtet.

§ 16

Dauer der Verwendung als Richter kraft Auftrags

(1) Spätestens zwei Jahre nach seiner Ernennung ist der Richter kraft Auftrags zum Richter auf Lebenszeit zu ernennen oder einem Richterwahlausschuß zur Wahl vorzuschlagen.

(2) Für die Abordnung des Richters kraft Auftrags und für die Beendigung des Richterverhältnisses kraft Auftrags gelten die Vorschriften für Richter auf Probe entsprechend.

§ 17

Ernennung durch Urkunde

(1) Der Richter wird durch Aushändigung einer Urkunde ernannt.

(2) In der Ernennungsurkunde müssen bei der Begründung des Richterverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Richterverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“, „auf Probe“ oder „kraft Auftrags“ enthalten sein. Bei der Begründung eines Richterverhältnisses auf Zeit ist die Zeitdauer der Berufung in der Urkunde anzugeben.

(3) Bei der Umwandlung eines Richterverhältnisses in ein Richterverhältnis anderer Art müssen in der Ernennungsurkunde die diese Art bestimmen-

den Worte nach Absatz 2 enthalten sein, bei der ersten Verleihung eines Amtes und bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung muß in der Ernennungsurkunde die Amtsbezeichnung dieses Amtes enthalten sein.

§ 18

Besondere Voraussetzungen für die Ernennung zum Richter

Für die Ernennung zum Richter können durch Bundesgesetz für einzelne Gerichtszweige besondere Voraussetzungen vorgeschrieben werden.

§ 19

Allgemeines Dienstalter

Das allgemeine Dienstalter eines Richters bestimmt sich nach dem Tag, an dem ihm sein Richteramt übertragen worden ist. Hat der Richter zuvor ein anderes Richteramt oder ein sonstiges Amt mit mindestens dem gleichen Endgrundgehalt bekleidet, so bestimmt sich das allgemeine Dienstalter nach dem Tag der Übertragung dieses Amtes.

VIERTER ABSCHNITT

Unabhängigkeit des Richters

§ 20

Grundsatz

(1) Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Der Staat schützt den Richter in seiner Unabhängigkeit.

§ 21

Unzulässige Einflußnahmen

Empfehlungen und andere Einflußnahmen, die geeignet sind, den Richter in seiner Unabhängigkeit zu beeinträchtigen, sind unzulässig.

§ 22

Dienstaufsicht

(1) Der Richter unterliegt einer Dienstaufsicht.

(2) Die Dienstaufsicht umfaßt auch die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu seiner ordnungsgemäßen, unverzögerten Erledigung zu ermahnen.

(3) Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht geeignet, den Richter in der Freiheit seiner Entscheidung zu beeinträchtigen, so stellt ein Gericht auf Antrag des Richters die Unzulässigkeit der Maßnahme fest.

§ 23

Übertragung eines Richteramts

(1) Dem Richter auf Lebenszeit und dem Richter auf Zeit ist ein Richteramt bei einem bestimmten Gericht zu übertragen.

(2) Ihm kann ein weiteres Richteramt bei einem anderen Gericht übertragen werden, soweit ein Gesetz dies zuläßt.

§ 24

Besetzung der Gerichte mit Richtern auf Lebenszeit

(1) Die Gerichte dürfen nur in der Besetzung mit Richtern auf Lebenszeit tätig werden, soweit nicht ein Bundesgesetz etwas anderes zuläßt.

(2) Vorsitzender eines Gerichts darf nur ein Richter sein. Wird ein Gericht in einer Besetzung mit mehreren Richtern tätig, so muß ein Richter auf Lebenszeit den Vorsitz führen.

§ 25

Besetzung der Gerichte mit Richtern auf Probe, Richtern kraft Auftrags und abgeordneten Richtern

(1) Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken. Er muß als solcher bezeichnet werden.

(2) Im ersten Jahr nach seiner Ernennung soll ein Richter auf Probe in der Regel nur gemeinsam mit anderen Richtern entscheiden.

(3) Die Zahl der Richter auf Probe und der Richter kraft Auftrags darf für jeden Gerichtszweig in einem Land insgesamt zwanzig vom Hundert der Planstellen für Richter nicht überschreiten. Jedoch dürfen in einem Gerichtszweig zwei Richter auf Probe oder kraft Auftrags verwendet werden.

§ 26

Versetzung und Amtsenthebung

(1) Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann ohne seine schriftliche Zustimmung nur

1. im Verfahren über die Richteranklage (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes),
2. im förmlichen Disziplinarverfahren,
3. im Interesse der Rechtspflege (§ 27),
4. bei Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 28)

in ein anderes Amt versetzt oder seines Amtes enthoben werden.

(2) Die Versetzung oder Amtsenthebung kann — außer im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 — nur auf Grund richterlicher Entscheidung ausgesprochen werden.

(3) Der Versetzung steht es gleich, wenn ein Richter, der mehrere Richterämter innehat, eines Amtes enthoben wird.

§ 27

Versetzung im Interesse der Rechtspflege

Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann

1. in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt,
2. in den einstweiligen Ruhestand oder
3. in den Ruhestand

versetzt werden, wenn Tatsachen außerhalb seiner richterlichen Tätigkeit sein Ansehen oder seine Tätigkeit in dem bisherigen Richteramt dauernd so schwer beeinträchtigen, daß die Maßnahme im Interesse der Rechtspflege geboten ist.

§ 28

Veränderung der Gerichtsorganisation

(1) Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann einem auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannten Richter dieser Gerichte ein anderes Richteramt übertragen werden. Ist eine Verwendung in einem Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt nicht möglich, so kann ihm ein Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen werden.

(2) Ist die Übertragung eines anderen Richteramts nicht möglich, so kann der Richter seines Amtes enthoben werden. Ihm kann jederzeit ein neues Richteramt, auch mit geringerem Endgrundgehalt, übertragen werden.

(3) Die Übertragung eines anderen Richteramts (Absatz 1) und die Amtsenthebung (Absatz 2 Satz 1) können nicht später als drei Monate nach Inkrafttreten der Veränderung ausgesprochen werden.

§ 29

Belassung des vollen Gehalts

(1) In den Fällen des § 28 erhält der Richter sein bisheriges Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger oder unwiderruflicher Stellenzulagen und steigt in den Dienstaltersstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe weiter auf. Im übrigen richten sich die Dienstbezüge nach den allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften. Soweit ihre Höhe durch den dienstlichen Wohnsitz bestimmt ist, ist bei Amtsenthebung (§ 28 Abs. 2 Satz 1) der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend.

(2) Der seines Amtes enthobene Richter gilt für die Anwendung der Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge und über das Zusammenreffen mehrerer Versorgungsbezüge als Richter im Ruhestand.

§ 30

Entlassung und Rücknahme der Ernennung

Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann ohne seine schriftliche Zustimmung nur auf Grund richterlicher Entscheidung entlassen oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Dasselbe gilt für die Rücknahme der Ernennung eines Richters.

§ 31

Nichtigkeit der Ernennung

Die Nichtigkeit einer Ernennung zum Richter auf Lebenszeit oder zum Richter auf Zeit kann erst geltend gemacht werden, nachdem ein Gericht sie festgestellt hat.

§ 32

Beendigung des Dienstverhältnisses durch richterliche Entscheidung

Wird gegen einen Richter auf Lebenszeit oder einen Richter auf Zeit durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkannt auf

1. Zuchthaus,
2. Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer wegen vorsätzlich begangener Tat,
3. Gefängnis von sechs Monaten oder längerer Dauer wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung,
4. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder
5. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,

so endet das Richterverhältnis mit der Rechtskraft dieses Urteils, ohne daß es einer weiteren gerichtlichen Entscheidung bedarf.

§ 33

Vorläufige Untersagung der Amtsgeschäfte

In einem Verfahren nach §§ 26, 30 oder 31 kann das Gericht auf Antrag dem Richter die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagen.

§ 34

Mitgliedschaft**in einer Volksvertretung oder Regierung**

Nimmt ein Richter die Wahl in den Deutschen Bundestag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes an oder wird ein Richter mit seiner Zustimmung zum Mitglied der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes ernannt, so enden das Recht und die Pflicht zur Wahrnehmung des Richteramts ohne gerichtliche Entscheidung nach näherer Bestimmung der Gesetze.

§ 35

Abordnung

(1) Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit darf nur mit seiner Zustimmung abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung ist auf eine bestimmte Zeit auszusprechen. An dieselbe Verwaltungsbehörde darf der Richter nicht länger als drei Jahre abgeordnet werden.

(3) Zur Vertretung eines Richters darf ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit ohne seine Zustimmung längstens für zusammen zwei Monate innerhalb eines Geschäftsjahres an andere Gerichte desselben Gerichtszweigs abgeordnet werden.

FUNFTER ABSCHNITT

Besondere Pflichten des Richters

§ 36

Richtereid

(1) Der Richter hat folgenden Eid in öffentlicher Sitzung eines Gerichts zu leisten:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) In den Eid kann für Richter im Landesdienst eine Verpflichtung auf die Landesverfassung aufgenommen werden.

§ 37

Wahrung der Unabhängigkeit

(1) Der Richter hat seine innere und äußere Unabhängigkeit zu wahren.

(2) Der Richter soll sich innerhalb und außerhalb seines Amtes so verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

§ 38

Politische Tätigkeit

(1) Ein Richter darf sich, abgesehen von der bloßen Mitgliedschaft in einer politischen Partei und unbeschadet der Ausübung des aktiven Wahlrechts, nicht parteipolitisch betätigen.

(2) Nimmt ein Richter die Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Abgeordneten des Bundestages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes an, so ist er von diesem Tage, frühestens jedoch zwei Monate vor dem Wahltag, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Wahltag mit vollen Dienstbezügen beurlaubt. In dieser Zeit darf er sich parteipolitisch betätigen.

(3) Ein Richter darf sich nicht für die Wahl in eine Vertretungskörperschaft einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes aufstellen lassen.

§ 39

Schiedsrichter und Schlichter

(1) Eine Nebentätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter darf dem Richter nur genehmigt werden, wenn die Parteien des Schiedsvertrags ihn gemeinsam beauftragen oder wenn er von einer unbeteiligten Stelle benannt ist.

(2) Ein Richter darf nicht Schlichter in Streitigkeiten zwischen Vereinigungen oder zwischen diesen und Dritten sein.

§ 40

Rechtsgutachten

(1) Ein Richter darf weder Rechtsgutachten erstatten noch entgeltlich Rechtsauskünfte erteilen.

(2) Ein ordentlicher Professor der Rechte, der gleichzeitig Richter ist, darf mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde der Gerichtsverwaltung Rechtsgutachten erstatten und Rechtsauskünfte erteilen. Die Genehmigung darf allgemein oder für den Einzelfall nur erteilt werden, wenn die richterliche Tätigkeit des Professors nicht über den Umfang einer Nebentätigkeit hinausgeht und nicht zu besorgen ist, daß dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

§ 41

Nebentätigkeiten in der Rechtspflege

Ein Richter ist zu einer Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) nur in der Rechtspflege und in der Gerichtsverwaltung verpflichtet.

§ 42

Beratungsgeheimnis

Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zu schweigen.

SECHSTER ABSCHNITT

Ehrenamtliche Beisitzer

§ 43

Bestellung und Abberufung des ehrenamtlichen Beisitzers

(1) Ein ehrenamtlicher Beisitzer kann nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und für die gesetzlich bestimmten Aufgaben bestellt werden.

(2) Ein ehrenamtlicher Beisitzer kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden.

§ 44

Unabhängigkeit und besondere Pflichten des ehrenamtlichen Beisitzers

(1) Der ehrenamtliche Beisitzer ist in gleichem Maße wie ein Richter unabhängig. Er hat seine Pflichten getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

(2) Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Beisitzer nach den für die einzelnen Gerichtszweige geltenden Vorschriften.

(3) Der ehrenamtliche Beisitzer hat das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 42).

ZWEITER TEIL**Richter im Bundesdienst****ERSTER ABSCHNITT****Allgemeine Vorschriften****§ 45****Geltung des Bundesbeamtenrechts**

Für die Rechtsverhältnisse der Richter im Bundesdienst gelten die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 46**Bundespersonalausschuß
in Angelegenheiten der Richter**

In Angelegenheiten der Richter im Bundesdienst wirkt im Bundespersonalausschuß als weiteres ständiges ordentliches Mitglied der Leiter der Personalabteilung des Bundesministeriums der Justiz mit. Die Zahl der nichtständigen Mitglieder beträgt fünf. Sie und ihre Stellvertreter müssen Richter auf Lebenszeit im Bundesdienst sein. Sie werden vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern vorgeschlagen, davon vier und ihre Stellvertreter auf Grund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter.

§ 47**Eintritt in den Ruhestand**

(1) Die Richter auf Lebenszeit an den oberen Bundesgerichten treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das achtundsechzigste Lebensjahr vollenden, die übrigen Richter mit dem Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Auf seinen Antrag ist ein Richter auf Lebenszeit frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen.

ZWEITER ABSCHNITT**Richtervertretungen****§ 48****Richterrat und Präsidialrat**

Bei den Gerichten des Bundes werden als Richtervertretungen errichtet

1. Richterräte für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten,
2. Präsidialräte für die Beteiligung an der Ernennung eines Richters.

§ 49**Zusammensetzung des Richterrats**

(1) Bei jedem oberen Bundesgericht wird ein Richterrat, bei dem Bundesdisziplinarhof zugleich für die Bundesdisziplinkammern, errichtet. Er besteht bei dem

1. Bundesgerichtshof
aus fünf gewählten Richtern,
2. Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht
aus je drei gewählten Richtern,
3. Bundesdisziplinarhof
aus insgesamt drei gewählten Richtern des Bundesdisziplinarhofs oder der Bundesdisziplinkammern.

(2) Für die Richter der Truppendienstgerichte wird ein Richterrat aus drei gewählten Richtern errichtet. Der Richterrat bestimmt seinen Sitz bei einem Truppendienstgericht.

(3) Der Präsident des Gerichts und sein ständiger Vertreter können dem Richterrat nicht angehören.

§ 50**Wahl des Richterrats**

(1) Die Mitglieder des Richterrats und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden auf jeweils vier Jahre geheim und unmittelbar gewählt.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der Präsident des Gerichts, bei den Truppendienstgerichten der lebensälteste Richter, eine Versammlung der Richter ein. Die Versammlung beschließt unter dem Vorsitz des lebensältesten Richters das Wahlverfahren.

§ 51**Aufgaben des Richterrats**

Für die Befugnisse und Pflichten des Richterrats gelten §§ 55 bis 68, 73 des Personalvertretungsgesetzes sinngemäß.

§ 52**Gemeinsame Aufgaben von Richterrat
und Personalvertretung**

(1) Sind an einer Angelegenheit sowohl der Richterrat als auch die Personalvertretung beteiligt, so entsendet der Richterrat für die gemeinsame Beschlußfassung Mitglieder in die Personalvertretung.

(2) Die Zahl der entsandten Mitglieder des Richterrats muß zur Zahl der Richter im gleichen Verhältnis stehen wie die Zahl der Mitglieder der Personalvertretung zu der Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Jedoch entsendet der Richterrat mindestens die in § 13 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl von Mitgliedern.

§ 53

Bildung des Präsidialrats

(1) Bei jedem oberen Bundesgericht wird ein Präsidialrat, bei dem Bundesdisziplinarhof zugleich für die Bundesdisziplinarkammern und die Truppendienstgerichte, errichtet. Er besteht bei

1. dem Bundesgerichtshof aus dem Präsidenten oder seinem ständigen Vertreter als Vorsitzendem, drei vom Richterrat gewählten Richtern und drei vom Präsidium aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern,
2. den übrigen oberen Bundesgerichten aus dem Präsidenten oder seinem ständigen Vertreter als Vorsitzendem, zwei vom Richterrat gewählten Richtern und zwei vom Präsidium aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

(2) Dem Präsidialrat beim Bundesdisziplinarhof soll mindestens ein Richter eines Wehrdienstsenats und ein vom Richterrat gewählter Richter der Bundesdisziplinarkammern angehören. In Angelegenheiten der Richter der Truppendienstgerichte treten an die Stelle der beiden vom Richterrat des Bundesdisziplinarhofs gewählten Richter zwei vom Richterrat der Truppendienstgerichte gewählte Richter.

(3) Die Amtszeit des Präsidialrats beträgt vier Jahre.

§ 54

Aufgabe des Präsidialrats

Vor jeder Ernennung oder Wahl eines Richters ist der Präsidialrat des Gerichts, bei dem der Richter verwendet werden soll, zu beteiligen. Das gleiche gilt, wenn einem Richter ein Richteramt an einem Gericht eines anderen Gerichtszweigs übertragen werden soll.

§ 55

Einleitung der Beteiligung

(1) Die oberste Dienstbehörde beantragt die Stellungnahme des Präsidialrats. Dem Antrag sind die Bewerbungsunterlagen und die Personal- und Befähigungsnachweise beizufügen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Bewerbers oder Richters vorgelegt werden.

(2) Auf Ersuchen eines Mitglieds eines Richterausschusses hat die oberste Dienstbehörde die Stellungnahme zu beantragen.

§ 56

Stellungnahme des Präsidialrats

(1) Der Präsidialrat gibt eine schriftlich begründete Stellungnahme ab über die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers oder Richters. Die Stellungnahme ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Der Präsidialrat hat seine Stellungnahme binnen drei Wochen nach Zugang des Antrags abzugeben.

(3) Ein Richter darf erst ernannt oder gewählt werden, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt oder die Frist des Absatzes 2 verstrichen ist.

§ 57

Geschäftsführung, Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Richterververtretungen regeln ihre Beschlussfassung und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

(2) Die Kosten der Richterververtretungen fallen dem Haushalt der Gerichte zur Last. Die Gerichtsverwaltung stellt Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung.

(3) Die Mitgliedschaft in der Richterververtretung ist ein Ehrenamt. Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten § 42 Abs. 3, § 59 Abs. 1 und § 60 Abs. 1 und 2 des Personalvertretungsgesetzes sinngemäß.

§ 58

Rechtsweg in Angelegenheiten der Richterververtretungen

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richterververtretungen steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Das Verwaltungsgericht entscheidet bei Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalvertretung (§ 52 Abs. 1) nach den Verfahrensvorschriften und in der Besetzung des § 76 Abs. 2 und des § 77 des Personalvertretungsgesetzes.

DRITTER ABSCHNITT

Dienstgericht des Bundes

§ 59

Verfassung des Dienstgerichts

(1) Für die Richter im Bundesdienst wird als Dienstgericht des Bundes ein besonderer Senat des Bundesgerichtshofs gebildet.

(2) Das Dienstgericht des Bundes verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei ständigen Beisitzern und zwei nichtständigen Beisitzern. Alle Mitglieder müssen Richter auf Lebenszeit sein. Die nichtständigen Beisitzer müssen dem Gerichtszweig des betroffenen Richters angehören.

(3) Das Präsidium des Bundesgerichtshofs bestimmt den Vorsitzenden, die Beisitzer und deren Vertreter für fünf Geschäftsjahre. Bei der Heranziehung der nichtständigen Beisitzer ist es an die Reihenfolge in den Vorschlagslisten gebunden, die von den Präsidien der oberen Bundesgerichte aufgestellt werden.

(4) Der Präsident eines Gerichts und sein ständiger Vertreter können nicht Mitglied des Dienstgerichts sein.

§ 60

Zuständigkeit des Dienstgerichts

(1) Das Dienstgericht des Bundes entscheidet endgültig

1. in Disziplinarsachen, auch der Richter im Ruhestand,
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege,
3. über die
 - a) Nichtigkeit einer Ernennung,
 - b) Rücknahme einer Ernennung,
 - c) Entlassung,
 - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
4. bei Anfechtung
 - a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation,
 - b) der Entlassung eines Richters auf Probe oder kraft Auftrags,
 - c) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit,
 - d) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 22 Abs. 3.

(2) Das Dienstgericht des Bundes entscheidet auch über die Revision gegen Urteile der Dienstgerichte der Länder (§ 78).

§ 61

Disziplinarverfahren

(1) Für das Verfahren in Disziplinarsachen gelten die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung sinngemäß.

(2) Über die Einleitung oder Einstellung des förmlichen Disziplinarverfahrens, über die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie über die Aufhebung dieser Maßnahmen entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde das Dienstgericht durch Beschluß. Der Beschluß ist der obersten Dienstbehörde und dem Richter zuzustellen.

§ 62

Disziplinarstrafen

(1) Durch Disziplinarverfügung können nur Warnung und Verweis ausgesprochen werden.

(2) Gegen einen Richter bei einem oberem Bundesgericht kann nur auf Gehaltskürzung oder auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden.

§ 63

Versetzungsverfahren

(1) Für das Verfahren bei Versetzung im Interesse der Rechtspflege (Versetzungsverfahren) gelten die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung sinngemäß.

(2) Das Verfahren wird von der obersten Dienstbehörde eingeleitet. An die Stelle der Anschuldigungsschrift tritt der Antrag des Bundesdisziplinaranwalts.

(3) Das Gericht erklärt eine der in § 27 vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag zurück.

§ 64

Verbindung von Verfahren

Disziplinarverfahren und Versetzungsverfahren können verbunden werden. Bei Verbindung soll das Dienstgericht über Bestrafung und Versetzung gleichzeitig entscheiden.

§ 65

Prüfungsverfahren

(1) Für das Verfahren in den Fällen des § 60 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Prüfungsverfahren) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß. Ein Vorverfahren findet nur in den Fällen der Nummer 4 statt.

(2) Das Verfahren wird in den Fällen des § 60 Abs. 1 Nr. 3 durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde, in den Fällen der Nummer 4 durch einen Antrag des Richters eingeleitet.

§ 66

Urteilsformel im Prüfungsverfahren

(1) In dem Fall des § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a stellt das Gericht die Nichtigkeit fest oder weist den Antrag zurück.

(2) In den Fällen des § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben b bis d stellt das Gericht die Zulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

(3) In den Fällen des § 60 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben a bis c hebt das Gericht die angefochtene Maßnahme auf oder weist den Antrag zurück.

(4) In dem Fall des § 60 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d stellt das Gericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

§ 67

Aussetzung von Verfahren

(1) Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 22 Abs. 3 angefochten und hängt die Entscheidung hierüber von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen Verfahrens bildet oder bilden kann, so hat das Dienstgericht die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Verfahrens auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluß ist zu begründen.

(2) Ist das Verfahren bei dem anderen Gericht noch nicht anhängig, so setzt das Dienstgericht in dem Aussetzungsbeschluß eine angemessene Frist zur Einleitung des Verfahrens. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist es den Antrag ohne weitere Sachprüfung zurück.

(3) Hängt die Entscheidung eines anderen Gerichts als eines Dienstgerichts davon ab, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 22 Abs. 3 unzulässig ist, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Dienstgericht auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluß ist zu begründen. Absatz 2 gilt sinngemäß.

VIERTER ABSCHNITT

Richter des Bundesverfassungsgerichts

§ 68

Beschränkte Geltung dieses Gesetzes

(1) Für die Richter des Bundesverfassungsgerichts gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nur, soweit sie mit der besonderen Rechtsstellung dieser Richter nach dem Grundgesetz und nach dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vereinbar sind.

(2) Insbesondere gelten für die Richter des Bundesverfassungsgerichts nicht die Vorschriften über unvereinbare Aufgaben (§ 4), Anfechtung von Maßnahmen der Dienstaufsicht (§ 22 Abs. 3), Übertragung eines weiteren Richteramts (§ 23 Abs. 2), Vorsitz im Gericht (§ 24 Abs. 2), Besetzung der Gerichte mit Richtern auf Probe, Richtern kraft Auftrags und abgeordneten Richtern (§ 25), Versetzung, Beendigung des Richterdienstes (§§ 26 bis 33), Mitgliedschaft in einer Volksvertretung oder Regierung (§ 34), Abordnung (§ 35), Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags (§§ 11 bis 16), allgemeines Dienstalter (§ 19), Aufstellung als Wahlbewerber (§ 38 Abs. 2), Nebentätigkeiten in der Rechtspflege (§ 41), Richterververtretungen (§§ 48 bis 58) und Dienstgericht (§§ 59 bis 67).

(3) Die Richter des Bundesverfassungsgerichts leisten den Richtereid (§ 36) vor dem Bundespräsidenten.

§ 69

Bundesrichter als Richter des Bundesverfassungsgerichts

Die Rechte und Pflichten eines Richters an den oberen Bundesgerichten ruhen, solange er Mitglied des Bundesverfassungsgerichts ist.

DRITTER TEIL

Richter im Landesdienst

§ 70

Bindung an Rahmenvorschriften

(1) Die Länder sind verpflichtet, die Rechtsverhältnisse der Richter gemäß §§ 71 bis 81 und, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, auf der

Grundlage der §§ 1 bis 120 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu regeln. Sie haben dabei die gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern zu berücksichtigen.

(2) Für die Richter im Landesdienst gelten §§ 123 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

§ 71

Bildung des Richterrats

In den Ländern sind Richterräte zu bilden. Ihre Mitglieder werden durch die Richter unmittelbar und geheim aus ihrer Mitte gewählt.

§ 72

Aufgaben des Richterrats

Der Richterrat hat mindestens folgende Aufgaben:

1. Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter,
2. gemeinsame Beteiligung mit der Personalvertretung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten, die sowohl Richter als auch Bedienstete des Gerichts betreffen,
3. Wahl von Mitgliedern des Präsidialrats.

§ 73

Bildung des Präsidialrats

(1) Für jeden Gerichtszweig ist ein Präsidialrat zu bilden. Für mehrere Gerichtszweige, die derselben obersten Dienstbehörde unterstehen, kann durch Gesetz die Bildung eines gemeinsamen Präsidialrats vorgeschrieben werden.

(2) Der Präsidialrat besteht aus dem Präsidenten eines Gerichts oder seinem ständigen Vertreter als Vorsitzendem und aus Richtern, von denen mindestens die Hälfte durch die Richter zu wählen sind.

§ 74

Aufgaben des Präsidialrats

(1) Der Präsidialrat ist an der Ernennung eines Richters für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts zu beteiligen. Er gibt eine schriftlich begründete Stellungnahme ab über die persönliche und fachliche Eignung des Richters.

(2) Dem Präsidialrat können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 75

Altersgrenze

(1) Die Altersgrenze der Richter ist durch Gesetz zu bestimmen.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

§ 76

Einrichtung von Dienstgerichten

- (1) In den Ländern sind Dienstgerichte zu bilden.
- (2) Die Dienstgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zur Hälfte mit ständigen und nichtständigen Beisitzern. Alle Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Richter sein. Die nichtständigen Mitglieder müssen dem Gerichtszweig des betroffenen Richters angehören.
- (3) Die Mitglieder der Dienstgerichte werden von dem Präsidium des Gerichts bestimmt, bei dem das Dienstgericht errichtet ist. Der Präsident eines Gerichts oder sein ständiger Vertreter kann nicht Mitglied eines Dienstgerichts sein.

§ 77

Zuständigkeit des Dienstgerichts

Das Dienstgericht entscheidet

1. in Disziplinarsachen, auch der Richter im Ruhestand,
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege,
3. über die
 - a) Nichtigkeit einer Ernennung,
 - b) Rücknahme einer Ernennung,
 - c) Entlassung,
 - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
4. bei Anfechtung
 - a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation,
 - b) der Entlassung eines Richters auf Probe oder kraft Auftrags,
 - c) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit,
 - d) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 22 Abs. 3.

§ 78

Rechtszug

- (1) Das Verfahren vor den Dienstgerichten besteht aus mindestens zwei Rechtszügen.
- (2) In den Fällen des § 77 Nr. 3 und 4 findet die Revision an das Dienstgericht des Bundes statt.
- (3) Die Landesgesetzgebung kann in den Fällen des § 77 Nr. 1 und 2 die Revision an das Dienstgericht des Bundes vorsehen.

§ 79

Zulässigkeit der Revision

Die Revision an das Dienstgericht des Bundes kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm beruht.

§ 80

Verfahrensvorschriften

Disziplinarverfahren, Versetzungsverfahren und Prüfungsverfahren sind entsprechend § 61 Abs. 2, § 62 Abs. 1, § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und §§ 64 bis 67 zu regeln.

§ 81

Verfassungsrichter

Das Landesrecht bestimmt, wieweit dieses Gesetz für die Mitglieder des Verfassungsgerichts eines Landes gilt.

VIERTER TEIL**Übergangs- und Schlußvorschriften****ERSTER ABSCHNITT****Änderung von Bundesrecht**

§ 82

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 931) wird wie folgt geändert:

1. §§ 2 bis 9 und § 10 Abs. 1 werden aufgehoben.
2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Amtsgerichten und Landgerichten können Richter kraft Auftrags und Richter auf Probe verwendet werden.“
3. § 11, § 22 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 werden aufgehoben.
4. § 70 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beordnung eines Richters auf Probe oder eines Richters kraft Auftrags ist auf eine bestimmte Zeit auszusprechen und darf vor Ablauf dieser Zeit nicht widerrufen werden.“
5. § 78 Abs. 2 und § 118 werden aufgehoben.
6. In § 148 Abs. 1 wird das Wort „nichtrichterliche“ gestrichen.
7. § 198 wird aufgehoben.

§ 83

Änderung der Vorschriften über die Befähigung zum Richteramt

Es werden aufgehoben

1. das Gesetz über die Befähigung zum Richteramt vom 27. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 127),
2. die Verordnung über die Zuerkennung der Fähigkeit zum Richteramt an Volksdeutsche vom 8. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2390).

§ 84

Anderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 und 6 wird aufgehoben.
2. § 18 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Vorsitzenden können Richter auf Zeit sein; sie werden mindestens für ein Jahr ernannt.“
3. § 18 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Bei einem Arbeitsgericht soll ein abgeordneter Richter nicht länger als drei Monate verwendet werden. Auch Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags können als abgeordnete Richter verwendet werden.“

4. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Werden auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannte Beamte zu Richtern auf Zeit (§ 18 Abs. 4) ernannt, so gelten § 14 Abs. 2 und § 15 des Deutschen Richtergesetzes entsprechend.“

5. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Der Präsident und die weiteren Vorsitzenden werden auf Vorschlag der obersten Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der in § 14 Abs. 1 genannten Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern als Richter auf Lebenszeit entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt. Sie müssen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen.“

6. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zu berufenden Personen müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen.“

§ 85

Anderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung vom (Bundesgesetzbl.) wird wie folgt geändert:

1. § 5 und § 15 Abs. 2 werden aufgehoben.
2. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „nachdem sie eine der im Absatz 2 genannten Fähigkeiten erlangt haben“ durch die Worte „nachdem sie die Befähigung zum Richteramt erlangt haben“ ersetzt.
3. § 16 wird aufgehoben.

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Bei den Verwaltungsgerichten können Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags verwendet werden. Sie müssen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 erfüllen.“

5. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Richter im Nebenamt, Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und abgeordnete Richter können nicht den Vorsitz führen. Von diesen Richtern darf nicht mehr als einer in einer Kammer (Senat) mitwirken.“

6. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Dem Gericht dürfen Verwaltungsgeschäfte außerhalb der Gerichtsverwaltung nicht übertragen werden.“

7. § 177 wird aufgehoben.

§ 86

Anderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239, 1326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 933) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Berufsrichter sollen besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Sozialrechts und des sozialen Lebens besitzen.“
2. § 6 und § 9 Abs. 2 werden aufgehoben.
3. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei einem Sozialgericht können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags als abgeordnete Richter verwendet werden.“
4. § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 32 Abs. 2 werden aufgehoben.
5. § 210 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Den Vorsitz in den Kammern auf Zeit kann ein abgeordneter Richter auf Probe oder kraft Auftrags führen. Den Vorsitz in den Senaten auf Zeit kann an Stelle eines Senatspräsidenten ein anderer Berufsrichter des Landesozialgerichts führen.“

§ 87

Anderung des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit vom (Bundesgesetzbl. I) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 und § 14 werden aufgehoben.
2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Beim Finanzgericht können Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags verwendet werden.

Sie sollen in der Regel die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 erfüllen.“

3. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Den Gerichten dürfen keine Verwaltungsgeschäfte außerhalb der Gerichtsverwaltung übertragen werden.“

4. In § 34 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „nicht-richterlicher“ gestrichen.

5. § 134 wird aufgehoben.

§ 88

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit vom 22. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1746) wird wie folgt geändert:

1. §§ 2 und 3 werden aufgehoben.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Beim Finanzgericht können Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags verwendet werden.“

§ 89

Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie müssen außerdem die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richter-gesetz besitzen, sich durch besondere Kenntnisse im öffentlichen Recht auszeichnen und im öffentlichen Leben erfahren sein.“

2. § 11 wird aufgehoben.

§ 90

Änderung des Gesetzes über den Bundesrechnungshof

Das Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 765) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die Mitglieder des Bundesrechnungshofes sind die für die Richter an den oberen Bundesgerichten geltenden Vorschriften über Dienstaufsicht, Versetzung in ein anderes Amt, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Amtsenthebung, Altersgrenze und Disziplinarstrafen entsprechend anzuwenden. § 2 bleibt unberührt.“

2. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

(1) Für ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Bundesrechnungshofes und für ein Prüfungsverfahren, das ein Mitglied des Bundesrechnungshofes betrifft, ist das Dienstgericht des Bundes zuständig.

(2) Die nichtständigen Beisitzer müssen Mitglieder des Bundesrechnungshofes sein. Das Präsidium des Bundesgerichtshofes bestimmt sie für die Dauer von fünf Geschäftsjahren in der Reihenfolge einer Vorschlagsliste, die der große Senat des Bundesrechnungshofes aufstellt. § 126 c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz der Reichshaushaltsordnung ist nicht anzuwenden.

(3) Auf das Verfahren vor dem Dienstgericht sind die Vorschriften des Deutschen Richter-gesetzes anzuwenden.“

§ 91

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

§ 189 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) erhält folgende Fassung:

„§ 189

Für die Mitglieder des Bundesrechnungshofes gilt dieses Gesetz, soweit im Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 765) in der Fassung des § 90 des Deutschen Richter-gesetzes nichts Abweichendes bestimmt ist.“

§ 92

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

§ 134 Abs. 1 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667) in der Fassung des Gesetzes vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) wird aufgehoben.

§ 93

Änderung der Vorschriften über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes

Das Dritte Gesetz über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 884) wird aufgehoben.

§ 94

Änderung der Vorschriften über die Altersgrenze von Richtern an Wiedergutmachungsgerichten

Die Fünfte Durchführungsverordnung des britischen Hohen Kommissars zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 295) wird aufgehoben.

§ 95

Anderung der Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 761), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667) wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die rechtskundigen Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.“

2. §§ 108 und 110 werden aufgehoben.

§ 96

Anderung der Wehrdisziplinarordnung

§ 53 Abs. 2 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung vom 15. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 189) erhält folgende Fassung:

„Die richterlichen Mitglieder müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Richteramt erworben haben.“

§ 97

Anderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom (Bundesgesetzbl. I S.) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Worte „nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Worte „nach dem Deutschen Richtergesetz“ ersetzt.

2. In § 246 werden die Worte zwischen den Klammern „§ 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Worte „§ 5 des Deutschen Richtergesetzes“ ersetzt.

§ 98

Anderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Notarrechts

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Notarrechts vom (Bundesgesetzbl. I S.) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nr. 1 § 3 werden die Worte „nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Worte „nach dem Deutschen Richtergesetz“ ersetzt.

2. In Artikel 13 werden die Worte „(§ 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes)“ gestrichen.

§ 99

Anderung der Laufbahnvorschriften

Die Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts vom 16. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 917) ist als Bundesrecht nicht mehr anzuwenden.

§ 100

Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Gesetzes.

ZWEITER ABSCHNITT

Überleitung von Rechtsverhältnissen

§ 101

Überleitungsvorschriften für Richter auf Lebenszeit und auf Zeit

(1) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit berufen ist und ein Richteramt als Hauptamt innehat, erhält die Rechtsstellung eines Richters auf Lebenszeit oder auf Zeit im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Richteramt berufen ist und die Befähigung zum Richteramt nicht besitzt, kann bei einem Gericht nur entsprechend den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften verwendet werden.

(3) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus Anlaß der Übertragung eines Richteramts einen Eid geleistet hat, ist von der Pflicht zur Leistung des Richtereides (§ 36) befreit.

§ 102

Überleitungsvorschriften für Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und abgeordnete Richter

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe die Aufgaben eines Richters wahrnimmt, erhält die Rechtsstellung eines Richters auf Probe. Die Fristen in § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 und 3 rechnen von der Einstellung ab.

(2) Ist ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Wahrnehmung eines Richteramts beauftragt, so darf er dieses Amt bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes führen. Danach kann er bei einem Gericht nur noch in einem Richterverhältnis nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwendet werden.

(3) Die Fristen für die Abordnung eines Richters (§ 35) beginnen frühestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(4) Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die Beschränkung der Zahl der Richter auf Probe und der Richter kraft Auftrags nach § 25 Abs. 3 nicht.

§ 103

Dienstverhältnisse auf Widerruf

(1) Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können richterliche Aufgaben in den Ländern auch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf wahrgenommen werden.

(2) Im Land Bayern können Aufgaben der Grundbuchbereinigung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf wahrgenommen werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt § 25 Abs. 3 nicht.

§ 104

Richterliche Vortätigkeit

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt besitzt, kann bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Tätigkeiten nach § 9 Abs. 2 unbeschränkt angerechnet erhalten.

§ 105

Befähigung zum Richteramt

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt nach den bisher geltenden Vorschriften besitzt, ist auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Richteramt befähigt.

§ 106

Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Ablegen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum allgemeinen höheren Verwaltungsdienst erworben hat, kann auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Richter in der Verfassungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit und Disziplinargerichtsbarkeit ernannt werden.

§ 107

Vorsitzende der Arbeitsgerichte und Sozialgerichte

(1) Zum Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts oder eines Sozialgerichts kann bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auch ernannt werden, wer die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes oder des § 9 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllt.

(2) Das gleiche gilt für die Ernennung zum Vorsitzenden auf Grund eines Landesgesetzes gemäß § 207 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes.

§ 108

Anerkennung nichtdeutscher Prüfungen

§ 92 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 109

Übergangsvorschriften für Ausbildungen und Prüfungen

(1) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, wieweit Studium und Vorbereitungsdienst, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften abgeleistet worden sind, anerkannt werden. Das gleiche gilt für die Anerkennung erster Prüfungen.

(2) Die für den Vorbereitungsdienst der Kriegsheimkehrer bestehenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 110

Überleitungsvorschrift für Richter als Mitglieder einer Kommunalvertretung

Richter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes angehören, können dieses Amt noch bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode wahrnehmen.

§ 111

Überleitungsvorschriften für Richter des ehemaligen Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet

Die Richter des ehemaligen Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden. Die Versorgung der Richter des ehemaligen Deutschen Obergerichts und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen richten sich nach dem Bundesbeamtengesetz.

§ 112

Überleitung von Gerichtsverfahren

Ein Verfahren, das einen Richter im Bundesdienst betrifft und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Gericht anhängig ist, das nach diesem Gesetz nicht mehr zuständig ist, geht in der Lage, in der es sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befindet, auf das nunmehr zuständige Gericht über.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 113

Mitglieder von Gemeinderichten und Friedensgerichten

Auf Gemeinderichter (§ 14 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und auf Gemeindefriedensrichter

sowie staatliche Friedensrichter (Artikel 8, III Nr. 93 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts vom 12. September 1950 — Bundesgesetzbl. I S. 455, 509) ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

§ 114

Technische Mitglieder des Patentamts

Die Nichtigkeitssenate und Beschwerdesenate des Patentamts können in der Besetzung mit auf Lebenszeit berufenen rechtskundigen und technischen Mitgliedern des Patentamts (§ 17 Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 615) tätig werden.

§ 115

**Richter im Bundesdienst
als Mitglieder einer Volksvertretung**

Für die Rechtsstellung der in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Richter im Bundesdienst gilt das Gesetz über die Rechtsstel-

lung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777) entsprechend.

§ 116

Besetzung der Berufsgerichte für Rechtsanwälte

§ 107 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom (Bundesgesetzbl. I S.) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 117

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 118

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April in Kraft.

Einleitung

Die Rechte und Pflichten der deutschen Richter sind bisher in verschiedenen Gesetzen und nur unvollständig geregelt. Die Unabhängigkeit der Richter ist als Grundsatz in den Verfassungsurkunden und in einigen Gerichtsverfassungsnormen festgelegt. Zum Disziplinarrecht enthalten alle Beamtengesetze und Disziplinarordnungen besondere Bestimmungen für Richter. Im übrigen gilt das Beamtenrecht entsprechend. In den letzten Jahren sind darüber hinaus Sonderbestimmungen über Disziplinierung und Altersgrenze der Richter ergangen. Unterschiede in der Gesetzgebung von Land zu Land sowie die Entwicklung neuer Zweige der Gerichtsbarkeit haben zu einer weitgehenden Aufsplitterung des Richterrechts geführt.

**Rechts-
zersplitterung**

Dieser Rechtszustand ist wenig übersichtlich. Wesentliche Fragen der richterlichen Unabhängigkeit sind nicht ausreichend geregelt, wie die Dienstaufsicht, die Verwendung von Hilfsrichtern und die Einführung einer Personalvertretung oder einer Selbstverwaltung. Seit mehr als vierzig Jahren wird daher der Erlass eines Richtergesetzes gefordert.

Das Grundgesetz hat diese Forderung anerkannt und verpflichtet den Bund und die Länder zum Erlass „besonderer“ Richtergesetze (Art. 96 Abs. 2 Satz 2, Art. 98 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1). Der Bund ist berechtigt, Rahmenvorschriften für die Richtergesetze der Länder zu erlassen (Art. 98 Abs. 3 Satz 2).

**Auftrag im
Grundgesetz**

In der Bundesrepublik wirkten am 1. Januar 1957 insgesamt 11 340 Berufsrichter. Sie verteilen sich (unter Ausschaltung aller Doppelzählungen) auf die einzelnen Zweige der Gerichtsbarkeit wie folgt:

Statistik

	Richter insgesamt	Davon im Bundesdienst
Verfassungsgerichte . . .	20 (0,18 v. H.)	20 (0,18 v. H.)
Ordentliche Gerichte . . .	9 248 (81,55 v. H.)	101 (0,89 v. H.)
Verwaltungsgerichte . . .	683 (6,02 v. H.)	36 (0,32 v. H.)
Finanzgerichte	163 (1,44 v. H.)	36 (0,32 v. H.)
Arbeitsgerichte	305 (2,69 v. H.)	13 (0,11 v. H.)
Sozialgerichte	903 (7,96 v. H.)	28 (0,24 v. H.)
Disziplinargerichte	18 (0,16 v. H.)	18 (0,16 v. H.)
Berufsrichter insgesamt:	11 340 (100,00 v. H.)	252 (2,22 v. H.)

Der Entwurf soll in erster Linie für diese Berufsrichter gelten. Träger der rechtsprechenden Gewalt sind aber auch die ehrenamtlichen Beisitzer (Schöffen, Geschworene, Handelsrichter, Arbeitsrichter, Sozialrichter und andere Laienbeisitzer). Der Entwurf stellt deshalb einige Grundsätze auf (§§ 43 und 44) um sicherzustellen, daß auch die ehrenamtlichen Beisitzer in voller Unabhängigkeit Recht sprechen.

I. Zur geschichtlichen Entwicklung

Die moderne Auffassung von Richtertum und Rechtspflege geht zurück auf die Ideen von Montesquieu, der die Trennung der Justiz von der Verwaltung und von der Gesetzgebung gefordert hatte und ein unabhängiges Richtertum wünschte. Schon vor Montesquieu hatte Locke in seinem 1689 erschienenen Hauptwerk „Two Treatises of Government“ in der Trennung der gesetzgebenden Gewalt von der Exekutive einen wirksamen Schutz des Bürgers vor der Staatsgewalt gesehen. Locke, der als dritte Gewalt im Staat die auswärtige Gewalt ansah, trennte noch nicht die richterliche Gewalt von der Exekutive. Diese Trennung schlug erst Montesquieu 1748 in seinem Werk „De l'esprit des lois“ (Buch XI Kap. VI) vor, weil nur durch diese Trennung der Gewalten ein ausgewogenes und gerechtes Staatswesen gewährleistet werde.

**Locke,
Montesquieu**

Als erster Staat übernahm Virginia die Lehre Montesquieus in seine Verfassungsurkunde, die im Jahre 1776 als „Erklärung der Menschenrechte“ veröffentlicht wurde. Ihm folgten andere nordamerikanische Staaten und als erste europäische Macht Frankreich. Die französische Verfassung vom 3. September 1791 bestimmte ausdrücklich, daß weder der König noch das Parlament richterliche Gewalt ausüben durften. In England schrieb bereits 1689 die Bill of Rights vor, daß ein Richter nicht durch den König, sondern nur durch übereinstimmenden Beschluß beider Parlamente abgesetzt werden konnte.

Kabinetts- justiz

Diese Grundsätze richteten sich gegen die absolutistische Auffassung, daß alle Staatsgewalt in der Person des Landesherrn zusammengefaßt sei. Der Souverän verstand sich im 17. Jahrhundert auch als oberster Richter, der nach seinem Belieben in Gerichtsverfahren eingreifen und selber entscheiden oder aber auch die Entscheidung einer willkürlich gebildeten Kommission übertragen konnte (Kabinettsjustiz). Als die Landesfürsten erstarkten und seit Ausgang des 17. Jahrhunderts ein Berufsbeamtentum schufen, wurden die vom Landesherrn ernannten Richter weisungsgebundene und jederzeit absetzbare Beamte. Noch im Jahre 1736 hatte Christian Wolf aus seiner Staatsauffassung die Folgerung gezogen, die Richter müßten „von der Hohen Landesobrigkeit ganz und gar dependieren, dergestalt, daß sie Gewalt und Macht hat, sie nach Befinden abzusetzen wie einzusetzen“. Unter dem Einfluß dieser Staatslehre entließ Friedrich der Große im Jahre 1748 durch einen Beschluß 17 ihm nicht geeignet erscheinende Räte des Kammergerichts. Als der Müller Arnold im Jahre 1779 in einem Prozeß in zweiter Instanz beim Kammergericht in Berlin unterlag, ließ Friedrich der Große einige der Kammergerichtsräte, die das Urteil gesprochen hatten, auf der Festung Spandau inhaftieren. Dies ist einer der letzten Fälle von Kabinettsjustiz in Deutschland geblieben. In Frankreich hatten die willkürlichen Eingriffe in die Rechtsprechung erheblichen Umfang angenommen; sie wurden eine der Ursachen für die Revolution des Jahres 1789.

Sachliche Unabhängig- keit

Die Lehre Montesquieus und der Einfluß der Französischen Revolution führten in Deutschland bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts dazu, daß die Landesherrn freiwillig darauf verzichteten, Entscheidungen der Gerichte zu ändern oder aufzuheben. Die sachliche Unabhängigkeit der Richter war damit im wesentlichen anerkannt. Urteile in schweren Strafsachen durften in Preußen allerdings noch bis etwa zum Jahre 1840 erst vollzogen werden, nachdem der Landesherr sie bestätigt hatte.

Persönliche Unabhängig- keit

Die Forderung nach persönlicher Unabhängigkeit der Richter setzte sich erst später durch. Sie bedeutet, daß ein Richter nicht durch eine Verwaltungsbehörde, sondern nur durch ein unabhängiges Gericht und in einem förmlichen Verfahren gegen seinen Willen versetzt oder zur Ruhe gesetzt oder entlassen werden darf. In Preußen ließen noch das Allgemeine Landrecht von 1794 (§ 6 Tit. 3 Teil III) und das Disziplinargesetz von 1844 (§ 20 Abs. 2) die Versetzung eines Richters im Verwaltungswege ausdrücklich zu. Die persönliche Unabhängigkeit der Richter wurde erst in den Jahren 1818 bis 1850 von den konstitutionellen Monarchen gewährleistet. Die Bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 bestimmte: „Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnis unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehalts entlassen oder derselben entsetzt werden“. Ähnliche Grundsätze enthielten die Verfassungen von Baden (1818), Württemberg (1819), des Großherzogtums Hessen (1820) und dann der übrigen Länder. Preußen folgte als letztes Land und nahm in seine Verfassung vom 5. Dezember 1848 (Art. 85, 88) eine Formulierung auf, die kaum verändert bis heute in nahezu allen deutschen Verfassungsurkunden wiederkehrt:

„Die richterliche Gewalt wird . . . durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.“

Richter können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig in eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetz angegeben sind, pensioniert werden."

Diese Grundsätze gingen in den Entwurf der Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849 und in die Preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 ein. Das Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 (§§ 1, 8) und die Weimarer Verfassung (Art. 104) beschränkten die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit auf die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Das Bonner Grundgesetz (Art. 97) gewährleistet nunmehr die persönliche Unabhängigkeit auch für die Richter in den anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit. Das Strafgesetzbuch stellt „die Unabhängigkeit der Gerichte“ als Verfassungsgrundsatz unter strafrechtlichen Schutz (§ 88 Abs. 2 Nr. 5).

Die Erkenntnis, daß die Richter sich durch ihre Unabhängigkeit wesentlich von der Beamtenschaft unterscheiden, führte schon vor hundert Jahren zum Erlaß besonderer „Richtergesetze“, in denen Vorschriften über das Disziplinarverfahren und vereinzelt auch über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege und über die Zuruhesetzung enthalten waren:

1. Preußisches Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851, an dessen Stelle die Dienststrafordnung für die richterlichen Beamten vom 27. Januar 1932 trat,
2. Badisches Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, vom 14. Februar 1879,
3. Hessisches Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, vom 31. Mai 1879,
4. Bayerisches Disziplinargesetz für richterliche Beamte, vom 26. März 1881.

Beginnend im Jahre 1934 wurde die persönliche Unabhängigkeit der Richter wieder eingeschränkt. Seit nahezu hundert Jahren war ihre persönliche Unabhängigkeit am deutlichsten im Disziplinarrecht zutage getreten. Nunmehr zeigte das Disziplinarrecht auch den Verfall der Unabhängigkeit an, zuerst in dem preußischen Gesetz vom 18. August 1934.

Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 gestattete, einen Richter aus politischen oder rassischen Gründen ohne Gerichtsverfahren in den Ruhestand zu versetzen. Die gleiche Möglichkeit wurde für den Fall geschaffen, daß der Dienstvorgesetzte ihn für dienstunfähig hielt (§§ 71, 72, 75, 171). Nur ein Rest der persönlichen Unabhängigkeit blieb in der Klausel erhalten, daß die Versetzung in den Ruhestand aus politischen Gründen nicht auf den „sachlichen Inhalt“ einer richterlichen Entscheidung gegründet werden durfte.

Auch im Disziplinarverfahren wurden die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit abgebaut. Die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 hob die bisherigen Richtergesetze der Länder auf (§ 121 Abs. 3) und ermöglichte erstmals die Eröffnung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen die Richter des Reichsgerichts, des Preußischen Obergerichtes und anderer höchster Gerichte (§§ 110, 118). Die Reichsdienststrafordnung sah vor, daß der Dienstvorgesetzte außer der Warnung auch einen Verweis oder eine Geldbuße verhängen konnte. Gegen diese Disziplinarstrafen stand den Richtern im Gegensatz zu bisherigen Regelungen nur der Beschwerdeweg, nicht aber die Anrufung des Gerichts offen (§§ 24 und 26). Die Mitglieder der Disziplinargerichte wurden nicht mehr von den Präsidien der Gerichte, sondern im Verwaltungswege bestellt.

Die persönliche Unabhängigkeit der Richter endete mit dem Reichstagsbeschuß vom 26. April 1942. Hitler ließ sich als oberstem Gerichtsherrn das Recht bestätigen, einen Richter „ohne Rücksicht auf

**Eigenes
Disziplinar-
recht**

**Einschränkung
der Unabhän-
gigkeit ab 1934**

Hitler 1942

wohlerworbene Rechte“ und „ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren“ aus dem Amt zu entfernen.

**Gewalten-
trennung
1946**

Seit dem Jahre 1946 haben die Landesverfassungen und dann das Grundgesetz (Art. 97) die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter wiederhergestellt. Gleichzeitig wurden den Gerichten neue umfassende Aufgaben in der Verfassungsgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen. Die Richter sind berufen, jeden Akt der Gesetzgebung und Verwaltung auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen. Noch niemals in der deutschen Geschichte war der Rechtsstaat so vollkommen ausgestaltet.

**Richter
und
Beamte**

Die rechtsprechende Gewalt überprüft heute in vollem Umfang die Akte der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt auf ihre Rechtmäßigkeit. Sie ist deshalb von den beiden anderen Gewalten stärker als bisher zu trennen. Das Grundgesetz vollzieht diese Trennung wie schon die Weimarer Verfassung in seiner Systematik, indem es — im Gegensatz zur Reichsverfassung von 1871 — der rechtsprechenden Gewalt einen eigenen Abschnitt (IX. Die Rechtsprechung) widmet. Auch in seinem Sprachgebrauch beachtet das Grundgesetz diese Trennung, indem es den Richter gesondert neben dem Beamten nennt (Art. 60 Abs. 1, Art. 96 Abs. 3, Art. 132 Abs. 1 Satz 1 und am deutlichsten: Art. 137 Abs. 1). Diesem Sprachgebrauch lag bei Formulierung des Grundgesetzes nach den unwidersprochenen Erklärungen im Parlamentarischen Rat die Absicht zugrunde, die Richter aus dem Beamtentum „herauszuheben“ und „herauszulösen“. Der Bundesgesetzgeber hat sich die neue Begriffsbildung zu eigen gemacht. Er unterscheidet ständig zwischen Beamten und Richtern und hat das Bundesbeamtengesetz sowie das Beamtenrechtsrahmengesetz auf Richter nur für entsprechend anwendbar erklärt (§ 189 Abs. 1 BBG, dazu die amtliche Begründung, Bundestagsdrucksache 1949 Nr. 2846 S. 31; § 134 Abs. 1 BRRG). Nur die Beamten, Angestellten und Arbeiter, nicht aber die Richter sind Bedienstete im Sinne des Personalvertretungsgesetzes (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Auch Landesgesetzgeber haben in den letzten Jahren die Richter von den Beamten sprachlich und sachlich unterschieden.

Die Geschichte der rechtsprechenden Gewalt ist in eine neue Phase eingetreten. Im 17. Jahrhundert wurden die Richter Beamte. Anfang des 19. Jahrhunderts erhielten sie als „richterliche Beamte“ einen Sonderstatus. Nunmehr bilden sie eine eigene Gruppe innerhalb des öffentlichen Dienstes. Es ist Aufgabe des Richtergesetzes, in Bund und Ländern diese grundsätzliche Entscheidung im einzelnen durchzuführen.

II. Vergleich mit ausländischen Rechten

**Gewalten-
trennung
und Selbst-
verwaltung**

Alle Verfassungen der Gegenwart proklamieren die Gewaltentrennung. Daraus folgen zwei nirgend bezweifelte Grundsätze: Weisungsfreiheit und Unversetzbarkeit der Richter. Unterschiede von Staat zu Staat zeigen sich erst bei der Frage, ob neben Weisungsfreiheit und Unversetzbarkeit weitere Normen erlassen werden sollen, um die Unabhängigkeit der Richter noch auf andere Weise zu sichern. Die Unabhängigkeit kann beispielsweise durch Gewährung einer Selbstverwaltung gestärkt werden. Hier stehen dem deutschen Gesetzgeber Vorbilder und Erfahrungen fremder Staaten zur Verfügung.

**Organe der
Selbstver-
waltung**

Fünf Staaten haben besondere Selbstverwaltungsorgane der Richter geschaffen: Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal und Spanien. Der Anteil der gewählten Richtervertreter bei Bildung dieser Organe ist allerdings sehr verschieden. Am stärksten ist der Anteil der Richter in Italien, wo sie 20 von den 30 Mitgliedern entsenden (Art. 104 der Verfassung von 1947), während die Richter in Frankreich nur 4 von 14 Mitgliedern in den „Obersten Justizrat“ wählen. Die anderen Mitglieder werden von der Nationalversammlung gewählt oder gehören kraft eines hohen politischen Amtes dem Obersten

Justizrat an (Art. 83 der Verfassung von 1946). In Griechenland bestimmt das Los, welche Mitglieder des höchsten Gerichts, des Areopags, in den Obersten Justizrat entsandt werden (Art. 90 der Verfassung von 1952 in Verbindung mit dem Dekret Nr. 3087 von 1954). In Spanien und Portugal können die Richtervertretungen nur in beschränktem Sinne als Selbstverwaltungsorgane gelten, denn ihre Mitglieder werden von den Justizministern ernannt (Art. 8 des spanischen Reglements vom 11. Dezember 1953, Art. 365 des portugiesischen Dekrets Nr. 33547 vom 23. Februar 1944).

Von den fünf im Ausland geschaffenen Richtervertretungen kann also nur der italienische „Oberste Justizrat“ als wirkliches Selbstverwaltungsorgan gelten, aber auch er hat bis zum Jahre 1958 seine verfassungsmäßigen Funktionen nicht voll übernommen, da ein Ausführungsgesetz zur Verfassung — trotz teilweise heftiger öffentlicher Auseinandersetzungen — noch fehlt (letzte Regierungsvorlage vom 9. November 1954 liegt seit dem 6. Dezember 1956 dem italienischen Abgeordnetenhaus vor). Im übrigen ist keines der ausländischen Selbstverwaltungsorgane allein aus gewählten Vertretern der Richter zusammengesetzt. Stets wird ein Teil der Mitglieder von der Exekutive oder Legislative ernannt. Eine solche gemischte Besetzung wird in Deutschland auch für den Präsidialrat (§§ 53, 73 dieses Entwurfs) vorgeschlagen.

Während bis heute in keinem Land ein reines Selbstverwaltungsorgan der Richter besteht, haben die Richter jedoch auf einigen Gebieten rechtspolitisch bedeutsame Selbstverwaltungs- oder Mitbestimmungsrechte erworben. In mehreren Staaten wirken sie mit in Angelegenheiten der Personalpolitik, der Dienstaufsicht und in Haushaltssachen.

In Frankreich tritt der Oberste Justizrat unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik zusammen und beschließt bindende Vorschläge für die Ernennung und Beförderung aller Richter (Art. 84 Abs. 1 der Verfassung von 1946). Dieses Auswahlverfahren entspricht weitgehend der deutschen Einrichtung von Richterwahlausschüssen; denn neben dem Präsidenten der Republik, 3 Vertretern der vollziehenden Gewalt und 6 Vertretern der gesetzgebenden Gewalt wirken nur 4 gewählte Vertreter der Richter mit. Daneben besteht seit 1906 ein System von Beförderungslisten. Ein Richter kann nur befördert werden, wenn er durch den regionalen Justizrat in diese öffentliche Liste aufgenommen, also zur Beförderung empfohlen ist.

Personalpolitik

In Italien besitzt der Oberste Justizrat bereits heute ein Mitwirkungsrecht bei der Ernennung von Richtern am Kassationshof, jedoch besteht unabhängig daneben die Aufstiegsmöglichkeit durch Wettbewerb vor Kommissionen des Justizministers (Art. 106 der Verfassung, Gesetze vom 31. Mai 1946, 13. September 1946 und 24. Mai 1951).

In Japan ist die Regierung bei der Ernennung aller Richter an die Vorschläge des Obersten Gerichtshofs, der zugleich oberstes Organ der Gerichtsverwaltung ist, gebunden (Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 vom 16. April 1947). Praktisch besteht eine vollkommene Autonomie in Personalsachen. Nur die Richter des Obersten Gerichtshofs und die Präsidenten der Gerichte beruft das Kabinett.

In Griechenland und Spanien ist jede Beförderung an die Zustimmung des Richterrats gebunden. In Portugal unterliegt sie dem Veto des Richterrats (Art. 90 der griechischen Verfassung von 1952; Art. 11 des spanischen Gesetzes vom 20. Dezember 1952; Art. 500 § 8 des portugiesischen Dekrets vom 23. Februar 1944). Das bedeutet jedoch keine echte Selbstverwaltung, da diese Richterräte von den Ministern ernannt oder (in Griechenland) durch das Los bestimmt sind.

Österreich hat durch das Grundgesetz vom 22. November 1918 Personalsenate geschaffen, die aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter sowie mindestens drei gewählten Vertretern der Richter gebildet werden. Der Personalsenat schlägt für jede freie Stelle drei

**Gutachten
und
Vorschläge**

Kandidaten vor. Bindende Wirkung besitzen diese Vorschläge heute aber nur für Richter am Verwaltungsgerichtshof. Für Ernennung von Richtern in der ordentlichen Gerichtsbarkeit war ein bindendes Vorschlagsrecht zunächst vorgesehen, aber bereits 1920 zu einem unverbindlichen Gutachten abgeschwächt worden (Art. 134 Abs. 2, Art. 86 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920). Auch in Belgien, Holland, Luxemburg und Schweden besitzen die Gerichte ein unverbindliches Vorschlagsrecht für die Ernennung von Richtern.

England kennt nur in seltenen Ausnahmefällen eine Beförderung von Richtern. Es gilt der Grundsatz, daß der Richter von der Exekutive nichts zu fürchten und nichts zu hoffen hat.

**Haushalts-
angelegen-
heiten**

In Haushaltsangelegenheiten haben nur die Vereinigten Staaten und Japan ihren Gerichten Selbstverwaltung gewährt.

Durch Gesetz vom 9. August 1939 ist ein Verwaltungsamt für alle amerikanischen Bundesgerichte in Washington geschaffen worden. Es entwirft die Haushaltspläne, vertritt sie im Repräsentantenhaus, bewirtschaftet die Mittel, stellt die Hilfskräfte an und verwaltet die Gerichte. Das Amt untersteht ausschließlich einer Konferenz der Chefrichter.

In den nordamerikanischen Bundesstaaten ist die Entwicklung in lebhaftem Fluß. Im Jahre 1956 besaßen die Gerichte von acht Bundesstaaten das Recht, selbständig ihren Haushaltsplan aufzustellen und ihre Mittel zu bewirtschaften. In den anderen Bundesstaaten dagegen werden alle Haushaltsangelegenheiten von parlamentarisch verantwortlichen Behörden verwaltet. Schwierigkeiten sind daraus offenbar nicht entstanden, jedoch haben in einzelnen Fällen die Gerichte ihre eigene Verwaltung verurteilt, den Richtern beispielsweise einen zusätzlichen Raum oder einen Fahrstuhl zur Verfügung zu stellen.

In Japan sind alle Haushaltsangelegenheiten den Gerichten übertragen. Sie werden vom Plenum des Gerichts und in letzter Instanz vom Plenum des Obersten Gerichtshofs wahrgenommen. Dieses vertritt die Haushaltsvoranschläge selbständig vor dem Parlament.

England gewährt seinen Gerichten zum Teil Selbständigkeit in Haushaltsangelegenheiten, indem die Gehälter der Richter aus einem consolidated fund gezahlt werden, der nicht vom Parlament bewilligt werden muß. Die Sachausgaben der Gerichte unterliegen aber der jährlichen Etatbewilligung, und es ist durchaus üblich, daß bei diesem Anlaß Kritik an der Arbeitsweise der Gerichte vorgebracht wird.

Kein anderer Staat gewährt den Gerichten Selbstverwaltung oder sonstige Freiheiten in Haushaltsangelegenheiten. Bei Beratung der italienischen Verfassung von 1947 wurde eine Selbstverwaltung in Haushaltsangelegenheiten ausdrücklich abgelehnt.

**Dienst-
aufsicht**

Als letzter großer Bereich für eine Selbstverwaltung kommt die Dienstaufsicht in Betracht. Der Richter ist zwar unabhängig in seiner Rechtsfindung, aber die Ordnungsmäßigkeit seiner Amtsführung und sein außerdienstliches Verhalten unterliegen einer Aufsicht. Diese Dienstaufsicht führt in allen Staaten der Präsident des eigenen und des etwa übergeordneten Gerichts. Fraglich ist, ob die letzte Aufsicht bei dem parlamentarisch verantwortlichen Minister oder bei einem Selbstverwaltungsorgan liegen soll.

Frankreich hat die Dienstaufsicht und zugleich die Disziplinarstrafgewalt dem Obersten Justizrat übertragen (Art. 84 Abs. 2 der Verfassung von 1946). Sie ist damit in die Hand eines Organs gelegt, das überwiegend aus Vertretern der Legislative und Exekutive gebildet wird. Darin liegt ein Verlust an richterlicher Selbstverwaltung, denn dieses gemischte Gremium übt auch die Disziplinarstrafgewalt aus, die bis 1946 nur dem Kassationsgerichtshof zustand. In Japan besitzt der Justizminister seit der Verfassung von 1947 keinerlei Aufsichtsbefugnis über die Richter; sie wird von den 15 Richtern des

Obersten Gerichtshofs ausgeübt (Art. 80 des Gesetzes Nr. 59 vom 16. April 1947). Auch in P o r t u g a l ist die Dienstaufsicht zusammen mit der Dienststrafgewalt dem Richterrat übertragen (Art. 362 des Dekrets vom 23. November 1944), in S p a n i e n ist eine zentrale Dienstaufsichtsbehörde geschaffen worden, deren Mitglieder hauptamtlich tätig sind und auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs vom Justizminister ernannt werden (Art. 1, 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1952).

Im Ergebnis haben also Frankreich, Japan, Portugal und Spanien die Dienstaufsicht dem parlamentarisch verantwortlichen Minister genommen und entweder dem Plenum des Obersten Gerichts (Japan) oder einem gemischten, halb unabhängigen Organ zugewiesen.

Sehr viel weitergehende, aber noch unbestimmte Grundsätze zur Förderung der richterlichen Selbstverwaltung haben die Verfassungen von Frankreich und Italien aufgestellt. Art. 84 Abs. 2 der f r a n z ö s i s c h e n Verfassung von 1946 lautet:

**Autonome
Gerichts-
verwaltung**

„Der Oberste Justizrat sichert die Disziplin der Richter, ihre Unabhängigkeit und die Verwaltung der Gerichte nach Maßgabe der Gesetze.“

Ähnlich konkretisierungsbedürftig bestimmt die i t a l i e n i s c h e Verfassung von 1947:

„Die Gerichtsbarkeit ist eine autonome Ordnung, unabhängig von jeder anderen Macht“ (Art. 104 Abs. 1).

„Unbeschadet der Zuständigkeiten des Obersten Justizrats regelt der Justizminister den Aufbau und die Arbeit der Gerichte“ (Art. 110).

Beide Verfassungsbestimmungen können erst angewendet werden, wenn Ausführungsgesetze vorliegen. Diese Ausführungsgesetze müssen auch verfassungsrechtliche Fragen klären, etwa, ob gegen Beschlüsse des Obersten Justizrats ein Gericht angerufen werden kann oder ob die Beschlüsse der Gegenzeichnung des Justizministers bedürfen. An diesen verfassungsrechtlichen Problemen ist bisher der Erlaß von Ausführungsgesetzen gescheitert (italienische Regierungsvorlage vom 9. November 1954, französische Regierungsvorlage vom 30. Oktober 1951). Auch in Ö s t e r r e i c h sind Erörterungen im Gange. Es liegt allerdings noch keine Regierungsvorlage, sondern lediglich ein Kommissionsentwurf (vom September 1957) vor.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß den Richtern

**Zusammen-
fassung**

- bei der E r n e n n u n g von Richtern Mitwirkungsrechte in einer großen Anzahl von Staaten eingeräumt wurden, jedoch nirgends ein bindendes Vorschlagsrecht;
- in H a u s h a l t s a n g e l e g e n h e i t e n eine Selbstverwaltung nur in den Vereinigten Staaten und England, also in Ländern des angelsächsischen Rechtskreises, gewährt wird und
- in D i e n s t a u f s i c h t s a n g e l e g e n h e i t e n eine beschränkte Selbstverwaltung im romanischen Rechtskreis zusteht.

Nur in J a p a n besitzen die Gerichte vollständige Selbstverwaltung sowie ein bindendes Vorschlagsrecht für die Ernennung von Richtern außerhalb des Obersten Gerichtshofs.

Ein Vergleich mit ausländischen Rechten empfiehlt sich weiterhin für die Frage der parteipolitischen Betätigung und der privaten Nebentätigkeit eines Richters sowie für Bestimmung der Altersgrenze. Das rechtsvergleichende Material ist unten bei Erläuterung der einzelnen Bestimmungen dargestellt.

III. Reformvorschläge und Vorarbeiten

„Justizkrise“
seit 1895

In den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts hatte eine scharfe Kritik an den deutschen Gerichten und Richtern, vor allem an den Strafrichtern eingesetzt. Es begannen die Erörterungen über die sogenannte Justizkrise. Vor allem durch die Reichstagsdebatte von 1895 über eine Strafrechtsreform und durch Aufsätze in den Preußischen Jahrbüchern von 1896 wurde eine breite Öffentlichkeit auf die angebliche Justizkrise aufmerksam gemacht.

Die Kritik richtete sich zu einem Teil gegen Ergebnisse der Rechtsprechung, für die im Grunde der Gesetzgeber und nicht der Richter die Verantwortung trug. Ein anderer, wesentlicher Teil der Justizkritik rügte eine angebliche, innere Abhängigkeit der Richter. Die Kritiker wandten sich gegen die „übermäßige Verwendung von Hilfsrichtern“ und gegen die Überlastung der Richter. Weiterhin wurden den Richtern Weltfremdheit und Formalismus vorgeworfen. Schriften zur Verteidigung der Richter sowie die in den Jahren 1899 bis 1911 gegründeten Richtervereine traten diesen Angriffen entgegen.

Adickes'
Herren-
hausrede
1906

Die Diskussion um die Justizkrise erreichte einen Höhepunkt in der Rede des Frankfurter Oberbürgermeisters Adickes vor dem Preußischen Herrenhaus am 30. März 1906. Adickes forderte eine radikale Verminderung der Zahl der Richter und ihre Herausnahme aus der Beamtenhierarchie. Er stellte die englische Gerichtsverfassung als Vorbild hin und forderte eine Entlastung des Richters von untergeordneter Arbeit und Schreibwerk. Damit wurde die Kritik am Richter zu einem großen Teil übergeleitet in die Forderung nach einer Justizreform. Vorarbeiten für eine grundlegende Reform wurden seitdem nahezu ohne Unterbrechung geleistet und sind am 18. November 1955 für die Zivilgerichtsbarkeit durch eine vom Bundesjustizminister berufene Kommission wiederaufgenommen worden.

Lücken im
Gerichts-
verfassungs-
gesetz

Schon bald nach Erlass des Gerichtsverfassungsgesetzes wurde die Rechtsstellung der Richter als nicht genügend gesichert angesehen. Die Regierungsvorlage von 1874 für ein Gerichtsverfassungsgesetz hatte überhaupt noch keine Bestimmungen über die Rechtsstellung der Richter enthalten. Um wenigstens ein Mindestmaß an richterlicher Unabhängigkeit reichsrechtlich zu sichern, fügte der Reichstag die §§ 1 bis 8 in das Gerichtsverfassungsgesetz ein. Diese Vorschriften wurden aber in der späteren Debatte um Justizkrise und Justizreform als ungenügend angesehen, weil sie vor allem die Disziplinargerichtsbarkeit und die Dienstaufsicht ungeregelt ließen und die Verwendung von Hilfsrichtern kaum beschränkten.

Die Reformvorschläge, die im Kaiserreich, in der Weimarer Republik und unter dem Grundgesetz vorgebracht wurden, verfolgten durchweg die gleichen Grundgedanken. Der Deutsche Richterbund faßte 1911 nach eingehenden Erörterungen, bei denen mehrfach die Auffassung vertreten wurde, die Richter seien „Staatsdiener aber nicht Staatsbeamte“, einstimmig folgende EntschlieÙung:

Richterbund
1911

„I. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes bedürfen einer Ergänzung durch Erlassung eines Deutschen Richtergesetzes.

II. Dieses muß enthalten:

- a) Vorschriften über die materielle Begrenzung des Richteramtes;
- b) Vorschriften über die Träger des Amtes insbesondere:
 1. feste Anstellung aller Richter;
 2. klare Abgrenzung der richterlichen Verantwortlichkeit gegenüber der Justizverwaltung;
 3. gleichartige Grundsätze über die materielle Sicherstellung der Richter.“

Richterbund
1933

Die Vertreterversammlung des Deutschen Richterbundes veröffentlichte am 23. April 1933 Vorschläge, wonach der erste Teil des Gerichtsverfassungsgesetzes zu einem Reichsrichtergesetz ausgestaltet

werden sollte. Die Richter sollten aus dem Beamtentum herausgehoben werden. Bei der Ernennung und Beförderung von Richtern sollten Richter mitwirken.

Nachdem das Grundgesetz 1949 den Erlaß von RichterGesetzen vorgeschrieben hatte, faßte die öffentlich-rechtliche Abteilung des 40. Deutschen Juristentages am 12. September 1953 folgende EntschlieÙung:

- „I. Den Gerichten eine vollständige Selbstverwaltung im Rechtssinne, insbesondere ihnen die Befugnis zur Selbstergänzung (Kooptation) zu gewähren, ist nicht empfehlenswert. **Juristentag 1953**
- II. Gesetzgeberische Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des erkennenden Richters sowohl durch die Art seiner Auswahl und Beförderung als auch durch seine Stellung gegenüber der Verwaltung institutionell zu sichern, sind notwendig zur Durchführung des Grundgesetzes.
- III. Insbesondere sollte die Gesetzgebung sichern,
1. daß Umfang und Ausübung der Dienstaufsicht auch nicht mittelbar die richterliche Unabhängigkeit gefährden und daß deshalb eine gerichtliche Zuständigkeit zur Aufsicht über Richter oder Nachprüfung von Aufsichtsmaßnahmen und auch zur Beurteilung der Richter begründet wird.
 2. daß Anforderungen der Gerichte für ihren Haushalt, falls die Regierung sie sich nicht zu eigen macht, dem Parlament mitzuteilen sind und daß gerichtliche Organe an den Beratungen der parlamentarischen Haushaltsausschüsse zu beteiligen sind.
- IV. Die Anstellung und Beförderung der Richter soll ausschließlich nach der Eignung geschehen. Zu diesem Zweck ist — vorbehaltlich der in Art. 95 ff. GG getroffenen Sonderregelung — außer dem beteiligten Gericht in jedem Falle ein Kollegium zu hören, in dem Richter mitwirken.“

Neben diesen grundsätzlichen und rechtspolitischen Erörterungen liefen seit 1949 Vorarbeiten für ein RichterGesetz. Das Justizcollegium als Ständige Konferenz der Landesjustizverwaltungen der westlichen Besatzungszonen hatte mit Beschluß vom 19. Januar 1949 „ein besonderes RichterGesetz“ als erwünscht bezeichnet und die Vorarbeiten einer Kommission übertragen. Nach mehreren Vorentwürfen beschloß das Justizcollegium am 2. April 1950 den sogenannten „Rothenburger Entwurf“, der mit einer Begründung veröffentlicht wurde. Berlin übernahm diesen Entwurf mit geringen Änderungen als „Gesetz über die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte“ (vom 9. Januar 1951, VOBl. I, 235).

Entwurf der Landesjustizverwaltungen 1950

Auch die Vertretungen der Richterschaft beteiligten sich an den Vorarbeiten. Der Gesamtvorstand des Deutschen Richterbundes beschloß am 16. September 1953 den „Entwurf eines Richterrahmengesetzes“, der sich in den Grundzügen dem Rothenburger Entwurf anschloß. Keiner der beiden Entwürfe sah einen Richterrat oder eine andere Form der Richtervertretung vor.

Entwurf des Richterbundes 1953

Das Bundesjustizministerium veröffentlichte am 31. Mai 1954 eine „Referenten-Denkschrift zur Vorbereitung eines RichterGesetzes“. Die Denkschrift stellte die bisherigen Vorschläge zum RichterGesetz zusammen und untersuchte sie kritisch. Anschließend wurden im Bundesjustizministerium ein Vorentwurf (vom 16. April 1955) und ein Referentenentwurf (vom 30. August 1955) ausgearbeitet, die der Öffentlichkeit durch EntschlieÙungen der Ständigen Konferenzen der Innenminister und der Justizminister sowie durch Erörterungen in Zeitschriften bekannt wurden. Die Denkschrift wie die Entwürfe sind mit Vertretern der Gerichte, des Richterbundes, der Anwaltschaft und des Notariats, mit dem Deutschen Arbeitsgerichtsverband und dem Bundespersonalausschuß sowie mit den Ressorts der Länder erörtert worden.

Vorarbeiten des Bundesjustizministeriums

IV. Grundzüge des vorliegenden Entwurfs

Der Entwurf verfolgt zwei allgemeine Ziele. Er will einmal die Unabhängigkeit der Richter ausgestalten und zum anderen zur Entfaltung der Richterpersönlichkeit beitragen. Nur eine starke Einzelpersönlichkeit kann Erkenntnisse richterlicher, wissenschaftlicher oder allgemeiner Art entwickeln. Das gilt sowohl für den allein entscheidenden Richter als auch für den Richter in einem Kollegialgericht.

Die Grundgedanken des Entwurfs lassen sich unter acht Gesichtspunkten zusammenfassen:

1. Unabhängigkeit und Dienstaufsicht

**Nachprüfung
der Dienst-
aufsicht**

Die sachliche Unabhängigkeit der Richter, ihre Freiheit von Weisungen ist überkommenes Recht; der Entwurf gestaltet sie weiter aus, indem er Weisungen und Empfehlungen nicht nur für unverbindlich, sondern für verboten erklärt (§ 21). Ungeklärt ist im geltenden Recht, wieweit der Richter einer Dienstaufsicht unterliegt. Der Entwurf läßt ein Anfechtungsverfahren eigener Art zu (§ 22 Abs. 3), damit im einzelnen Fall die Grenzen der Dienstaufsicht durch die Rechtsprechung geklärt werden können.

2. Gleiche Ausbildung aller Richter

**Arbeits- und
Sozial-
gerichte**

Der Entwurf geht von der Gleichwertigkeit aller Zweige der Gerichtsbarkeit aus. Er fordert deshalb für jeden Richter die gleiche Ausbildung. Er beseitigt die Möglichkeit, daß zu Vorsitzenden der Arbeits- und Sozialgerichte auch Bewerber ernannt werden, die nicht die Befähigung zum Richteramt besitzen (§ 84 Nr. 1, § 86 Nr. 2). Ebenso können Berufsrichter in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit nur ernannt werden, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst genügt künftig nicht mehr (§ 85 Nr. 1). Die Übergangsvorschriften wahren jedoch die Rechtsstellung der bisher ernannten Richter in allen Gerichtszweigen und gestatten für eine Übergangszeit Berufungen nach den bisherigen Vorschriften (§§ 101, 106, 107).

**Befähigung zum
höheren Ver-
waltungsdienst**

**Richterliches
Probefahr**

Die Vordienstzeit, die ein Richter ableisten muß, bevor er auf Lebenszeit ernannt wird, vereinheitlicht der Entwurf nicht, er stellt nur Mindestvorschriften auf, neben denen Sondervorschriften — wie bisher für die Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit —, ergehen können (§ 18). Neu und von grundsätzlicher Bedeutung ist die Vorschrift, daß zum Richter auf Lebenszeit nur ernannt werden darf, wer vorher ein Jahr als Richter tätig war. Nur für die Gewinnung einzelner hervorragender Persönlichkeiten darf von diesem Grundsatz abgewichen werden (§ 9 Abs. 3).

3. Hilfsrichter

**Kein Wider-
rufsverhältnis**

Eine echte Reform unternimmt der Entwurf in der Verwendung von Hilfsrichtern. Grundsätzlich dürfen Richter nicht mehr im Widerrufsverhältnis beschäftigt werden. Das Rechtsinstitut des „beauftragten Richters“, der jederzeit entlassen werden konnte, wird abgeschafft.

Richter können nur noch in vier Rechtsformen beschäftigt werden

- auf Lebenszeit (§ 9)
- auf Zeit (§ 10)
- auf Probe (§ 11) und
- kraft Auftrags (§ 14).

Die Richter auf Probe und die Richter kraft Auftrags erwerben bereits ein Jahr nach ihrer Ernennung eine Anwartschaft, indem sie nur unter bestimmten Voraussetzungen entlassen werden können. Auch in diesem Stadium ist der Richter persönlich noch nicht voll unabhängig. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß dieses Stadium längstens sechs Jahre (bei Richtern kraft Auftrags zwei Jahre) dauern darf (§ 11 Abs. 2, § 16 Abs. 1).

Der Entwurf beschränkt die Verwendung von Hilfsrichtern auch quotenmäßig. In einem Kollegialgericht darf nicht mehr als ein Hilfsrichter mitwirken (§ 25 Abs. 1); die Gesamtzahl der Hilfsrichter darf 20 vom Hundert der Planstellen für Richter auf Lebenszeit und auf Zeit nicht überschreiten (§ 25 Abs. 3).

**Beschränkte
Verwendung
von Hilfs-
richtern**

4. Wahrung der richterlichen Unvoreingenommenheit

Der Richter soll sich bei politischer Betätigung Zurückhaltung auferlegen. Er darf allerdings einer Partei angehören und kann für eine Kandidatur im Wahlkampf beurlaubt werden (§ 38). Zurückhaltung soll nicht nur bei politischer Betätigung, sondern in allen Lebensbereichen geübt werden. Es ist deshalb künftig nicht zulässig, daß ein Richter Rechtsgutachten erstattet (§ 40). Ebenso soll es unzulässig sein, daß ein Richter an einem Schiedsgericht teilnimmt, wenn er von nur einer Partei benannt ist (§ 39 Abs. 1). Diese Pflichten sind sämtlich aus der Erwägung begründet, daß das berechtigte Vertrauen in die Unvoreingenommenheit des Richters nicht gefährdet werden soll. Bei dem Verbot, Rechtsgutachten zu erstatten, kommt hinzu, daß ein Richter seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht in dieser Art — möglicherweise gegen Entgelt — Dritten zur Verfügung stellen darf.

**Politische
Betätigung**

**Verbot von
Rechts-
gutachten**

5. Richtervertretung und Selbstverwaltung

Als einzige Angehörige des öffentlichen Dienstes besitzen die Richter noch keine Personalvertretung. Der Entwurf füllt diesen vom Gesetzgeber ausgesparten Raum aus und gewährt dem Richterrat in sozialen und allgemeinen Angelegenheiten die gleiche Beteiligung wie einem Personalrat (§§ 51, 72). Weitergehende Befugnisse erhalten die Richter in Personalangelegenheiten. Im Bund und in den Ländern werden Präsidialräte gebildet, die vor Ernennung oder Beförderung jedes Richters gutachtlich zu hören sind (§§ 54, 74).

**Personal-
angelegen-
heiten**

Der Entwurf gewährt damit den Richtern nicht eine volle Selbstverwaltung. Bereits das Veto der Richter gegen eine Ernennung oder Beförderung käme einer Kooptation gleich und wäre unvereinbar mit dem Grundsatz, daß alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht und kontrolliert wird. Nicht eine absolute Trennung zwischen den Gewalten, sondern ihre gegenseitige Kontrolle oder Beeinflussung entspricht dem Verfassungsaufbau der Bundesrepublik.

Der Entwurf versagt aus den gleichen Gründen den Richtern auf Bundesebene ein Mitwirkungsrecht bei Aufstellung des Haushaltsplanes und bei der Bewirtschaftung der Geldmittel. Gegen dieses Mitwirkungsrecht sprechen auch praktische Erwägungen, denn es könnte nur wirksam wahrgenommen werden, wenn sich bei den Gerichten eine selbständige Haushaltsbürokratie entwickelt.

**Haushalts-
angelegen-
heiten**

6. Dienstgerichtsbarkeit

Der Entwurf führt Dienstgerichte ein für Disziplinarsachen und für alle Rechtsstreite, die möglicherweise die Unabhängigkeit der Richter berühren (§§ 60, 77). Als neue richterliche Aufgabe tritt die Entscheidung in Dienstaufsichtssachen hinzu (§ 22 Abs. 3). Der Entwurf stellt auch den alten Grundsatz wieder her, daß die Disziplinarrichter (nunmehr die Dienstrichter) vom Präsidium, also im Wege der Selbstverwaltung, bestellt werden (§§ 59 Abs. 3, 76 Abs. 3).

**Nachprüfung
der Dienst-
aufsicht**

7. Bundesrecht und Rahmenrecht

Die Rechtsstellung der Richter ist ein wesentliches Element der Gerichtsverfassung und sollte in Bund und Ländern weitgehend gleich sein. Der Entwurf stellt deshalb einen Teil voran, der unmittelbar für alle Richter in der Bundesrepublik gilt. Für die Länder bedeutet dies eine Neuerung, weil nunmehr die Rechtsformen des richterlichen Dienstes (Statustypen) bundesrechtlich festgelegt werden (§§ 8 bis 19). Neu ist auch die bundesrechtliche Normierung der besonderen Pflichten der Richter (als unmittelbar geltendes Rahmenrecht, §§ 36 bis 42).

**Unmittelbare
Geltung in
den Ländern**

Der Entwurf will damit die Rechtseinheit in Richterrecht und Gerichtsverfassung fördern, die seit dem Richtertag von 1911 immer wieder gefordert wird.

**Weisungen an
den Landes-
gesetzgeber**

Der Entwurf macht von beiden Kompetenzen des Bundes in Art. 74 Nr. 1 und Art. 98 Abs. 3 Satz 2 GG gleichzeitig Gebrauch. Der Zweite Teil enthält eine abschließende Regelung für die Richter im Bundesdienst, der Dritte Teil enthält Rahmenvorschriften, die sich nur an den Landesgesetzgeber wenden und keine unmittelbare Geltung beanspruchen (vor allem: Dienstgerichtsbarkeit, Richtervertretung, Altersgrenze).

8. Beamtenrecht und Richterrecht

**Abweichungen
vom Beamten-
recht**

Das Dienstrecht der Richter wird vielfach abweichend vom Beamtenrecht geregelt, beispielsweise beim Probendienst und bei der Zulassung von Nebentätigkeiten. Vor allem aber wird ein vom Beamtenverhältnis unterschiedenes Richterverhältnis im einzelnen ausgestaltet. Nicht alle Abweichungen vom Beamtenrecht folgen unmittelbar aus der Gewaltenteilung; ein Teil wird im Entwurf vorgesehen, um der Eigenart der richterlichen Funktionen und ihrer sozialen Bedeutung Rechnung zu tragen. Solcher Art sind die Vorschriften über eine Personalvertretung der Richter, über politische Betätigung, Altersgrenze und Disziplinarstrafen. Auch damit erfüllt der Entwurf einen Auftrag des Grundgesetzes; denn Art. 96 und 98 schreiben für Bund und Länder den Erlass „besonderer“ Richtergesetze vor. Diesem Auftrag würde nicht Genüge geleistet durch Gesetze, die sich darauf beschränken, das bereits geltende Recht zu kodifizieren und zu bestätigen. Vielmehr ist der Auftrag des Grundgesetzes dahin zu verstehen, daß für die Richter eine Regelung von substantiellem, eigenem Gewicht getroffen werden soll.

**Einheit des
Dienstrechts**

Dabei läßt der Entwurf aber die gemeinsamen Grundsätze bestehen, die herkömmlicherweise für alle öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse gelten. Auch in Zukunft bilden die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Beamten, Richter und Soldaten eine Einheit innerhalb des öffentlichen Dienstes. Soweit der Entwurf eine Frage nicht regelt, gilt deshalb Beamtenrecht (§ 45, § 70).

**Alle Gerichts-
zweige**

Alle Grundsätze dieses Entwurfs sind aus der verfassungsrechtlichen Stellung der rechtsprechenden Gewalt hergeleitet. Sie müssen deshalb für die Richter aller Zweige der Gerichtsbarkeit gelten. Für die Richter des Bundesverfassungsgerichts erfahren sie allerdings Einschränkungen (§ 68); für die Verfassungsrichter der Länder, die sämtlich nebenamtlich berufen werden, bleibt es dem Landesgesetzgeber überlassen, ob und wieweit das Richtergesetz gelten soll (§ 81).

**Staats-
anwälte**

Der Staatsanwalt ist ein Organ der Rechtspflege. Seine Mitwirkung ist zur Funktion der Strafjustiz unerlässlich. In der Bundesrepublik waren am 1. Januar 1957 insgesamt 2033 Staatsanwälte und 36 Vertreter des öffentlichen Interesses hauptamtlich tätig. Trotz seiner engen funktionellen Verbindung mit den Gerichten ist der Staatsanwalt nicht Träger der rechtsprechenden Gewalt. Seine Einbeziehung in das Richtergesetz ist deshalb ausgeschlossen. Die Eingliederung der Staatsanwaltschaft in die Rechtspflege hat aber traditionsgemäß zu einer Verbindung der Laufbahnen des Richters und des Staatsanwalts, insbesondere zu einem ständigen, für beide Teile vorteilhaften Wechsel geführt. Der Entwurf fördert diese bewährte Praxis, indem er eine gemeinsame Anwärterzeit vorsieht (§ 11), die Abordnung des Richters auf Probe an die Staatsanwaltschaft erleichtert (§ 12) und die Verwendung von Staatsanwälten als beauftragte Richter zuläßt (§ 14).

**Dringlichkeit
des Richter-
gesetzes**

Der Erlass eines Richtergesetzes ist nunmehr dringlich geworden. Das Grundgesetz hat bereits vor mehr als acht Jahren die Gesetzgeber zum Erlass von Richtergesetzen angewiesen (Art. 96 Abs. 2 Satz 2, Art. 98 Abs. 1 und 3). Die rechtsprechende Gewalt hat sich in diesen Jahren voll entfaltet, die Verfahrensordnungen und Gerichtsverfas-

sungsbestimmungen sind ergangen oder liegen dem Bundestag vor. Die abschließende Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit und Rechtsstellung ist damit dringend geworden.

Der Entwurf unternimmt allerdings noch keine strukturändernde Reform und keine umfassende Hebung des Richterstandes. Diese Aufgabe kann erst angegriffen werden, wenn eine Große Justizreform durchgeführt ist. Diese Reform wird noch eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen. So weit kann der Erlaß des Richtergesetzes nicht hinausgeschoben werden.

**Große
Justizreform**

Die Bundesregierung ist zu der Auffassung gelangt, daß zwar die Zeit noch nicht reif ist für eine grundlegende Reform der Stellung der Richter, daß jedoch der Erlaß eines Richtergesetzes nicht hinausgeschoben werden darf.

Die Bundesregierung legt deshalb einen Entwurf vor, der von der Gerichtsverfassung, der Richterzahl und den organisatorischen Gegebenheiten des Jahres 1958 ausgeht.

Neue Lösungen und echte Reformen führt der Entwurf vor allem an vier Stellen ein:

- Rechtsstellung und Verwendung der Hilfsrichter (§§ 13, 25),
- Mitwirkung in Personalangelegenheiten (§§ 54, 74),
- Wahrung der richterlichen Unvoreingenommenheit (§§ 38 bis 40),
- Nachprüfung der Dienstaufsicht und Einführung einer besonderen Dienstgerichtsbarkeit (§§ 22, 60, 77).

Im übrigen bemüht sich der Entwurf, das überkommene Recht zu sichern und auszugestalten und den Weg frei zu machen für eine selbständige, freiheitliche Entfaltung der rechtsprechenden Gewalt.

Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zur Beschlußformel

Der Entwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da er an mehreren Stellen das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt. Insbesondere die Vorschriften über

- die Anerkennung von Prüfungen (§ 6),
- die Ernennung durch Urkunde (§ 17),
- die Beteiligung von Richterrat (§ 72) und Präsidialrat (§ 74)

bestimmen das Verfahren auch der landeseigenen Verwaltung und bedürfen deshalb nach Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.

ZUM ERSTEN TEIL

Richteramt in Bund und Ländern

Alle Vorschriften des Ersten Teils gelten in Bund und Ländern unmittelbar.

Recht zu sprechen ist eine der ursprünglichen Aufgaben in der menschlichen Gesellschaft. Das Grundgesetz weist die Aufgabe des Rechtsprechens ausschließlich den Richtern zu. In Ausführung dieses verfassungsrechtlichen Auftrags an die Richter umschreibt der Erste Teil des Entwurfs die Stellung der Richter als Organ der Rechtsprechung. Damit zieht der Entwurf die grundlegenden Folgerungen aus der Gewaltentrennung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG). Er verbietet im ersten Abschnitt eine gleichzeitige Tätigkeit in der rechtsprechenden und in der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt. Er regelt im zweiten, dritten und vierten Abschnitt die Befähigung zum Richteramt, die Rechtsformen des Richterdienstes und die Unabhängigkeit der Richter. Auf diesen Grundsätzen beruhen die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Sie bilden die Grundlage der Gerichtsverfassung. Vor allem ist die allgemeine Rechtsstellung (der Status) der Richter hierher zu rechnen; denn ihre persönliche Unabhängigkeit hängt davon ab, daß sie nur in bestimmte, dienstrechtlich besonders gesicherte Stellungen berufen werden können. Der Status der Richter ist deshalb mindestens seit dem Jahre 1877 zum Gerichtsverfassungsrecht gerechnet worden (vor allem: §§ 6, 8, § 9 Abs. 2 GVG, § 18 Abs. 3, 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes — ArbGG).

Nur die Struktur, nicht aber jede Einzelheit des richterlichen Status wird zum Gerichtsverfassungsrecht gerechnet werden können. Beispielsweise ist die Ernennung durch Urkunde (§ 17) ein Grundsatz, der für alle öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse gleichermaßen gilt. Diese und einige weitere Vorschriften gehören mehr zum Dienstrecht als zum Gerichtsverfassungsrecht. Der Entwurf braucht jedoch diese Unterscheidung nicht im einzelnen durchzuführen, denn dienstrechtliche Normen kann der Bund für Landesrichter als unmittelbar geltendes Rahmenrecht (Art. 98 Abs. 3 Satz 2 GG) und für die Richter des Bundes als Dienstrecht setzen (Art. 73 Nr. 8, Art. 96 Abs. 2 Satz 2, Art. 98 Abs. 1

GG). Die ersten vier Abschnitte behandeln also zum größten Teil Fragen der Gerichtsverfassung und zu einem geringeren Teil Fragen des Dienstrechts.

Der fünfte Abschnitt (§§ 36 bis 42) normiert einige Pflichten der Richter, die bereits dem geltenden Recht bekannt sind, wie vor allem die Pflicht zur Eidesleistung und zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses. Er legt ferner den Richtern besondere Verpflichtungen auf, wie das Gebot, ihre Unvoreingenommenheit zu wahren und sich im politischen Bereich und in Nebentätigkeiten zurückzuhalten. Diese Pflichten folgen unmittelbar aus dem verfassungsrechtlichen Auftrag an die Richter, Recht zu finden. Sie sind von so grundlegender Natur, daß sie für Richter im Bund und in allen Ländern gemeinsam gelten müssen. Für die Richter des Bundes besitzt der Bund das Gesetzgebungsrecht hierfür aus Art. 73 Nr. 8, Art. 96 Abs. 2, Art. 98 Abs. 1 GG, für die Richter der Länder begründet der Bund diese Pflichten als unmittelbar geltendes Rahmenrecht nach Art. 98 Abs. 3 Satz 2. Den Landesgesetzgebern bleibt die weitere Regelung der genehmigungsbedürftigen oder freien Nebentätigkeiten überlassen oder der Erlaß von Vorschriften über das außerdienstliche Verhalten im allgemeinen. Dem Landesgesetzgeber ist ein erheblicher ausfüllungsbedürftiger Raum vorbehalten. Die Rahmenkompetenz des Bundes ist damit gewahrt.

Der sechste Abschnitt (§§ 43, 44) enthält einige wenige Grundsätze über Berufung und Entlassung, Unabhängigkeit und Beratungsgeheimnis der ehrenamtlichen Beisitzer. Diese Vorschriften sind zum Gerichtsverfassungsrecht zu rechnen (Art. 74 Nr. 1 GG).

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Einleitende Vorschriften

Zu § 1: Berufsrichter und ehrenamtliche Beisitzer

An der Rechtsprechung wirken neben Berufsrichtern auch ehrenamtliche Beisitzer mit. Sie werden wegen ihrer besonderen Sachkunde oder allgemein als Vertreter des Volkes berufen. Ihre rechtliche Stellung ist verschieden ausgestaltet, denn sie ist entweder ein echtes Ehrenamt mit Rechten und Pflichten während der gesamten Amtsdauer — so bei den Handelsrichtern — oder sie ist nur eine vorübergehende ehrenamtliche Tätigkeit — so bei den Schöffen und Geschworenen. Der Entwurf faßt beide rechtliche Erscheinungsformen unter der Bezeichnung „ehrenamtliche Beisitzer“ zusammen. Sie werden in Art. 92 und Art. 97 Abs. 1 GG als Richter bezeichnet.

Das Deutsche Richtergesetz soll im allgemeinen (mit Ausnahme der §§ 43 und 44) nur für solche Richter gelten, die in einem grundsätzlich hauptamtlichen Dienstverhältnis zum Staate stehen und entsprechend dem neuen Sprachgebrauch (des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichts-

gesetzes) als Berufsrichter bezeichnet werden. In diesem Sinn bestimmt § 2 den Geltungsbereich des Entwurfs.

Zu § 2: Geltung für Berufsrichter

In den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes werden nur die Berufsrichter einbezogen, weil sie allein in einem umfassenden, grundsätzlich lebenslangen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat stehen.

Zu § 3: Dienstherr

Bereits Art. 92 GG bestimmt, daß nur die staatlichen Gerichte Recht sprechen können. Es gibt keine eigene Gerichtsbarkeit von Verbänden oder Körperschaften. Der Entwurf führt diesen Grundsatz aus und stellt fest, daß — abweichend vom Beamtenrecht (§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes — BRRG) — nur der Staat Dienstherr eines Richters ist. Nur der Staat ernennt und verwendet Richter. Er kann dieses Recht nicht auf andere Stellen, beispielsweise auf Körperschaften, delegieren.

Zu § 4: Unvereinbare Aufgaben

Absatz 1: Niemand darf zugleich in der rechtsprechenden und in der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt tätig sein. Dieses Verbot ist eine unmittelbare Folge der Gewaltentrennung. Ein Beamter kann nicht zugleich als Richter tätig sein. Soweit herkömmlicherweise Beamte in Disziplinarverfahren mitwirken, ist dies künftig nur noch in der Form möglich, daß der Beamte zum ehrenamtlichen Beisitzer berufen wird. Ein Beamter kann nicht mehr zum Disziplinarrichter im Nebenamt bestellt werden.

Unbedenklich darf aber ein Angehöriger der einen Gewalt in der anderen Gewalt tätig werden, wenn er dafür abgeordnet ist und für eine richterliche Tätigkeit einen Richterstatus erhält. Verboten ist die doppelte Tätigkeit, nicht der doppelte Status. Tritt ein Richter in ein Parlament ein, so regeln § 38 Abs. 2 und § 115 des Entwurfs sowie das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 777) seine Rechtsstellung.

Absatz 2: Neben Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt kann ein Richter auch Aufgaben der Gerichtsverwaltung (nicht aber einer sonstigen Verwaltung) wahrnehmen.

Dieser Grundsatz findet sich schon in § 4 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz; er ist vom Bundesverfassungsgericht gebilligt worden (Beschl. vom 9. November 1955, BVerfGE 4, 331, 347) und wird jetzt für alle Gerichtszweige übernommen.

Der Begriff „Gerichtsverwaltung“ wird in einem weiten Sinn verstanden. Er umfaßt nicht nur die Bereitstellung der sachlichen und persönlichen Mittel für die Tätigkeit der Gerichte, sondern auch alle anderen Verwaltungsaufgaben, die den Gerichten übertragen sind, wie die Erteilung von Genehmigungen, die Wahrnehmung von Aufsichtsrechten,

den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland. Innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden diese Angelegenheiten bisher als Justizverwaltung bezeichnet, jedoch ersetzt der Entwurf diese Bezeichnung durch den Ausdruck „Gerichtsverwaltung“, um damit den gleichen — weiten — Begriff für alle Gerichtszweige einzuführen.

Weiterhin ist es unbedenklich, wenn ein Richter Verwaltungsangelegenheiten bearbeitet, die durch ein Gesetz oder mit gesetzlicher Ermächtigung einem Gericht übertragen sind (Absatz 2 Nr. 2). Soweit zweifelhaft ist, ob eine Angelegenheit ihrer Natur nach zur Gerichtsverwaltung gehört, können diese Zweifel durch eine ausdrückliche Zuweisung gemäß Nummer 2 ausgeräumt werden. Aufgaben der Zentralbehörden, vor allem der Justizministerien, fallen allerdings weder unter Nummer 1 noch unter Nummer 2, können also von einem Richter nur wahrgenommen werden, solange er von seinen richterlichen Aufgaben (mit seinem Einverständnis) freigestellt ist.

Vereinbar sind schließlich auch Aufgaben der Rechtsprechung mit Aufgaben der Forschung und Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule und an anderen öffentlichen oder amtlichen Unterrichtsanstalten (Nummer 3). Ihre gleichzeitige Wahrnehmung entspricht einer langen Tradition und hat beide Bereiche befruchtet. Damit hängt die Prüfung von Kandidaten für die Richterlaufbahn oder die Justizbeamtenlaufbahnen eng zusammen (Nummer 4). Auch Prüfungsangelegenheiten kann ein Richter unbedenklich übernehmen.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Befähigung zum Richteramt

Der Entwurf führt für alle Gerichte die gleiche Befähigung zum Richteramt ein. Er geht davon aus, daß alle Gerichte gleichwertig sind und die gleiche verfassungsmäßige Aufgabe erfüllen. Deshalb müssen auch alle Richter grundsätzlich die gleiche Vorbildung besitzen.

1. Bisher können zu Vorsitzenden der Arbeitsgerichte und der Sozialgerichte auch Bewerber berufen werden, die zwar besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, aber nicht auf Grund eines Studiums und zweier Prüfungen die Befähigung zum Richteramt erworben haben (§ 18 Abs. 3 ArbGG, § 9 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz — SGG). Von dieser Möglichkeit ist in den letzten Jahren wenig Gebrauch gemacht worden. Am 1. Januar 1957 besaßen

in der Arbeitsgerichtsbarkeit:

64 Vorsitzende = 21,0 v. H. der Richter,

in der Sozialgerichtsbarkeit:

59 Vorsitzende = 6,5 v. H. der Richter

nicht die Befähigung zum Richteramt. Der Status dieser Richter bleibt erhalten (§ 101 Abs. 2). Es können auch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Entwurfs Vorsitzende

der Arbeitsgerichte und der Sozialgerichte nach den bisherigen Bestimmungen berufen werden (§ 107). Damit werden Härten für solche Bewerber vermieden, die sich im Vertrauen auf die bisher geltenden Bestimmungen für eine Verwendung in der Arbeitsgerichtsbarkeit oder der Sozialgerichtsbarkeit vorbereitet haben.

2. Auch die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst ersetzt künftig nicht die Befähigung zum Richteramt. In allen Ländern der Bundesrepublik besteht nur noch die Möglichkeit, durch eine einheitliche Ausbildung die Befähigung zum Richteramt und zugleich zum höheren Verwaltungsdienst zu erwerben.

Der Entwurf gewährt denjenigen Bewerbern, die künftig die gesonderte Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangen sollten, nicht mehr die Möglichkeit, Richter zu werden. Wer jedoch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befähigung auf Grund der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen erworben hat, bleibt auch weiterhin zum Richteramt in der Verfassungsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Disziplinargerichtsbarkeit befähigt (§ 106). In beschränktem Umfang soll das gleiche nach § 135 Abs. 2 des Entwurfs einer Finanzgerichtsordnung (Regierungsvorlage vom 10. Januar 1958, Bundestagsdrucksache III/127 — Entw./FinGO) auch in der Finanzgerichtsbarkeit gelten.

Für die Nichtigkeitssenate und die Beschwerdesenate des Deutschen Patentamts wird in den Schlußvorschriften (§ 114) die Berufung technisch vorgebildeter Richter zugelassen.

3. Der Entwurf regelt nicht sämtliche persönlichen Voraussetzungen für die Berufung zum Richter. Die weiteren Voraussetzungen (vor allem deutsche Staatsangehörigkeit, Gewähr für freiheitliche demokratische Einstellung) richten sich nach dem allgemeinen Dienstrecht. Für Richter des Bundes wird insoweit auf das Beamtenrecht verwiesen (§ 45), für Landesrichter auf das Beamtenrechtsrahmengesetz (§ 70 dieses Entwurfs). Das allgemeine Dienstrecht ist auch dafür maßgebend, welche Folgen eintreten, wenn ein Richter ohne die gesetzlichen Voraussetzungen berufen wird.

Zu § 5: Erwerb der Befähigung zum Richteramt

Die wenigen Vorschriften über das Studium entsprechen dem geltenden Recht (§ 2 Abs. 2 GVG), jedoch wird die Mindestdauer des Studiums von drei auf dreieinhalb Jahre erhöht. Dadurch wird für Studium und praktische Ausbildung die gleiche Dauer bestimmt, vor allem aber werden die seit langem geplante Studienreform und die dringend gebotene Vertiefung der Kenntnisse im Arbeits- und Sozialrecht erleichtert. Bereits jetzt studieren weit aus die meisten Rechtsstudenten dreieinhalb Jahre. Der Vorbereitungsdienst erfährt gegenüber dem geltenden Recht einige Änderungen. Eine Höchstdauer (bisher 4 Jahre) wird nicht mehr festgesetzt, sondern den Ländern überlassen. Die Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes bei der ordentlichen Ge-

richtsbarkeit, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft und dem Notariat wird von 30 Monaten auf 24 Monate herabgesetzt; neu wird ein Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten bei anderen Gerichten und von weiteren sechs Monaten bei Verwaltungsbehörden vorgeschrieben. Die Verwaltungsausbildung wird in erster Linie bei der inneren Verwaltung durchgeführt werden, jedoch kann der Gerichtsreferendar nach seiner Wahl auch bei anderen Behörden ausgebildet werden und sich damit frühzeitig auf eine Spezialisierung vorbereiten.

Für eine restliche Zeit von sechs Monaten, die noch zwingend vorgeschrieben ist, bestimmt der Entwurf nichts. Die Ausbildung in dieser Zeitspanne regelt das Landesrecht.

In der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit genügt künftig die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst nicht mehr für die Berufung zum Richter. Das Verwaltungsrecht und die Verwaltungspraxis werden deshalb in der allgemeinen Ausbildung stärker als bisher berücksichtigt. Entsprechende Erwägungen gelten für die neu eingeführte Ausbildung bei den Arbeitsgerichten oder Arbeitsbehörden: Künftig können nur noch Bewerber mit der Befähigung zum Richteramt als Vorsitzende bei den Arbeits- und Sozialgerichten bestellt werden. Deshalb wird eine praktische Ausbildung im Arbeitsrecht zwingend vorgeschrieben. Diese ist aber vor allem im Hinblick auf die erhöhte Bedeutung des Arbeitsrechts geboten.

Dies sieht der Entwurf in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der 25. Justizministerkonferenz vom 20. Oktober 1956 vor. In der Regel sollen die Referendare zwei Monate bei den Arbeitsgerichten ausgebildet werden. Fehlt es dort an Ausbildungsmöglichkeiten, so müssen die Referendare statt dessen bei Behörden oder Stellen ausgebildet werden, die auf dem Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechts tätig sind. Als Ausbildungsstellen kommen danach vor allem in Betracht die Arbeitsämter und Sozialversicherungsbehörden, die Rechtsabteilungen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sowie die Personalabteilungen großer Unternehmen. Wird die Ausbildung bei diesen Stellen abgeleistet, so ist die Zeit auf den Ausbildungsabschnitt nach Absatz 3 Nr. 3 anzurechnen.

Zu § 6: Anerkennungen von Prüfungen

Absatz 1: Der Entwurf gibt niemandem einen Anspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst. Jedoch darf kein Bewerber deswegen zurückgewiesen werden, weil er die erste Prüfung in einem anderen Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegt hat. Der Entwurf folgt damit dem Grundgedanken des § 3 Abs. 1 GVG, der wenigstens die Möglichkeit eröffnete, daß ein Referendar in einem anderen Land zur weiteren Ausbildung oder Prüfung zugelassen wurde.

Absatz 2 übernimmt im wesentlichen den Wortlaut des bisherigen § 5 GVG, fügt jedoch einen Hinweis auf § 5 des Entwurfs ein, um klarzustellen, daß nur die im Geltungsbereich dieses Gesetzes und nach

seinen Grundsätzen erworbene Befähigung zum Richteramt in jedem Land anzuerkennen ist.

Zu § 7: Universitätsprofessoren

Es entspricht einer bewährten Tradition, daß ordentliche Professoren der Rechte, auch wenn sie nicht zwei Prüfungen abgelegt haben, die Befähigung zum Richteramt besitzen. Der Entwurf folgt hier dem geltenden Recht (§ 4 GVG).

Der Professor behält die Befähigung zum Richteramt, auch wenn er kein Universitätsamt mehr bekleidet.

Der Entwurf erklärt weiterhin die Aufgaben eines Hochschullehrers und eines Richters für miteinander vereinbar (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) und gestattet, daß eine Tätigkeit als habilitierter Lehrer des Rechts auf die Vordienstzeiten zur Richterernennung angerechnet wird (§ 9 Abs. 2 Nr. 3).

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Richterverhältnis

Der Richter steht in einem Dienst- und Treueverhältnis, für das der Entwurf die Bezeichnung „Richterverhältnis“ gebraucht, so wie das Dienst- und Treueverhältnis der Beamten als Beamtenverhältnis bezeichnet wird. Die Richter sind frei von Weisungen; sie können nur unter besonderen Voraussetzungen versetzt oder entlassen werden. Sie unterscheiden sich insoweit vom Beamten und werden deshalb in ein Rechtsverhältnis eigener Art, nämlich in das Richterverhältnis, berufen. Die grundsätzliche Einheit des Rechts für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse wird dennoch erhalten; denn für das Richterverhältnis gilt Beamtenrecht ergänzend (§ 45, § 70).

Der Entwurf legt vier Rechtsformen des Richterdienstes (Statusformen) fest: Richter auf Lebenszeit, Richter auf Zeit, Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags. In andere Statusformen dürfen Richter nicht berufen werden (§ 8). Die Bestimmung der vier Statusformen ist geboten, um den Richtern jederzeit, auch während des Probendienstes, ein Mindestmaß an persönlicher Unabhängigkeit zu gewähren. Die Beschränkung in der Zahl der Statusformen und ihre grundsätzliche Ausgestaltung gehören deshalb zum Gerichtsverfassungsrecht und gelten in Bund und Ländern unmittelbar. Ihre Ausgestaltung im einzelnen ist Dienstrecht.

Vom dritten Jahr nach Inkrafttreten des Deutschen Richtergesetzes an ist es nicht mehr möglich, Richter für vorübergehende Aufgaben zu bestellen und in einem Dienstverhältnis auf Widerruf zu ernennen (§ 103).

Die Statusformen bedürfen der Ausgestaltung durch Vorschriften über Ernennungsvoraussetzungen, Entlassungsgründe, Versorgung und durch andere Normen. Es können auch Laufbahnvorschriften ergehen. Für Richter im Bundesdienst gilt insoweit das Bundesbeamtengesetz (§ 45 des Entwurfs) und für Landesrichter das Beamtenrechtsrahmengesetz (§ 70 des Entwurfs).

Zu § 8: Rechtsformen des Richterdienstes

Die Richter können nur in eine der vier gesetzlich festgelegten Statusformen, nämlich

- auf Lebenszeit (§ 9),
- auf Zeit (§ 10),
- auf Probe (§ 11) oder
- kraft Auftrags (§ 14)

berufen werden. Es wird künftig also unmöglich sein, Richter in einem Widerrufsverhältnis oder in einem Auftragsverhältnis, wie § 7 der Laufbahnverordnung vom 16. Mai 1939 (RGBl. I S. 917) es vorsah, zu bestellen. Es ist einer der ersten Grundsätze des Deutschen Richtergesetzes, daß künftig kein Richter für vorübergehende Zwecke in ein befristetes Dienstverhältnis berufen werden kann.

Zu § 9: Ernennung auf Lebenszeit

Jede Ernennung auf Lebenszeit setzt eine Bewährung voraus. Das ist ein allgemeiner Grundsatz des öffentlichen Dienstes (§ 9 Nr. 3 BBG; § 6 BRRG). Die Verordnungen über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 487) und vom 16. Mai 1939 (RGBl. I S. 917) legten allerdings keine Dauer für die Bewährungszeit der Richter fest. Nach Reichsrecht galt als Regel eine Probezeit von 4 Jahren (§ 4 Abs. 2 der Reichsgrundsätze vom 14. Oktober 1936, RGBl. I S. 893). Die Länder haben in der letzten Zeit vielfach Richter schon nach kürzerer Bewährungszeit auf Lebenszeit berufen.

Der Entwurf führt nunmehr für Bund und Länder sowie für alle Gerichtszweige eine Bewährungszeit von mindestens drei Jahren ein. Als Folge ihrer Unabhängigkeit tragen die Richter eine besondere, selbständige Verantwortung. Sie sollen deshalb auf Lebenszeit erst berufen werden, wenn sie Erfahrungen gesammelt und sich bewährt haben.

Grundsätzliche Bedeutung besitzt die Bestimmung, daß mindestens ein Jahr der Vordienstzeit in richterlicher Verwendung abgeleistet sein muß (§ 9 Abs. 1 und 2). Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß niemand zum Richter auf Lebenszeit ernannt werden soll, der nicht mindestens ein Jahr richterlicher Erfahrung und Bewährung aufzuweisen hat. Von diesem Grundsatz gestattet Absatz 3 nur dann eine Ausnahme, wenn eine hervorragende und besonders befähigte Persönlichkeit für den Richterdienst gewonnen werden soll. Diese Ausnahme wird selten sein.

Zwei weitere Jahre der Vordienstzeit können auch außerhalb des richterlichen Dienstes abgeleistet werden (Absatz 2). Der Katalog der anrechenbaren Vordienstzeiten folgt im wesentlichen dem geltenden Recht, läßt jedoch auch eine Verwendung im öffentlichen (also beamtenähnlichen) Dienst bei zwischenstaatlichen und überstaatlichen Institutionen zu.

Der Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung (Regierungsvorlage vom 5. Dezember 1957, Bundestagsdrucksache III/55 — Entw./VwGO) verlangt in § 15 Abs. 3 eine Vordienstzeit von drei Jahren, § 15 Abs. 2 des Entw./FinGO vier Jahre; diese Vorschriften sollen in Kraft bleiben (§ 18).

Zu § 10: Ernennung auf Zeit

Der Richter auf Zeit besitzt die gleichen Garantien für seine persönliche Unabhängigkeit wie ein Richter auf Lebenszeit. Dies ist in §§ 23, 25, 26, 27, 30 bis 32 festgelegt. Nur endet die Rechtsstellung des Richters auf Zeit mit Ablauf der Zeit, für die er berufen wurde (§ 17 Abs. 2 Satz 2).

Ein Richter auf Zeit darf nur für solche Aufgaben berufen werden, die durch Bundesgesetz Richtern auf Zeit zugewiesen sind. Nach geltendem Recht sind dies nur die Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts (§ 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht — BVerfGG) und der Arbeitsgerichte (§ 18 Abs. 4 ArbGG). Der Entw./VwGO sieht in § 18 Abs. 2 die Bestellung von Hilfsrichtern auf Zeit vor, jedoch genügt es dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift, wenn Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags im Sinne des Deutschen Richtergesetzes ernannt werden. Der Entwurf ändert die Verwaltungsgerichtsordnung dementsprechend (§ 85 Nr. 4). In der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden also künftig keine Richter auf Zeit verwendet werden. Der Entwurf ändert den § 10 Abs. 2 GVG (§ 82 Nr. 2) und bestätigt auch damit den Grundsatz, daß die Richter in der Regel auf Lebenszeit ernannt werden sollen (§ 24 Abs. 1).

Es ist künftig nicht möglich, daß ein Landesgesetz die Berufung von Richtern auf Zeit vorsieht.

Zu § 11: Ernennung auf Probe

Absatz 1: Zur Erprobung von Anwärtern führt der Entwurf die Rechtsstellung eines „Richters auf Probe“ ein. Dieser Richter erhält eine Rechtsstellung, die grundsätzlich und vor allem hinsichtlich der Versorgung dem Beamtenverhältnis auf Probe entspricht (§§ 45, 70). Jedoch kann der Richter auf Probe bis zum Ende seines ersten Dienstjahres unter erleichterten Voraussetzungen entlassen werden (§ 13 Abs. 2).

Der Entwurf sieht eine gemeinsame Probezeit für Richter und Staatsanwälte vor, an deren Abschluß die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit oder zum Staatsanwalt steht (Absatz 2). Das entspricht einer Tradition, die sich seit Abschaffung des Inquisitionsprozesses (in Preußen 1849) bewährt hat.

Absatz 2 bringt eine wesentliche Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit. Die Probezeit wird begrenzt. Ein Richter soll höchstens sechs Jahre in der noch nicht völlig gesicherten Stellung eines Richters auf Probe bleiben. Er hat einen klagbaren Anspruch darauf, nach Ablauf der Frist ernannt oder zur Wahl vorgeschlagen zu werden; dabei entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde, ob er in die richterliche oder die staatsanwaltschaftliche Laufbahn berufen werden soll.

Dieser Anspruch muß auch dann erfüllt werden, wenn keine Planstellen vorhanden sind (§ 24 der Reichshaushaltsordnung).

Zu § 12: Abordnung eines Richters auf Probe

Auch der Richter auf Probe genießt bis zu einem gewissen Grade persönliche Unabhängigkeit. Aller-

dings kann er abweichend von § 35 innerhalb der Gerichte und Gerichtsverwaltungen auch ohne seine Zustimmung abgeordnet werden. Der Entwurf gestattet auch ausdrücklich seine Abordnung an die Staatsanwaltschaft; denn die Annäherung beider Laufbahnen, die Erprobung in beiden Berufen und auch der Laufbahnwechsel zwischen Richterschaft und Staatsanwaltschaft ist ein (besonders in Süddeutschland) bewährter Grundsatz der Justizpolitik.

An eine Verwaltungsbehörde kann der Richter auf Probe dagegen nur mit seiner Zustimmung abgeordnet werden.

Der Entwurf bestimmt nichts darüber, ob der Richter auf Probe auch in den Bereich eines anderen Dienstherrn abgeordnet werden kann und für welche Zeit längstens eine Abordnung zulässig ist. Insofern gilt Beamtenrecht (§§ 45, 70). Danach kann der Richter auf Probe in den Bereich eines anderen Dienstherrn ohne seine Zustimmung nur auf ein Jahr abgeordnet werden (§ 27 Abs. 1 BBG, § 17 Abs. 1 BRRG).

Zu § 13: Entlassung eines Richters auf Probe

Der Richter auf Probe steht in einem Dienstverhältnis, das dem Beamtenverhältnis auf Probe gleichsteht. Die Gründe für die Entlassung eines Beamten auf Probe (§§ 28, 31 BBG, §§ 22, 23 BRRG) gelten deshalb auch für ihn (Absatz 1). Hiervon sieht der Entwurf folgende abweichende Regelungen vor:

1. Im ersten Jahr nach seiner Ernennung kann der Richter auf Probe außer den im Beamtenrecht vorgesehenen Gründen aus jedem wichtigen Grund entlassen werden (Absatz 2). Diese zusätzliche Entlassungsmöglichkeit ist bei dem Richter auf Probe deshalb erforderlich, weil er später als Richter auf Lebenszeit den besonderen Schutz der persönlichen Unabhängigkeit besitzt. Er kann also nicht, wie ein Beamter, ohne seine Zustimmung versetzt werden, wenn sich später ergeben sollte, daß er in einem anderen Amt besser geeignet wäre. Es bedarf deshalb einer erleichterten Entlassungsmöglichkeit, um Sorge tragen zu können, daß nur solche Richter auf Probe im Richter Verhältnis bleiben und auf Lebenszeit angestellt werden, die in jeder Hinsicht hierfür geeignet sind. Um die richterliche Unabhängigkeit durch die Schaffung eines weiteren Entlassungsgrundes möglichst wenig zu beeinträchtigen, ist bestimmt, daß für die Entlassung ein wichtiger Grund vorliegen muß und daß sie nur im ersten Jahre und auch nur zu dessen Ablauf oder zum Ablauf des sechsten Monats möglich ist.

2. Während der Beamte auf Probe wegen mangelnder Bewährung jederzeit entlassen werden kann und nur bestimmte Entlassungsfristen eingehalten werden müssen (§ 31 Abs. 3 BBG, § 23 Abs. 2 und 4 BRRG), ist eine Entlassung des Richters auf Probe wegen mangelnder Bewährung nach Absatz 3 zum Schutz seiner Unabhängigkeit nur zum Ablauf des sechsten Monats oder des ersten, zweiten oder dritten Jahres nach seiner Ernennung zulässig.

3. Lehnt ein Richterwahlausschuß die Übernahme eines Richters auf Probe in das Richterverhältnis auf Lebenszeit endgültig ab, so schreibt Absatz 4 die Entlassung des Richters auf Probe zwingend vor, weil dann feststeht, daß er nicht Richter auf Lebenszeit werden kann. Eine Entlassung aus diesem Grund kommt nur in Betracht, wenn die Einschaltung eines Richterwahlausschusses nicht nur bei der Einstellung eines Richters, sondern auch bei der Übernahme eines Richters auf Probe in das Richterverhältnis auf Lebenszeit vorgesehen ist (§ 14 Abs. 2 des Hessischen Richterwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1954 GVBl. S. 25). Endgültig ist ein Richter auf Probe dann abgelehnt, wenn der Richterwahlausschuß ihn nicht lediglich zurückstellt, sondern ihm die Eignung zum Richter auf Lebenszeit ausdrücklich und endgültig abspricht.

In allen Fällen einer Entlassung aus den Gründen der Absätze 2 bis 4 ist eine Entlassungsfrist von 6 Wochen einzuhalten (Absatz 5). Auch hierdurch wird die Unabhängigkeit des Richters auf Probe gefestigt.

Jede Entlassung kann vor dem Dienstgericht angefochten werden (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b; § 77 Nr. 4 Buchstabe b).

Nach Ablauf des sechsten Jahres nach seiner Ernennung hat der Richter auf Probe einen Anspruch darauf, zum Richter auf Lebenszeit oder zum Staatsanwalt ernannt oder einem Richterwahlausschuß zur Wahl vorgeschlagen zu werden (§ 11 Abs. 2).

Zu § 14: Ernennung zum Richter kraft Auftrags

Die Verwaltungsgerichte, die Finanzgerichte und die Sozialgerichte berufen als Richternachwuchs zu einem erheblichen Teil Beamte. Ist ein Beamter zum Richter auf Lebenszeit vorgesehen, so hat er eine Bewährungszeit abzuleisten (§ 9 Abs. 1, 2). Solange er zu diesem Zweck bei Gericht tätig ist, kann er seinen Beamtenstatus nicht unverändert beibehalten; denn die Gewaltenteilung verbietet, daß ein Angehöriger der vollziehenden Gewalt Richter spricht. Der Beamte erhält deshalb einen besonderen richterlichen Status, der ihm Unabhängigkeit verleiht, während sein Beamtenstatus zwar erhalten bleibt, seine Beamtenrechte und -pflichten aber ruhen (dazu § 4 Abs. 1). Für diesen zusätzlichen Status des zu erprobenden Beamten schafft der Entwurf das Rechtsverhältnis eines „Richters kraft Auftrags“, das dem Richterverhältnis auf Probe angenähert ist (§ 16).

Die Ernennung zum Richter kraft Auftrags wird durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen (§ 17 Abs. 1).

Absatz 1 sieht vor, daß nur ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit zum Richter kraft Auftrags berufen werden kann; denn einem Beamten auf Probe kann zugemutet werden, daß er Richter auf Probe (§ 11) wird, wenn er sich der richterlichen Laufbahn zuwenden will.

Absatz 2: Es würde einen falschen und bedenklichen Anschein erwecken, wenn der Richter kraft Auftrags sich in seiner rechtsprechenden Tätigkeit

als Regierungsrat oder als Staatsanwalt bezeichnet. Der Entwurf schreibt deshalb vor, daß der Richter kraft Auftrags im Dienst die Amtsbezeichnung des wahrgenommenen Richteramts führt. Er darf daneben nicht die Amtsbezeichnung aus seinem Beamtenverhältnis führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3).

Der Status des Richters hat eine besondere Bedeutung für die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts (§ 24 und § 25 Abs. 1).

Zu § 15: Wirkungen auf das Beamtenverhältnis

Absatz 1: Der Richter kraft Auftrags bleibt Beamter; er behält sein bisheriges Amt. Ein Richteramt wird ihm ebensowenig wie dem Richter auf Probe übertragen. Seine Besoldung und Versorgung richten sich dementsprechend allein nach seinem (Verwaltungs-)Amt. Im übrigen ruhen seine Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis. Der Richter kraft Auftrags ist allerdings zur Verschwiegenheit im bisherigen Umfang verpflichtet, da diese Pflicht auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses fortbesteht (§ 61 Abs. 1 BBG und Landesrecht). Er darf ohne Genehmigung keine Belohnungen und Geschenke annehmen.

Erleidet der Richter kraft Auftrags einen Dienstunfall bei seiner Richtertätigkeit, so erhält er Versorgung nach den Vorschriften, die für sein Beamtenverhältnis gelten.

Absatz 2 gewährt dem Richter kraft Auftrags einen unmittelbaren Anspruch auf Zahlung der Dienstbezüge gegen den neuen Dienstherrn (entsprechend § 27 Abs. 2 BBG). Der Entwurf trifft dagegen keine Bestimmung darüber, welcher Dienstherr im Innenverhältnis zur Tragung des Besoldungsaufwands verpflichtet ist. Hierfür bleibt das Haushalts- und Besoldungsrecht in Bund und Ländern maßgebend.

Die im Beamtenverhältnis zurückgelegte Dienstzeit wird dem zum Richter auf Lebenszeit ernannten Beamten und umgekehrt die im Richterverhältnis zurückgelegte Zeit dem Beamten angerechnet. Das folgt für Richter und Beamte im Bundesdienst aus der unmittelbaren oder (über § 45 des Entwurfs) entsprechenden Anwendung von § 111 Abs. 4 BBG.

Zu § 16: Dauer der Verwendung als Richter kraft Auftrags

Absatz 1: Die persönliche, innere Unabhängigkeit eines Richters wird beeinträchtigt, wenn er auf lange, vielleicht unbestimmte Zeit in einer noch nicht voll gesicherten Stellung tätig ist. Das gilt für den Richter kraft Auftrags ebenso wie für den Richter auf Probe (§ 11 Abs. 2). Für beide Statusformen wird deshalb eine Befristung eingeführt. Sie ist für den Richter kraft Auftrags auf nur zwei Jahre bemessen; denn es wird nicht tragbar sein, die Planstelle in der Verwaltung für eine längere Zeit als zwei Jahre besetzt zu halten.

Mit der Ernennung eines Richters kraft Auftrags zum Richter auf Lebenszeit besteht nur noch der Richterstatus. Aus der grundsätzlich einheitlichen Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Richter und der Beamten folgt, daß die

Richter einen Anspruch auf Unfallfürsorge wegen eines Dienstunfalls im Beamtenverhältnis behalten; wurde das Richterverhältnis bei einem anderen Dienstherrn begründet, so richtet sich der Anspruch gegen diesen (§ 151 Abs. 1 Satz 2 BBG und § 81 Abs. 1 Satz 2 BRRG). Auch die in dem Beamtenverhältnis begründete Pflicht zur Verschwiegenheit sowie das Verbot einer Annahme von Belohnungen und Geschenken bestehen fort (§ 61 Abs. 1 Satz 1, § 70 BBG; § 39 Abs. 1, § 43 BRRG).

Absatz 2: Ein Richter kraft Auftrags kann unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Richter auf Probe abgeordnet und entlassen werden (§§ 12, 13). Mit der Entlassung aus dem Richterverhältnis kraft Auftrags leben die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wieder auf.

Zu § 17: Ernennung durch Urkunde

Absatz 1 legt die Form fest, in der allein ein richterliches Dienstverhältnis begründet werden kann. Die Aushändigung einer Urkunde wirkt konstitutiv wie im Beamtenrecht (§ 6 BBG, § 5 Abs. 2 BRRG). Die Aushändigung einer Urkunde ist für jede Ernennung eines Richters erforderlich.

Absatz 2 schreibt vor, daß die Ernennungsurkunde die Statusform festlegt, wie dies für Beamte und Soldaten vorgeschrieben ist.

Absatz 3 stellt klar, daß auch bei einer Beförderung und bei der Umwandlung eines Richterverhältnisses (beispielsweise, wenn ein Richter auf Zeit zum Richter auf Lebenszeit ernannt wird) eine Ernennungsurkunde ausgehändigt werden muß. Dieser Grundsatz findet sich in § 6 Abs. 1 BBG und § 5 Abs. 1 BRRG sowie in § 4 Abs. 1 des Soldatengesetzes.

Im übrigen führt der Entwurf das Urkundenprinzip nicht näher aus, er bestimmt auch nicht, welche Rechtswirkungen eine fehlerhafte Ernennungsurkunde hat. Es ist nicht erforderlich, das Dienstrecht der Richter in diesen Fragen abweichend vom Beamtenrecht zu regeln (§ 45 und § 70 dieses Entwurfs).

Zu § 18: Besondere Voraussetzungen für die Ernennung zum Richter

Das Grundgesetz geht davon aus, daß in Bund und Ländern sechs Zweige der Gerichtsbarkeit bestehen: Verfassungsgerichte, ordentliche Gerichte, Verwaltungsgerichte, Finanzgerichte, Arbeitsgerichte und Sozialgerichte (Art. 94, Art. 96 Abs. 1 GG). Ferner können Bundesdienststrafgerichte und Bundesdienstgerichte (Art. 96 Abs. 3) sowie Wehrstrafgerichte (Art. 96 a) errichtet werden. Entsprechend den verschiedenen Aufgaben der Gerichte sollen ihre Richter jeweils besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Der Entwurf beschränkt sich allerdings darauf, für alle Zweige der Gerichtsbarkeit die gleiche Befähigung zum Richteramt (§ 5) und eine Mindestdauer der Vordienstzeit (§ 9) festzulegen. Besondere Voraussetzungen für die Ernennung zum Richter in den einzelnen Zweigen der Gerichtsbarkeit stellt der

Entwurf nicht auf. Dies bleibt den einzelnen Verfahrens- oder Gerichtsverfassungsgesetzen überlassen.

Entsprechend den besonderen Aufgaben der Gerichtszweige fordern einzelne Gesetze bestimmte Vortätigkeiten und Kenntnisse von den Richtern:

- a) Verwaltungsgerichtsbarkeit: § 15 Abs. 3, § 18 Abs. 1 Satz 2 Entw./VwGO,
- b) Arbeitsgerichtsbarkeit: § 18 Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 3, § 42 Abs. 2 ArbGG,
- c) Sozialgerichtsbarkeit: § 6 Abs. 1 Satz 2 SGG,
- d) Finanzgerichtsbarkeit: § 13 Abs. 3 Entw./FinGO.

Die besonderen Erfordernisse sind teilweise zwingend vorgeschrieben (Verwaltungsgerichtsbarkeit und Arbeitsgerichtsbarkeit), teilweise sind sie nur in nichtzwingenden Ordnungsvorschriften enthalten (Sozialgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit).

Die Dauer der Vortätigkeiten ist nicht einheitlich festgelegt. Für die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit ist keine bestimmte Dauer vorgeschrieben. Der Entw./VwGO verlangt drei Jahre, der Entw./FinGO vier Jahre Vortätigkeiten.

Diese Vorschriften bleiben sämtlich neben dem Deutschen Richtergesetz in Kraft.

Zu § 19: Allgemeines Dienstaltes

Das allgemeine Dienstaltes entscheidet darüber, welcher Richter dem Präsidium angehört, wer den Vorsitzenden vertritt und welcher Richter bei der Beratung zuerst stimmt. Das allgemeine Dienstaltes hat also für einen Richter wesentlich größere Bedeutung als für einen Beamten und wirkt auf die Gerichtsverfassung ein. Der Entwurf regelt es deshalb einheitlich für alle Zweige der Gerichtsbarkeit.

Bisher war das allgemeine Dienstaltes nur für die Richter der Sozialgerichtsbarkeit gesetzlich geregelt (§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGG), für die Verwaltungsrichter ist eine Regelung in § 5 Entw./VwGO vorgesehen. Diese Bestimmungen werden aufgehoben (§ 85 Nr. 1, § 86 Nr. 4). Außerdem kann das allgemeine Dienstaltes nach den „Richtlinien zur Regelung des Allgemeinen Dienstaltes“ der Bundesminister des Innern und der Finanzen vom 17. Oktober 1957 festgesetzt werden (Gemeinsames Ministerialblatt 1957 S. 581). Diese Möglichkeit entfällt nunmehr für Richter.

Das allgemeine Dienstaltes bestimmt sich grundsätzlich nach dem Tag, an dem das Richteramt übertragen wurde. Hat der Richter vorher bereits ein Amt bekleidet, das mit mindestens dem gleichen Endgrundgehalt verbunden war, so bestimmt sich sein Dienstaltes nach der Übertragung des früheren Amtes. Dieser Richter wird also dienstaltes sein als ein anderer, vielleicht gleichzeitig ernannter Richter. Diese Verbesserung des allgemeinen Dienstaltes war bisher in § 24 Abs. 1 Satz 2 SGG und in § 5 Entw./VwGO noch nicht vorgesehen. Sie ist aber geboten, weil der Gesetzgeber durch Ausstattung mit dem gleichen Endgrundgehalt zum Ausdruck gebracht hat, daß er beide Ämter gleichbewertet.

Wechselt ein Richter zwischen zwei gleichbewerteten Ämtern (ein Landgerichtsdirektor beispielsweise wird Oberlandesgerichtsrat), so muß sein Dienstalter ihm erhalten bleiben. Tritt ein Beamter in ein gleichbewertetes Richteramt über (ein Ministerialdirigent beispielsweise wird Bundesrichter), so bestimmt sich sein Dienstalter als Richter nach seinem bisherigen Amt.

ZUM VIERTEN ABSCHNITT

Unabhängigkeit des Richters

Die Rechtsprechung ist unabhängig von jeder anderen Staatsgewalt. Sie soll ihre Unabhängigkeit auch gegenüber allen sozialen und politischen Mächten wahren. Die rechtsprechende Gewalt ist nur dem Gesetz unterworfen. Ihre Unabhängigkeit ist ein entscheidendes Element des Rechtsstaates und zugleich des Richteramts.

Die Unabhängigkeit hat vielfache Auswirkungen. Unabhängig sind nicht nur die Gerichte als Institution, sondern auch die einzelnen Richter. Das Schrifttum unterscheidet meist zwischen der sachlichen Unabhängigkeit (Weisungsfreiheit Art. 97 Abs. 1 GG) und der persönlichen Unabhängigkeit (keine Versetzung oder Entlassung Art. 97 Abs. 2 GG). Der Entwurf regelt beide Formen der Unabhängigkeit.

Der vierte Abschnitt regelt die Unabhängigkeit nicht abschließend. Auch in anderen Abschnitten finden sich Normen, die der Unabhängigkeit des Richters dienen, beispielsweise das Verbot, die Altersgrenze hinauszuschieben (§ 47 Abs. 2, § 75 Abs. 2) oder im Gerichtsverfassungsrecht die Vorschriften über die Geschäftsverteilung.

Zu § 20: Grundsatz

Absatz 1 entspricht dem Wortlaut des Art. 97 Abs. 1 GG. Die Richter sind aber nicht schlechthin an das geschriebene Gesetz gebunden, sie haben vielmehr auch das Gesetz an den Normen der Verfassung oder eines übergesetzlichen Rechtes zu messen. Art. 20 Abs. 3 GG spricht dies ausdrücklich aus, indem er feststellt, die Rechtsprechung sei „an Gesetz und Recht gebunden“.

Absatz 2: Wie jeder Angehörige des öffentlichen Dienstes hat auch der Richter einen allgemeinen Anspruch auf Schutz und Fürsorge. Dieser Anspruch hat den gleichen Inhalt wie im Beamtenrecht und braucht deshalb im Deutschen Richtergesetz nicht ausdrücklich normiert zu werden. Er gilt bereits kraft der allgemeinen Verweisung (§ 45 dieses Entwurfs in Verbindung mit § 79 BBG und § 70 Abs. 1 dieses Entwurfs in Verbindung mit § 48 BRRG).

Darüber hinaus hat der Richter einen besonderen Anspruch auf Schutz seiner Unabhängigkeit, der in § 20 Abs. 2 des Entwurfs festgelegt wird. Der Staat hat die Unabhängigkeit des Richters anzuerkennen und alle Angriffe in der Öffentlichkeit oder andernorts abzuwehren.

Zu § 21: Unzulässige Einflußnahmen

Bereits aus geltendem Verfassungsrecht folgt, daß Weisungen oder Empfehlungen für den Richter un-

verbindlich sind, wenn sie geeignet sind, ihn in seiner Unabhängigkeit zu beeinträchtigen (Art. 97 Abs. 1 GG). Der Entwurf führt diesen Verfassungssatz weiter aus. Das Verbot von Empfehlungen und Einflußnahmen richtet sich nicht nur an die Instanzen der Gerichtsverwaltung, sondern an jedermann.

Das Recht zur Urteilsschelte und zur Kritik bleibt der Öffentlichkeit und vor allem der Presse erhalten. Diese Kritik darf sich aber nicht zu einer Einflußnahme auf ein schwebendes Verfahren verdichten.

Einwirkungen sind nur dann unzulässig, wenn sie geeignet sind, den Richter in seiner Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. Hinweise allgemeiner Art etwa auf ausländisches Recht oder auf bevorstehende Gesetzesänderungen sind statthaft, soweit sie dem Richter lediglich Material zur selbständigen Meinungsbildung bieten.

Zu § 22: Dienstaufsicht

Die Richter sind unabhängig und unterliegen dennoch einer Dienstaufsicht. Die Unabhängigkeit ist den Richtern verliehen, um ihre Entscheidungen von äußeren und außergesetzlichen Einflüssen freizuhalten. Ein Richter unterliegt also keinen Weisungen oder Empfehlungen und darf wegen des Inhalts einer Entscheidung nicht benachteiligt werden.

In jeder anderen Amtstätigkeit steht der Richter dem Beamten gleich. Sein Verhalten im Dienst und seine außerdienstliche Lebensführung unterliegen der gleichen Dienstaufsicht. Diesen Grundsatz führt § 22 näher aus:

Absatz 1: Der Umfang der Dienstaufsicht ist durch den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) erheblich eingeschränkt. Der Inhalt einer richterlichen Entscheidung kann nur durch ein übergeordnetes Gericht im Rechtsmittelverfahren und möglicherweise in einem Disziplinarverfahren nachgeprüft werden. Dem Dienstvorgesetzten des Richters ist es verwehrt, hierauf Einfluß zu nehmen, Anregungen zu geben oder Vorhalte zu machen. Desgleichen liegen in der Sphäre der Unabhängigkeit alle Handlungen, die der Vorbereitung einer Entscheidung dienen (Terminsbestimmung, Einzelrichterbestellung) sowie Maßnahmen während der Verhandlung (Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Akte der Sitzungspolizei). Im Wege der Dienstaufsicht kann nur eingegriffen werden, soweit die rein „äußerlich-ordnungsmäßige“ Erledigung eines Amtsgeschäfts in Frage steht (Disziplinarsenat für Richter in Essen, Beschluß vom 1. Juni 1955, Neue Jur. Wochenschr. 1955 S. 1856).

Absatz 2 trägt diesem verringerten Umfang der Dienstaufsicht Rechnung und gestattet deshalb nicht, daß ein Richter zur „sachgemäßen“, sondern nur zur „ordnungsgemäßen“ Erledigung gemahnt wird. Außerdem stellt der Entwurf klar, daß eine Ermahnung zu beschleunigter Bearbeitung oder Entscheidung unter Umständen mit der Unabhängigkeit eines Richters vereinbar sein kann (Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Februar 1956, BSGE 2, 201 [208]). Die Pflicht zur Beschleunigung ist bereits in

§ 9 Abs. 1 ArbGG ausgesprochen und in § 136 Abs. 3 sowie in § 261 ZPO angedeutet.

Absatz 3 bestimmt, daß Maßnahmen der Dienstaufsicht den Richter „in der Freiheit seiner Entscheidung“ nicht beeinträchtigen dürfen. Ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht zulässig ist, beurteilt sich nicht nach § 21, sondern nur nach § 22 Abs. 3.

Nicht jede Maßnahme der Dienstaufsicht — selbst wenn sie den Richter benachteiligt — beeinträchtigt ihn in der Freiheit seiner Entscheidung. Eine Maßnahme ist nur dann rechtswidrig, wenn sie eine objektive Beziehung auf den Inhalt einer künftigen oder vergangenen Entscheidung hat. Es kommt dabei nicht allein auf die Motive, aus denen die Maßnahme ergriffen wird, oder auf das Empfinden des Richters, sondern darauf an, ob nach verständiger Bewertung zwischen der Maßnahme und dem Inhalt einer Entscheidung eine Beziehung besteht. Dies drückt der Entwurf durch die Worte aus „geeignet . . . zu beeinträchtigen“.

Eine belastende Maßnahme, die ein Gesetz vorschreibt, ist nicht nach § 22 Abs. 3 unzulässig. Die Beschränkung eines Reisekostenvorschusses oder bei der Beschaffung ausländischer Bücher (beispielsweise infolge von Devisenvorschriften) muß der Richter hinnehmen, ohne daß er geltend machen könnte, hierdurch in der Freiheit seiner Entscheidung beeinträchtigt zu sein. Die Dienstaufsichtsbehörde hat in diesen Fällen ihre Maßnahme entsprechend dem Gesetz ohne Ermessensspielraum getroffen. Nur ausnahmsweise kann in Angelegenheiten dieser Art eine Maßnahme gemäß § 22 Abs. 3 unzulässig sein, wenn nämlich der Richter etwa durch die Wahl des Zeitpunktes oder die Form der Entscheidung durch die Dienstaufsichtsbehörde in der Freiheit seiner Entscheidung beeinträchtigt wird.

Das Dienstgericht entscheidet nur darüber, ob eine Maßnahme die Entscheidungsfreiheit eines Richters beeinträchtigt, aber nicht darüber, ob die Maßnahme aus anderen Rechtsgründen fehlerhaft ist (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d; § 77 Nr. 4 Buchstabe d). Hängt die Entscheidung des Dienstgerichts von einer solchen Vorfrage ab, so muß das Verfahren durch Beschluß des Dienstgerichts ausgesetzt werden (§§ 67, 80).

Neben Verwaltungsakten können auch andere Maßnahmen der Dienstaufsicht angefochten werden, wie dies bereits nach geltendem Recht in Einzelfällen anerkannt wird. Weil auch rein tatsächliche Maßnahmen der Dienstaufsicht nachgeprüft werden können, sieht der Entwurf statt der (bei Verwaltungsakten üblichen) Aufhebung die Feststellung der Unzulässigkeit vor.

Die gerichtliche Entscheidung hat nur feststellenden, nicht aber rechtsgestaltenden Charakter, gleichgültig, ob die angefochtene Maßnahme ein Verwaltungsakt oder eine sonstige Maßnahme ist. Wird beispielsweise ein Richter nach § 35 Abs. 3 zu einer Krankheitsvertretung abgeordnet und soll durch diese Abordnung die Freiheit seiner Entscheidung beeinträchtigt werden, so ist die Abordnung in diesem Falle nach § 22 Abs. 3 unzulässig. Der Richter braucht ihr nicht Folge zu leisten.

Zu § 23: Übertragung eines Richteramts

Ein Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit kann wider seinen Willen nicht versetzt werden (§ 26). Darin liegt ein wesentliches Moment seiner Unabhängigkeit. Um diesen Grundsatz durchzuführen, verlangt § 23, daß diese Richter ein Amt bei einem bestimmten Gericht erhalten. Künftig ist es nicht mehr möglich, Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit zu ernennen, die bei keinem Gericht eine Planstelle besitzen (sogenannte „fliegende Richter“).

Der Entwurf schreibt allerdings nicht vor, daß bei jedem Gericht eine Richterstelle (Planstelle) einzurichten ist. Es ist also möglich, soweit die Vorschriften der einzelnen Gerichtsverfassungsgesetze es zulassen, ein Gericht nur mit nebenamtlichen und ehrenamtlichen Richtern (Disziplinargerichte, Ehrengerichte) zu besetzen. Absatz 2 gestattet die Übertragung eines zweiten Richteramts, gleichgültig, ob es ein Hauptamt oder ein Nebenamt ist (beispielsweise Kammern und Senate für Baulandsachen).

Nach § 22 Abs. 2 GVG kann ein Amtsrichter zugleich dem übergeordneten Landgericht angehören; entsprechend kann ein Richter am Landgericht zugleich Amtsrichter im Bezirk des Landgerichts sein (§ 59 Abs. 2 GVG). Diese Regelungen stehen nicht im Gegensatz zu § 23 des Entwurfs. Die Geschäftsverteilung und die Klarheit der gerichtlichen Organisation können jedoch leiden, wenn ein Richter zugleich dem unmittelbar über- oder untergeordneten Gericht angehört. Der Entwurf hebt deshalb in den Schlußbestimmungen (§ 82 Nr. 3) den § 22 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 GVG auf.

Zu § 24: Besetzung der Gerichte mit Richtern auf Lebenszeit

Absatz 1: Um die Richter vor jeder bewußten oder unbewußten Abhängigkeit zu bewahren, sollen sie in der Regel auf Lebenszeit ernannt sein. Das ist ein herkömmlicher Grundsatz des Rechtsstaates (§ 6 GVG), von dem auch Art. 97 Abs. 2 des Grundgesetzes ausgeht. Nicht gefordert wird, daß der Richter in sein Amt auf Lebenszeit berufen ist; es genügt, daß er in einem richterlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit (bei diesem oder einem anderen Gericht) steht. Nur soweit ein Bundesgesetz es ausdrücklich zuläßt, dürfen andere als Richter auf Lebenszeit verwendet werden.

Absatz 2 stellt zwei Regeln auf: Jedem Gericht muß mindestens ein Berufsrichter angehören. Es ist darum nach dem Entwurf nicht zulässig, ein Gericht nur mit ehrenamtlich tätigen Richtern oder Richtern im Ehrenamt zu besetzen (Ausnahme: § 116 des Entwurfs). Die zweite Regel schreibt vor, daß in jedem Gericht ein Berufsrichter den Vorsitz führt. Beide Regeln sind in § 24 Abs. 2 zusammengefaßt.

Es ist allerdings nicht erforderlich, daß der vorsitzende Berufsrichter auf Lebenszeit ernannt ist. Nur wenn ein Spruchkörper mit mehreren Berufsrichtern besetzt ist, muß nach Absatz 2 Satz 2 ein Richter auf Lebenszeit den Vorsitz führen. Der gleiche Grundsatz ist schon in § 19 Satz 1 Entw./VwGO enthalten. Ergänzend schreibt § 25 Abs. 1 des Entwurfs vor, daß an einer Entscheidung nicht

mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken darf.

Mit diesen Vorschriften führt der Entwurf einen allgemeinen Grundsatz des Gerichtsverfassungsrechts in eine konkrete Norm über. In der Rechtsprechung der letzten Jahre ist nämlich der Grundsatz anerkannt worden, daß die Verwendung von nicht auf Lebenszeit ernannten Richtern nach dem Grundgedanken des Art. 97 GG nur zulässig ist, soweit besondere Gründe vorliegen, und auch dann nur in beschränktem Umfange (Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 9. November 1955, BVerfGE 4, 331, 347, Bundesgerichtshof, Urteil vom 29. September 1955, BGHSt. 8, 159). Für diesen überlieferten allgemeinen Satz des Gerichtsverfassungsrechts stellt der Entwurf nunmehr in § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 feste Maßstäbe auf.

Zu § 25: Besetzung der Gerichte mit Richtern auf Probe, Richtern kraft Auftrags und abgeordneten Richtern

Absatz 1: Die Verwendung von Richtern, die nicht auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt sind, wird für jeden Spruchkörper gemäß dem vorstehend zu § 24 dargestellten allgemeinen Grundsatz begrenzt (ebenso § 19 Satz 2 Entw./VwGO).

Dem Rechtsuchenden muß die Möglichkeit eingeräumt werden nachzuprüfen, ob die Besetzungsvorschrift des Satzes 1 gewahrt ist. Der Entwurf trägt dem dadurch Rechnung, daß ein Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und ein abgeordneter Richter als solcher bezeichnet werden muß, damit erkennbar wird, daß er nicht an diesem Gericht auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt ist. Die Form der Bezeichnung kann durch Gesetz oder Verwaltungsanordnung vorgeschrieben werden.

Absatz 2: Ein Richter auf Probe genießt noch nicht die volle persönliche Unabhängigkeit. Er soll deshalb nach Möglichkeit nicht als Einzelrichter entscheiden, denn das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Unabhängigkeit des Gerichts könnte leiden. In der Regel wird deshalb der Richter auf Probe nur gemeinsam mit einem oder mehreren (Berufs-) Richtern entscheiden. Er soll also nicht den Vorsitz im Schöffengericht führen, kann aber Beisitzer im erweiterten Schöffengericht sein. Die Mitwirkung in einem Kollegialgericht hat für den jungen Richter auch den Vorteil, daß er aus der Beratung und aus dem Meinungs austausch Erfahrungen sammeln kann. Nach einer praktischen Tätigkeit von mindestens einem Jahr in Kollegialgerichten wird der junge Richter der schweren Verantwortung als Einzelrichter eher gewachsen sein.

Der Entwurf stellt für die Verwendung von Richtern auf Probe nur eine Ordnungsvorschrift auf, deren Grundgedanke auch bisher nach Möglichkeit von den Gerichtsverwaltungen beachtet wurde.

Absatz 3 sichert den Grundsatz der Ernennung auf Lebenszeit noch gegen Aushöhlung auf anderen Wegen. Nicht nur in dem jeweils erkennenden Gericht sondern auch in der Richterschaft als Ganzem wird der Anteil der Richter auf Probe und kraft Auftrags klein gehalten. Er darf 20 v. H. der Planstel-

len nicht überschreiten. Dieser Grundsatz gilt erst nach zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (§ 102 Abs. 4). Er entspricht einem seit 35 Jahren bewährten Grundsatz des österreichischen Rechts (§ 3 des österreichischen GVG).

Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 ist das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt, so daß ein absoluter Revisionsgrund und ein Nichtigkeitsgrund gegeben sind. Absatz 2 enthält dagegen nur eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung einen Rechtsuchenden nicht beschwert. Absatz 3 regelt allgemein die Zusammenrechnung der Richterschaft. Er begrenzt den Anteil der persönlich noch nicht voll unabhängigen Richter und dient so der Unabhängigkeit der Gerichte im ganzen. Da der Absatz 3 aber nichts über die Besetzung des jeweiligen Spruchkörpers anordnet, kann auf seine Verletzung kein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf gegründet werden.

Zu §§ 26 bis 35: Versetzung, Amtsenthebung und Beendigung des Richterverhältnisses

Die Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit der Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in Art. 97 Abs. 2 GG grundsätzlich garantiert. Der Entwurf führt diesen Verfassungssatz aus. Er legt in §§ 26 bis 35 die Fälle fest, in denen ein Richter versetzt oder seines Amtes enthoben werden kann und bestimmt in §§ 27 und 28 zwei Gründe für die Amtsenthebung oder Beendigung des Richterverhältnisses. Weitere Gründe, aus denen das Richterverhältnis enden kann, ergeben sich aus dem Beamtenrecht (§ 45, § 70). Die Versetzungsgründe sind also abschließend aufgeführt, wie sich aus § 26 Abs. 1 ergibt, während die Beendigungsgründe nicht abschließend genannt sind.

Der Entwurf regelt in § 26 Abs. 2, §§ 30 bis 34 nur die Form einer Versetzung, Amtsenthebung oder Beendigung des Richterverhältnisses. Insbesondere schafft § 32 keine materiellen Beendigungsgründe, sondern bestimmt nur die Form, in der die beamtenrechtlichen Beendigungsgründe für Richter wirksam werden.

Zu § 26: Versetzung und Amtsenthebung

Absatz 1: Aus Art. 97 Abs. 2 GG übernimmt der Entwurf den Grundsatz, daß die „planmäßig endgültig angestellten Richter“ unversetzbar und unabsetzbar sind. Der Entwurf konkretisiert diesen Grundsatz, indem er seine Geltung für die Richter auf Lebenszeit und die Richter auf Zeit festlegt und die Fälle abschließend aufzählt, in denen Richter ohne ihre Zustimmung versetzt oder ihres Amtes enthoben werden können.

Absatz 2 legt die Formen fest, in denen eine Versetzung oder Amtsenthebung zulässig ist. Die Verfahrensvorschriften enthalten §§ 61, 63 und 65 des Entwurfs für Richter im Bundesdienst, § 80 für Landesrichter.

Absatz 3: Bekleidet ein Richter mehrere Ämter, etwa in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und in der Disziplinargerichtsbarkeit, seien es Hauptämter oder Nebenämter, so wird der Richter in jedem die-

ser Ämter gegen eine Amtsenthebung geschützt. Wird er eines von zwei Ämtern enthoben, so bleibt er zwar Richter, und das Richterverhältnis besteht fort. Trotzdem ist die Amtsenthebung unzulässig, weil nicht nur der Bestand des Richterverhältnisses, sondern auch das Innehaben jedes einzelnen Richteramts geschützt ist.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Amtsenthebung einer Versetzung gleichgestellt. Ein Richter kann also seines zweiten Amtes nur enthoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Versetzung vorliegen.

Zu § 27: Versetzung im Interesse der Rechtspflege

Es sind Fälle denkbar, in denen das Ansehen der Rechtspflege unabweisbar die Versetzung eines Richters fordert. Als Beispiel wäre zu nennen, daß die Tochter des Richters den einzigen Anwalt am Ort heiratet. Oder dem persönlichen Ansehen des Richters könnte Abbruch geschehen durch kriminelles Verhalten eines Familienangehörigen. In Fällen dieser Art muß der Grundsatz der Unversetzbarkeit hinter dem Interesse der Rechtspflege zurücktreten. Ein Richter kann jedoch nicht wegen des Inhalts seiner Entscheidungen oder wegen seiner richterlichen Tätigkeit versetzt werden. Dies schließt der Entwurf ausdrücklich aus.

Eine Versetzung im Interesse der Rechtspflege war bereits vorgesehen in

- § 82 der Preuß. RichterdienststrafO. vom 27. Januar 1932,
- Art. 65 des Bayer. Ges. vom 26. März 1881,
- § 2 des Bad. Ges. vom 14. Februar 1879,
- Art. 61 des Hessischen Gesetzes vom 31. Mai 1879.

Auch ausländische Rechte lassen unter ähnlichen Voraussetzungen die Versetzung eines Richters zu: Österreich: §§ 43 bis 47 des Gesetzes vom 21. Mai 1868/3. Juli 1947,

Spanien: Art. 235 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. September 1870,

Portugal: Art. 509, 510 des Gesetzes vom 23. Februar 1944.

Der Entwurf führt diese Versetzungsmöglichkeit — die auch von den Organisationen der Richter gebilligt wird — allgemein ein, bindet sie aber daran, daß ein Dienstgericht im voraus die Maßnahmen für zulässig erklärt (§ 26 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2).

Der Entwurf stellt drei Maßnahmen zur Wahl: Versetzung in ein gleichwertiges Amt oder Versetzung in den einstweiligen oder in den endgültigen Ruhestand. Welche Maßnahme geboten ist, muß das Gericht in jedem Einzelfall entscheiden, der Entwurf sieht davon ab, Richtlinien aufzustellen. Wenn ein Familienangehöriger des Richters wiederholt straffällig wird, so kann darin je nach den Umständen des Einzelfalles ein Disziplinarvergehen des Richters liegen, oder es können nur die Voraussetzungen zu einer Versetzung im Interesse der Rechtspflege (in ein anderes Amt oder in den Ruhestand)

gegeben sein. Es ist aber auch möglich, daß den Richter an dem Verhalten seines Angehörigen kein Verschulden trifft und daß auch sein Ansehen in der Öffentlichkeit nicht leidet. In diesem Fall bleibt der Richter in seinem Amt.

Wird der Richter in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt, so erhält er Versorgung nach den Vorschriften des Beamtenrechts (§§ 45 und 70 des Entwurfs).

Zu § 28: Veränderung der Gerichtsorganisation

Absatz 1: Bei Änderungen in der Gerichtsorganisation können Richter ohne gerichtliche Entscheidung auch gegen ihren Willen in ein anderes Amt oder in den Ruhestand versetzt werden. Das Grundgesetz läßt dies ausdrücklich zu (Art. 97 Abs. 2 Satz 3). Auch das geltende Recht bietet bereits diese Möglichkeiten (§ 8 Abs. 3 GVG). Im Interesse des Richters schreibt der Entwurf nunmehr eine zwingende Stufenfolge für die Maßnahmen vor: An erster Stelle die Übertragung eines anderen, gleichbesoldeten Richteramts bei einem anderen Gericht, an zweiter Stelle die Übertragung eines Richteramts mit geringerem Endgrundgehalt, äußerstenfalls die Entfernung aus dem Amt (Absatz 2), die im wesentlichen der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand entspricht. Dies ist die gleiche Stufenfolge wie in §§ 19, 20 BRRG.

Absatz 2: Der Richter kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn die Übertragung eines anderen Richteramts nicht „möglich“ ist. Diese Möglichkeit ist nicht abstrakt, sondern nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Es reicht nicht aus, daß eine Planstelle frei ist, sondern es ist weiterhin erforderlich, daß der betroffene Richter nach Erfahrung und Vortätigkeit für die freie Stelle geeignet ist.

Wird dem amtsenthobenen Richter später ein neues Richteramt übertragen (Absatz 2 Satz 2), so ist er verpflichtet, es zu übernehmen.

Absatz 3: Bei Organisationsänderungen darf kein Zweifel darüber entstehen, wer künftig der gesetzliche Richter ist (Art. 101 Abs. 1 GG). Es soll auch kein Richter längere Zeit in Ungewißheit bleiben, ob und wohin er versetzt wird oder ob er aus dem Amt entfernt wird. Unter dieser Ungewißheit könnte die persönliche Unabhängigkeit des Richters leiden.

Es erscheint allerdings nicht erforderlich, daß Versetzung und Organisationsänderung gleichzeitig in Kraft treten (so das Reichsgericht im Urteil vom 30. März 1926, RGZ 113, 210 in Auslegung des Art. 104 Abs. 3 der Weimarer Verfassung und des § 8 Abs. 3 GVG). Vielmehr liegt es auch im Interesse des Richters, daß die Gerichtsverwaltung eine Zeitspanne erhält, um alle Umstände zu überblicken und abzuwägen. Eine Frist von drei Monaten wird den Interessen des Richters und der Gerichtsverwaltung gerecht werden.

Versetzungsverfügungen können vor dem Dienstgericht angefochten werden (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a; § 77 Nr. 4 Buchstabe a des Entwurfs).

Zu § 29: Belassung des vollen Gehalts

Der Entwurf konkretisiert die Norm des Art. 97 Abs. 2 Satz 3 GG, wonach dem Richter die „Belassung des vollen Gehalts“ zugesichert ist.

Der Richter soll nach dem Willen des Grundgesetzes durch die Organisationsänderung keinen Nachteil erfahren. Dies bedeutet aber nicht, daß der Richter unverändert die summenmäßig gleichen Dienstbezüge erhalten muß. Soweit seine Bezüge vom Familienstand oder dienstlichen Wohnsitz abhängen, bleiben sie in gleichem Umfang wie bisher variabel. Beispielsweise werden bei Geburt oder Tod eines Kindes oder bei Begründung eines neuen Wohnsitzes die Bezüge neu berechnet, sei es, daß dadurch die Gehaltssumme steigt oder sinkt. Im Grunde wird der Richter dadurch nicht schlechter gestellt, da seine notwendigen Lebenshaltungskosten sich in etwa gleichem Umfang geändert haben. Der amtsenthobene Richter bezieht dagegen das Wohnungsgeld weiterhin gemäß seinem letzten dienstlichen Wohnsitz (Absatz 1 Satz 3).

Absatz 2: Das Ruhen der Versorgungsbezüge ist in §§ 158, 159 BBG für die Richter im Bundesdienst und in §§ 83, 84 BRRG für Richter im Landesdienst geregelt. Bei einem Zusammentreffen von Versorgungsbezügen gelten § 160 BBG und § 85 BRRG. Nach diesen Vorschriften ruhen die Versorgungsbezüge unter besonderen Voraussetzungen ganz oder teilweise. Der Richter ist nach § 165 BBG (§ 89 BRRG) verpflichtet, solche Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen anzuzeigen, die das Ruhen von Versorgungsbezügen zur Folge haben.

Zu § 30: Entlassung und Rücknahme der Ernennung

Der Entwurf führt den Art. 97 Abs. 2 GG näher aus, indem er die Formen (aber nicht die Gründe) festlegt, unter denen eine Entlassung aus dem Richter-Verhältnis zulässig ist. Die Gründe bestimmen sich für Richter im Landesdienst nach Landesrecht (§ 70); für Richter im Bundesdienst gelten auf Grund der Verweisung in § 45 des Entwurfs für

1. Entlassung §§ 28, 29 BBG,
2. Rücknahme der Ernennung § 12 BBG,
3. Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit § 44 BBG.

Dem Grundgesetz (Art. 97 Abs. 2) ist nicht dadurch Genüge getan, daß eine Entlassung oder andere Maßnahme gerichtlich nachgeprüft werden kann. Vielmehr ist erforderlich, daß die Maßnahme selbst nur durch vorhergehenden Richterspruch für zulässig erklärt wird. Die notwendigen Verfahrensvorschriften für Richter im Bundesdienst enthält § 65 des Entwurfs, die entsprechenden Rahmenvorschriften für Landesrichter § 80 des Entwurfs.

Zu § 31: Nichtigkeit der Ernennung

Nach Art. 97 Abs. 2 GG kann einem Richter gegenüber auch die Nichtigkeit seiner Ernennung erst geltend gemacht werden, wenn sie durch gerichtliche Entscheidung festgestellt ist. Es gelten hier

die gleichen Erwägungen wie zu § 30. Die Verfahrensvorschriften finden sich in §§ 65 und 80 des Entwurfs.

Zu § 32: Beendigung des Dienstverhältnisses durch richterliche Entscheidung

Mit Rechtskraft des Strafurteils endet das Richter-Verhältnis in Übereinstimmung mit dem Beamtenrecht (§ 48 BBG, § 24 Abs. 1 BRRG). Der Entwurf läßt diese allgemeine Regel des öffentlichen Dienstrechts auch für die Richter gelten. Es bedarf nicht, wie unter der Weimarer Verfassung angenommen wurde (Urteil des Reichsgerichts vom 3. November 1931, RGZ 134, 108), eines zweiten Urteils, um das Dienstverhältnis zu beenden.

Die fünf im Entwurf genannten Fälle entsprechen dem § 48 BBG und dem § 24 Abs. 1 BRRG.

Zu § 33: Vorläufige Untersagung der Amtsgeschäfte

Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Richter im Interesse der Rechtspflege, im Richteranklage- oder Disziplinarverfahren versetzt oder seines Amtes enthoben werden muß, daß eine Ernennung fehlerhaft war oder daß ein Richter dienstunfähig geworden ist, so kann es wünschenswert sein, ihm schon vor der abschließenden richterlichen Entscheidung die Führung der Dienstgeschäfte einstweilen zu untersagen.

Diese Untersagung ist Beamten gegenüber formlos möglich (§ 13 Abs. 1, § 60 BBG, § 41 BRRG); einem Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit kann aber die Amtsführung auch „zeitweise“ nur durch gerichtliche Entscheidung untersagt werden (Art. 97 Abs. 2 GG). Der Entwurf trägt dem Rechnung und sieht vor, daß ein Gericht im Versetzungsverfahren oder im Prüfungsverfahren einem Richter die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagen kann. Antragsberechtigt ist die oberste Dienstbehörde (§ 65 Abs. 2). Die materiellen Voraussetzungen für die Untersagung richten sich nach dem Beamtenrecht (§ 45, § 70 Abs. 1 des Entwurfs).

Zu § 34: Mitgliedschaft in einer Volksvertretung oder Regierung

Die Gewaltenteilung verbietet, daß ein Richter neben seinem Richteramt noch in der Gesetzgebung oder der vollziehenden Gewalt tätig ist. Diesen Grundsatz stellt § 4 Abs. 1 auf. Übernimmt ein Richter Aufgaben in einer gesetzgebenden Körperschaft oder in einer Regierung, so enden das Recht und die Pflicht zur Wahrnehmung seines Richteramts.

Ist der Richter aus seiner Funktion geschieden, so bestimmen sich seine weiteren Rechte (Ruhestand, Anspruch auf Wiederverwendung) nach den allgemeinen Gesetzen. Als Bundesrecht gelten das Bundesministergesetz vom 17. Juni 1953 (BGBl. I S. 407) und das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 777) und § 115 dieses Entwurfs. Im übrigen gilt Landesrecht.

Ein Richter, der in ein Parlament oder eine Regierung eintritt, übernimmt damit aus eigenem Entschluß Aufgaben, die mit seinem Richteramt unvereinbar sind. Er willigt damit in den Verlust seiner Richterfunktion ein. Es bedarf deshalb keiner richterlichen Entscheidung über das Ende seiner Amtsführung.

Zu § 35: Abordnung

Absatz 1: Bereits aus Art. 97 Abs. 2 GG ergibt sich, daß die Zustimmung eines Richters auf Lebenszeit oder auf Zeit erforderlich ist, wenn ihm Aufgaben an einem anderen Gericht oder bei einer Verwaltungsbehörde übertragen werden sollen.

Absatz 2: Die Abordnung muß auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden, damit weder das Gericht noch die Verwaltungsbehörde beliebig bestimmen kann, wann der Richter an sein Gericht zurückkehrt. Dadurch könnte die Besetzung des Gerichts unzulässig beeinflusst werden.

Aber auch mit seiner Zustimmung darf ein Richter an eine Verwaltungsbehörde, auch an die Staatsanwaltschaft, nicht länger als drei Jahre abgeordnet werden (Überleitungsvorschrift: § 102 Abs. 3). Damit wird verhütet, daß die Grundgedanken des Art. 92 GG sowie des § 23 Abs. 1 dieses Entwurfs umgangen werden. Richter sind nach dem Willen der Verfassung für Aufgaben der Rechtsprechung, nicht aber für andere Angelegenheiten berufen. Ihre besondere Rechtsstellung erhalten sie mit Rücksicht auf ihre rechtsprechende Funktion. Eine längere Tätigkeit außerhalb der Gerichte entfremdet den Richter seinem Amt und dehnt die Verwendung von Hilfsrichtern in unerwünschtem Maße aus.

Mit seiner Zustimmung kann der Richter auch in den Bereich eines anderen Dienstherrn abgeordnet werden.

Der Entwurf bestimmt nur, wann ein Richter durch Abordnung von seinen bisherigen Aufgaben vorübergehend entbunden werden kann. Er beantwortet aber nicht die Frage, wieweit ein Gericht mit abgeordneten Richtern besetzt werden darf. Diese Frage ist abgesehen von § 25 des Entwurfs in den Gerichtsverfassungsnormen für die einzelnen Gerichtszweige geregelt.

An den oberen Bundesgerichten können abgeordnete Richter nicht verwendet werden. Die Richter an diesen Gerichten werden von dem zuständigen Bundesminister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß berufen und vom Bundespräsidenten ernannt (Art. 96 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 1 Richterwahlgesetz). Eine Abordnung im Verwaltungsweg ist ausgeschlossen.

Absatz 3: In einigen Ländern gestatten bereits jetzt die Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz (wie auch in Österreich), daß ein Richter vorübergehend zur Vertretung eines anderen Richters abgeordnet wird. Der Entwurf beschränkt die unfreiwillige Abordnung auf höchstens zwei Monate im Geschäftsjahr. Die Abordnung ist zulässig, gleichgültig, aus welchem Grund ein Richter vertreten werden muß, ob er beurlaubt, erkrankt oder

sonst verhindert ist. Auch auf die Stelle eines verstorbenen Richters kann ein Richter ohne Einwilligung abgeordnet werden.

ZUM FÜNFTEN ABSCHNITT

Besondere Pflichten des Richters

Jedem Angehörigen des öffentlichen Dienstes liegen allgemeine Pflichten ob: Er hat für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, er hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen, er muß Verschwiegenheit wahren und darf grundsätzlich keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein Amt annehmen. Diese und andere allgemeine Pflichten gelten auch für die Richter.

Daneben bestehen aber noch besondere Pflichten, die aus dem Wesen des Richteramts folgen und nicht für Beamte gelten. Diese Pflichten sind im fünften Abschnitt geregelt. Sie gelten für Richter des Bundes wie der Länder unmittelbar (Vorbemerkung zum Ersten Teil).

Die besonderen Richterpflichten des fünften Abschnitts bedürfen einer weiteren Ausgestaltung. Für die Richter im Bundesdienst gilt insoweit das Bundesbeamtengesetz (§ 45). Der Landesgesetzgeber hat zu entscheiden, ob er zur Konkretisierung der Richterpflichten auf das Recht der Landesbeamten verweist oder ob er besondere Vorschriften für Richter erlassen will. Auf jeden Fall ist er dabei an die Grundsätze des Beamtenrechtsrahmengesetzes gebunden (§ 70).

Zu § 36: Richtereid

Der ethische und verfassungsrechtliche Gehalt der Richterpflichten wird nicht in einer allgemeinen Bestimmung, sondern in dem Richtereid umschrieben. Es ist der gleiche Eid für alle Richter des Bundes wie der Länder. Er ist deshalb bei Statusänderungen, Beförderungen oder Wechsel des Dienstherrn nicht erneut zu leisten, sofern nicht ein Land eine Verpflichtung auf die Landesverfassung verlangt (Absatz 3).

Absatz 1: Mit den Worten „getreu dem Gesetz“ wird der Richter nicht auf eine bestimmte, etwa positivistische Rechtsauffassung festgelegt. Dies ist schon in der Begründung zu § 20 vermerkt worden. Gesetz im Sinne des Eides ist vielmehr jede Rechtsnorm (entsprechend Art. 2 des Einführungsgesetzes zum BGB). Der Entwurf folgt hierbei der Formulierung des Art. 97 Abs. 1 GG und des § 1 GVG.

Absatz 2 enthält keinen Vorbehalt zugunsten von Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, die jede Eidesleistung ablehnt und deshalb ihren Mitgliedern den Gebrauch der Worte „ich schwöre“ untersagt. In jedem Verfahren kann ein Richter in die Lage kommen, Eide abzunehmen, in Strafverfahren hat er über Eidesverletzungen zu richten. Der Eid besitzt deshalb in der richterlichen Praxis eine große Bedeutung. Es geht nicht an, daß jemand Richter wird, wenn er glaubt, eine Eidesleistung verstoße gegen Gottes Gebot.

Zur Zeit sind Untersuchungen im Gange, ob den Mitgliedern solcher Religionsgesellschaften allgemein statt einer Eidesleistung eine besonders formulierte Versicherung etwa in Fortführung des Grundgedankens von § 58 Abs. 3 BBG und § 11 Abs. 2 BVerfGG gestattet werden soll. Wird dafür künftig eine Lösung gefunden, so wird zu prüfen sein, wieweit sie auch für den Richtereid gelten kann.

Zu §§ 37 bis 40: Zurückhaltung im öffentlichen Leben

Die Öffentlichkeit erwartet von dem Richter ein höheres Maß an innerer Unabhängigkeit und Zurückhaltung als von anderen Staatsdienern. Ein Richter soll sich von persönlichen, politischen und wirtschaftlichen Bindungen und auch von parteipolitischen Beziehungen soweit freihalten, daß kein Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit entstehen kann. Es genügt nicht, daß ein Richter unparteiisch urteilt, er muß auch den bösen Schein meiden. Diese Grundforderung an das Richteramt wird in den §§ 37 bis 40 des Entwurfs in positives Recht übergeführt.

Zu § 37: Wahrung der Unabhängigkeit

Absatz 1: Beeinflussungsversuche hat der Richter unbeachtet zu lassen. Er hat auch darauf zu achten, daß er sich nicht Einwirkungen oder Beeinflussungsversuchen aussetzt. Im Einzelfall kann es deshalb geboten sein, daß der Richter sich von Interessenverbänden, Kreisen oder Veranstaltungen fernhält, in denen er Beeinflussungsversuchen ausgesetzt wäre. Es ist eine Amtspflicht des Richters, seine Unabhängigkeit, seine Unvoreingenommenheit und die Freiheit seiner Urteilsbildung im einzelnen Fall wie im allgemeinen zu wahren.

Den Rechtsuchenden stehen allerdings die prozessualen Mittel frei, um ihre Auffassung bei Gericht durchzusetzen. Darin liegt keine verbotene Einflußnahme auf den Richter.

Absatz 2: Das Verhalten eines Beamten muß „innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert“ (§ 54 Satz 3 BBG; § 36 Satz 3 BRRG). Ein Richter muß darüber hinaus das Vertrauen gerade in seine Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit schützen.

Zu § 38: Politische Tätigkeit

Zahlreiche ausländische Rechtsordnungen verlangen von den Richtern eine stärkere politische Zurückhaltung als von anderen Staatsdienern. Japan und die Schweiz verbieten eine politische Betätigung und gestatten — wie dieser Entwurf — Parteizugehörigkeit. Belgien, Irland, Griechenland und Spanien verbieten jede politische Aktivität; ein gleicher, allerdings ungeschriebener Grundsatz gilt in England. Kanada gewährt den Richtern nicht einmal das aktive Wahlrecht zu gesetzgebenden Körperschaften. In Frankreich und Österreich liegen Entwürfe vor, die den Richtern politische Bekundungen untersagen wollen. In Italien und in den

Vereinigten Staaten (vor allem in den Canons of Judicial Ethics der American Bar Association) ist in den letzten Jahren mit großem Nachdruck gefordert worden, daß die Richter sich eine politische Mäßigung auferlegen. Die Mehrzahl der westlichen Kulturstaaten fordert also wie der vorliegende Entwurf von den Richtern mehr politische Zurückhaltung als von anderen Staatsdienern.

Jeder Staatsdiener hat bei politischer Tätigkeit eine gewisse „Mäßigung und Zurückhaltung“ zu wahren. Dieser Grundsatz ist für Beamte in § 53 BBG und in § 35 Abs. 2 BRRG formuliert und gilt bisher auch für Richter. Lediglich im Bereich der ehemaligen britischen Besatzungszone war den Richtern einige Jahre jede politische Aktivität untersagt. Dort gilt das Verbot zur Zeit noch für die Verwaltungsrichter (§ 17 Abs. 2 der VO 165).

Absatz 1 umschreibt die Pflicht zu politischer Zurückhaltung näher. Der Richter darf Mitglied einer politischen Partei sein. Er darf auch anderen politischen Vereinigungen angehören, die sich nicht förmlich als Partei organisiert haben. Unzulässig ist aber eine parteipolitische Tätigkeit, also eine werbende, unterstützende Tätigkeit für eine Partei. Nur die schlichte Mitgliedschaft und der Versammlungsbesuch stehen dem Richter frei. Eine allgemeine, also nicht an Parteien gebundene, politische Tätigkeit verbietet der Entwurf nicht. An Auseinandersetzungen in der Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik sowie an internationalen und übernationalen Fragen kann der Richter teilnehmen, solange er damit nicht das Vertrauen in seine Unvoreingenommenheit (§ 37 Abs. 2) gefährdet.

Absatz 2: Seit dem Jahre 1848 haben Richter im parlamentarischen Leben Deutschlands vielfach wichtige Dienste geleistet. Dem Preußischen Abgeordnetenhaus gehörten von 1862 bis 1866, in der Konfliktszeit, 115 Richter an. Der Weg zum Parlament soll den Richtern auch künftig nicht erschwert werden, jedoch kann die Tätigkeit im Wahlkampf mit der sonst gebotenen parteipolitischen Zurückhaltung des Richters unvereinbar sein. Der Entwurf schreibt deshalb in Fortführung des Grundgedankens von Art. 48 Abs. 1 GG zwingend vor, daß ein kandidierender Richter während des Wahlkampfes mit vollen Dienstbezügen zu beurlauben ist. Der Urlaubsanspruch entsteht nicht erst, wenn der Richter in einem förmlichen Wahlvorschlag benannt wird (Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 27. Juni 1953 — 7453 — 2192/53, Gemeinsames Ministerialblatt 1953 S. 223), sondern bereits dann, wenn er in seine Kandidatur einwilligt. Der gesetzliche Urlaub umfaßt auch zwei Wochen nach dem Wahltag, damit der Richter sich noch im Urlaub entschließen kann, ob er die Wahl annimmt. Es wäre unangebracht, wenn er in dieser Zwischenzeit bereits wieder als Richter amtierte.

Tritt ein Richter in ein Parlament ein, so darf er richterliche Aufgaben nicht mehr wahrnehmen (§ 4 Abs. 1). Seine Rechtsstellung bestimmt sich dann, falls er Bundestagsabgeordneter wird, nach dem Gesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 777). Falls er Abgeordneter eines Landtags wird, gelten für ihn

§ 115 dieses Gesetzes oder die nach § 33 BRRG ergangenen landesgesetzlichen Vorschriften.

Absatz 3: In Kommunalvertretungen treten die politischen und oft auch persönlichen Gegensätze besonders hervor. Aus diesen meist örtlich bezogenen Widerstreiten soll jeder Richter sich heraushalten. Es scheint danach geboten, die Richter kraft Gesetzes von allen Ämtern in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (im Sinne von Art. 28 Abs. 2 GG) auch außerhalb ihres Gerichtssprengels auszuschließen (Überleitungsvorschrift: § 110).

Absatz 2 und vor allem Absatz 3 verlangen von dem Richter, daß er sein Amt nicht ausübt oder aus dem Amt ausscheidet, wenn er in eine Vertretungskörperschaft eintreten will. Darin liegt eine mittelbare Beeinträchtigung seines passiven Wahlrechts (Art. 33, 38 GG), jedoch hält sich dies im Rahmen des Art. 137 Abs. 1 GG.

Zu § 39: Schiedsrichter und Schlichter

Der Entwurf enthält keine Bestimmung darüber, für welche Nebentätigkeiten die Richter einer Genehmigung bedürfen und wann die Genehmigung zu erteilen ist. Insoweit gilt Beamtenrecht (§ 45, § 70). Nur auf zwei der Rechtspflege nahestehenden Gebieten regelt der Entwurf die Nebentätigkeit der Richter: Schiedsgerichtsbarkeit und Schlichtung (§ 39) sowie Rechtsgutachten (§ 40).

Absatz 1: Der Schiedsrichter entscheidet an Stelle des staatlichen Richters über einen Rechtsanspruch, der Schiedsgutachter stellt Tatsachen fest oder bewertet sie verbindlich. Ein Richter kann derartige Nebentätigkeiten grundsätzlich übernehmen. Besteht jedoch ein Schiedsgericht oder eine Schiedsgutachterstelle aus mehreren Mitgliedern, so ernannt regelmäßig jede Partei ein oder mehrere Mitglieder. Diese Mitglieder werden also nicht vom Vertrauen beider Parteien getragen und könnten deshalb als Fürsprecher einer Partei angesehen werden. Ein Richter darf aber seine Kenntnisse und seine Autorität nicht einer Interessenvertretung zur Verfügung stellen und darf deshalb einen einseitigen, also nicht von beiden Parteien ausgehenden Auftrag zur Mitwirkung in einem Schiedsgericht nicht annehmen.

Einem Richter darf demgemäß eine Tätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter nur genehmigt werden, wenn die Parteien oder die von den Parteien benannten Beisitzer des Schiedsgerichts sich auf die Person dieses Richters geeinigt haben oder wenn eine unbeteiligte Stelle, etwa ein Gerichtspräsident, ihn benannt hat.

Richter im Bundesdienst bedürfen einer Genehmigung (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 BBG), soweit der Entwurf eine Schiedsrichtertätigkeit nicht überhaupt verbietet. Die Genehmigung ist nach den Grundsätzen der Verordnung über Nebentätigkeiten zu erteilen (Fassung vom 24. Januar 1951 BGBl. I S. 87, insbesondere Nummer 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c; Nummer 7), soweit sie neben § 65 BBG noch gilt. Für Richter im Landesdienst enthält § 42 BRRG eine Rahmenvorschrift, die ebenso wie die Bundesrege-

lung davon ausgeht, daß der Richter einen Anspruch auf Genehmigung hat, wenn nicht besondere Versagungsgründe vorliegen.

Absatz 2: Die Schlichtung ist als Institut im Arbeitsrecht entwickelt und in andere Rechtsgebiete, beispielsweise in Mietangelegenheiten, übernommen worden. In aller Regel setzt die Schlichtung Kollektivstreitigkeiten voraus, also Auseinandersetzungen, bei denen mindestens auf einer Seite ein Verband steht. Dadurch unterscheidet sich die Schlichtung von der Tätigkeit einer Güte- oder Vergleichsstelle.

Ein Schlichter ist nicht berufen, auf Grund der Rechtsordnung eine Entscheidung zu fällen, sondern seine Aufgabe ist es, in wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gegensätzen einen Ausgleich zu suchen oder Normen zu setzen. Schlichtung ist eine Sache der Rechtssetzung in einem weiteren Sinne. Eine Schlichtertätigkeit ist deshalb mit dem Aufgabenbereich eines Richters nicht zu vereinbaren.

Parteien eines Schlichtungsverfahrens sind meist Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, kassenärztliche Vereinigungen oder andere Zusammenschlüsse.

Zu § 40: Rechtsgutachten

Kein Richter darf seine juristischen Kenntnisse und Erfahrungen einer Privatperson entgeltlich zur Verfügung stellen. Die Würde des Amtes verbietet das. Stellte ein Richter einem Interessenten ein Rechtsgutachten zur Verfügung, so würde unvermeidlich der Name dieses Richters, möglicherweise sogar das Ansehen seines Amtes, für private Zwecke benutzt. Dieser Gefahr darf sich kein Richter aussetzen.

Der Entwurf verbietet Rechtsgutachten schlechthin. Rechtsauskünfte dagegen nur, wenn sie entgeltlich erteilt werden. Das Gutachten unterscheidet sich von einer Rechtsauskunft durch seinen Umfang und wissenschaftlichen Apparat. Eine nähere Abgrenzung muß im Streitfall der Rechtsprechung überlassen werden. Jedenfalls darf ein Richter unbedenklich ihm nahestehenden oder befreundeten Personen Ratschläge in Rechtsangelegenheiten mündlich oder schriftlich erteilen.

Mit dem Entwurf vereinbar ist die Tätigkeit eines Richters in gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen, solange er keine Vergütung, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung erhält. Das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) verbietet die „geschäftsmäßige“ Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten. Dieses Verbot bleibt neben § 40 des Entwurfs bestehen.

Das Verbot von Rechtsgutachten ist in ausländischen Rechten mehrfach ausgesprochen, zunächst für schiedsrichterliche Tätigkeit (England, Österreich), dann aber weitergehend für jede Beratung von Parteien (Belgien, Italien, Türkei, Argentinien). Den Bundesrichtern der Vereinigten Staaten ist die Erstattung von Gutachten bei Strafe untersagt. Gesetzentwürfe in Frankreich und Österreich wollen dem Richter sogar jede Nebentätigkeit

gegen Entgelt untersagen. Die Oberlandesgerichtspräsidenten in der Bundesrepublik haben sich am 20. Oktober 1956 einstimmig für ein absolutes Verbot von Rechtsgutachten ausgesprochen.

Absatz 2: Professoren, die nur im Nebenamt als Richter wirken, bleiben in erster Linie akademische Lehrer und Forscher. Sie können Rechtsgutachten und -auskünfte erstatten, bedürfen hierfür aber einer Genehmigung. Die Genehmigung darf generell oder für den Einzelfall nur erteilt werden, wenn dienstliche Interessen des Gerichts nicht beeinträchtigt werden. Einen Anspruch auf die Genehmigung hat der Professor nicht.

Für die Erteilung der Genehmigung ist die oberste Dienstbehörde der Gerichtsverwaltung zuständig, die ihre Befugnis auf nachgeordnete Gerichtsverwaltungen übertragen kann (für Richter im Bundesdienst: § 65 Abs. 3 Satz 2 BBG). Die Kultusverwaltung oder die Universität kann diese Erlaubnis nicht geben.

Zu § 41: Nebentätigkeiten in der Rechtspflege

In § 4 Abs. 2 hat der Entwurf festgelegt, welche Aufgaben einem Richter außerhalb der rechtsprechenden Gewalt übertragen werden dürfen. In § 41 wird ergänzend bestimmt, in welchem Umfang der Richter verpflichtet ist, derartige Aufgaben zu übernehmen. Eine Verpflichtung besteht nur auf den Gebieten der Rechtspflege und der Gerichtsverwaltung und stets nur in dem herkömmlichen Rahmen einer Nebentätigkeit. Im Streitfalle entscheidet das Dienstgericht (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c; § 77 Nr. 4 Buchstabe c). Für eine ausschließliche, also hauptamtliche Verwendung in der Gerichtsverwaltung ist die Einwilligung des Richters erforderlich (abweichend von § 13 Satz 2 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935, RGBl. I S. 403).

Herkömmlicherweise haben die Behördenvorstände der Gerichte Verwaltungsaufgaben in einem Umfang zu erfüllen, der über den Rahmen einer Nebentätigkeit hinausgeht. Das bleibt auch weiterhin zulässig, denn wenn der Richter in seine Ernennung zum Gerichtsvorstand einwilligt, billigt er auch die damit verbundene Zuweisung von Verwaltungsaufgaben. Die Regel, die bereits in § 1 Satz 1 der GerichtsverfassungsVO von 1935 ausgesprochen ist, gilt somit in allen Gerichtszweigen. Die Präsidenten und aufsichtführenden Richter bleiben aber wie bisher verpflichtet, auch in der Rechtsprechung mitzuwirken (beispielsweise § 62 Abs. 1 GVG, § 41 ArbGG, § 11 Abs. 2 Entw./VwGO).

Zu § 42: Beratungsgeheimnis

Bisher ist das Beratungsgeheimnis nur für Schöffen und Geschworene ausdrücklich geregelt (§ 198 GVG). Gleichwohl ist es in Rechtsprechung und Schrifttum allgemein anerkannt und gilt als ein Element der richterlichen Unabhängigkeit. Der Entwurf führt also keinen neuen Grundsatz ein. Die vorgesetzte Dienstbehörde kann einen Richter von der Amtsverschwiegenheit, aber nicht von dem Beratungsgeheimnis entbinden.

Das Beratungsgeheimnis wird nicht auf die Vorarbeiten für eine Entscheidung, vor allem nicht auf die vorbereitenden Voten erstreckt, da diese Vorgänge durch die Amtsverschwiegenheit hinreichend geschützt sind.

Die Pflicht zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses ist nicht absolut. Ein Richter kann gesetzlich zur Offenbarung verpflichtet sein. Beispielsweise kann die Durchführung einer Richteranklage (Art. 98 Abs. 2 und 5 GG) nicht an dem Beratungsgeheimnis scheitern, denn die Richteranklage ist eine Verfassungsinstitution und hat Vorrang vor dem Grundsatz des Beratungsgeheimnisses. Auch in einem Strafverfahren wegen Rechtsbeugung oder möglicherweise in einem Amtshaftungsprozeß kann das Beratungsgeheimnis zu durchbrechen sein. Der Entwurf hat keinen Anlaß, für diese und ähnliche, äußerst seltenen Fälle Bestimmungen zu treffen. Schließlich können auch die in Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätze des übergesetzlichen Notstandes die Durchbrechung des Beratungsgeheimnisses rechtfertigen.

ZUM SECHSTEN ABSCHNITT

Ehrenamtliche Beisitzer

Nach deutschem Herkommen wirken an der Rechtsprechung auch ehrenamtliche Beisitzer mit, wie in der Begründung zu § 1 näher ausgeführt ist. Das Grundgesetz bezeichnet in einigen Artikeln auch die ehrenamtlichen Beisitzer als Richter (Art. 92, Art. 97 Abs. 1). Das Deutsche Richtergesetz regelt aber in erster Linie ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis, wie es für die ehrenamtlichen Beisitzer nicht besteht. Für sie können deshalb nur wenige Normen des Richtergesetzes gelten.

Die ehrenamtlichen Beisitzer können nur kraft Gesetzes berufen und abberufen werden. Dieser Grundsatz ist nicht neu, er erscheint aber so wesentlich, daß der Entwurf ihn als Bundesrecht normiert (§ 43). Weiterhin bestätigt der Entwurf in § 44 die Unabhängigkeit der ehrenamtlichen Beisitzer und umschreibt ihren Pflichtenkreis.

Zu § 43: Bestellung und Abberufung des ehrenamtlichen Beisitzers

Absatz 1: Auch der ehrenamtliche Beisitzer ist ein gesetzlicher Richter im Sinne des Grundgesetzes (Art. 101 Abs. 1 Satz 2). Seine Berufung wie seine Abberufung sind deshalb an die bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Voraussetzungen gebunden.

Absatz 2: Nur durch gerichtliche Entscheidung, nicht durch Verwaltungsmaßnahme kann ein ehrenamtlicher Beisitzer gegen seinen Willen vorzeitig abberufen werden. Insoweit gilt für die ehrenamtlichen Beisitzer das gleiche wie für die Richter (§§ 26 und 30). Auch das geltende Bundesrecht sieht im allgemeinen vor, daß ein ehrenamtlicher Beisitzer nur durch Richterspruch abberufen werden kann (Schöffen: § 52 Abs. 3 GVG; Geschworene: § 84 GVG; Handelsrichter: § 113 Abs. 2 GVG; Arbeits-

richter: § 21 Abs. 5, § 27 ArbGG; Sozialrichter: § 22 Abs. 2 SGG; ferner § 25 Abs. 2 Entw./VwGO; § 24 Abs. 2 Entw./FinGO).

Zu § 44: Unabhängigkeit und besondere Pflichten des ehrenamtlichen Beisitzers

Absatz 1: Die Unabhängigkeit des Richters ist in Art. 97 Abs. 1 GG dem Grundsatz nach und in §§ 20, 21 dieses Entwurfs in den Einzelheiten festgelegt. Die gleichen Normen gelten auch für die ehrenamtlichen Beisitzer.

Die ethische und rechtliche Richterpflicht ist für den Richter in der Eidesnorm (§ 36 Abs. 1) niedergelegt. Mit den gleichen Worten normiert der Entwurf in Absatz 1 Satz 2 die allgemeine Richterpflicht des ehrenamtlichen Beisitzers.

Absatz 2 stellt klar, daß neben den allgemeinen Pflichten, die Absatz 1 umschreibt, die besonderen Pflichten und Rechte der ehrenamtlichen Beisitzer gemäß den Gesetzen für die einzelnen Gerichtszweige bestehen bleiben. Die allgemeine Rechtsstellung der ehrenamtlichen Beisitzer bestimmt sich also nicht nach dem Deutschen Richtergesetz, sondern nach den besonderen Gesetzen. Diese sind auch maßgebend für die Feststellung, ob der ehrenamtliche Beisitzer ein Ehrenamt bekleidet oder nur eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

Absatz 3: Das Beratungsgeheimnis ist für Schöffen und Geschworene in § 198 GVG geregelt. Es wird ohne sachliche Änderung auf alle ehrenamtlichen Beisitzer erstreckt (§ 42, § 44 Abs. 3).

ZUM ZWEITEN TEIL

Richter im Bundesdienst

Der Zweite Teil gilt nur für Richter im Bundesdienst. Er regelt — auch zusammen mit dem Ersten Teil — die Rechtsstellung der Richter nicht abschließend. Vielmehr erklärt der Entwurf das Bundesbeamtenrecht für entsprechend anwendbar, soweit der Erste und Zweite Teil keine Vorschriften enthalten (§ 45).

Es ist ein Grundzug des Entwurfs, daß vom bisherigen Recht des öffentlichen Dienstes und insbesondere vom Beamtenrecht nur soweit abgewichen wird, wie die vom Grundgesetz umschriebene und herausgehobene Stellung der Richter oder die Rücksicht auf ihre soziale Funktion es gebietet. Soweit der Entwurf sich einer Regelung enthält (etwa über die allgemeine Treuepflicht, im Versorgungsrecht oder in den Reisekostenbestimmungen), gilt für Richter des Bundes das Bundesbeamtenrecht. In gleichem Umfang gilt für Landesrichter das Beamtenrechtsrahmengesetz (§ 70). Es ist ein Ziel der Bundesregierung, einheitliche Rechtsgrundsätze für alle öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse innerhalb des öffentlichen Dienstes zu erhalten.

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

Zu § 45: Geltung des Bundesbeamtenrechts

Das Deutsche Richtergesetz hat als *lex specialis* Vorrang vor geltenden und künftigen Vorschriften

des Beamtenrechts. Soweit es aber keine Bestimmung enthält, gilt Bundesbeamtenrecht.

Für die Richter im Bundesdienst gelten deshalb das Bundesbeamtengesetz und seine Nebengesetze (z. B. Bundesbesoldungsgesetz, Gesetz über Reisekostenvergütung, Gesetz über die Umzugskostenvergütung) sowie deren Ausführungsbestimmungen entsprechend, auch wenn die einzelnen Vorschriften nicht ausdrücklich die Richter einbeziehen. Soweit Rechtsverordnungen kraft gesetzlicher Ermächtigung für Bundesbeamte erlassen werden, gelten sie entsprechend auch für Richter.

Damit wird auch für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Richter der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten bestätigt. Zur Klarstellung wird deshalb § 9 GVG aufgehoben (§ 82 Nr. 1).

Allerdings gilt das Beamtenrecht für Richter nur entsprechend, weil sich im Einzelfall aus der verfassungsrechtlichen Unabhängigkeit der Richter Abweichungen ergeben können. Beispielsweise kann die dienstaufsichtführende Stelle nicht nachprüfen, ob eine Dienstreise wirklich erforderlich ist, wenn ein Gericht beschließt, sie sei zur Entscheidung eines Rechtsstreits geboten.

Zu § 46: Bundespersonalausschuß in Angelegenheiten der Richter

Der Bundespersonalausschuß wirkt nach § 98 BBG „bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse“ mit und nimmt zu Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung Stellung. Diese Befugnisse stehen ihm auch in Angelegenheiten der Richter zu. Die sonstigen Angelegenheiten, in denen der Bundespersonalausschuß tätig wird, haben für Richter kaum praktische Bedeutung.

In Angelegenheiten der Bundesrichter ist der Bundespersonalausschuß bisher nach § 96, § 189 Abs. 2 BBG mit drei ständigen Mitgliedern und vier Richtern als nichtständigen Mitgliedern besetzt. An dieser Regelung hält der Entwurf grundsätzlich fest, erweitert aber den Kreis der ständigen Mitglieder. § 46 des Entwurfs weicht in Zukunft in zwei Punkten von der bisherigen Regelung ab:

1. Als weiteres ständiges Mitglied des Bundespersonalausschusses tritt der Leiter der Personalabteilung des Bundesministeriums der Justiz hinzu.
2. Die Zahl der richterlichen nichtständigen Mitglieder wird von vier auf fünf erhöht, weil der Kreis der ständigen ordentlichen Mitglieder auf vier erweitert ist. Das Übergewicht an Stimmen der nichtständigen Mitglieder bleibt erhalten.

Die richterlichen Mitglieder werden nicht „von den zuständigen Gewerkschaften“ benannt, wie § 189 Abs. 2 BBG vorsieht, sondern von den Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter. Diese Änderung hat kaum mehr als klarstellende Bedeutung, denn auch bei der bisherigen Fassung des § 189 Abs. 2 BBG wurde mehrfach die Auffassung vertreten, daß nicht die Gewerkschaften, sondern die Berufsorganisation der Richter die Mitglie-

der benennen müsse, weil das Bundesbeamten-gesetz für Richter nur entsprechende Anwendung finde (§ 189 Abs. 1 BBG).

Zu § 47: Eintritt in den Ruhestand

Mehrere ausländische Rechte stufen die Altersgrenze nach dem Rang der Gerichte ab. In Belgien treten die Kassationsrichter mit dem 75., die Berufungsrichter mit dem 72. und die Friedensrichter mit dem 70. Lebensjahr in den Ruhestand. Frankreich, Irland und Griechenland lassen die höchsten Richter bis zum 70. Lebensjahr im Amt, während die Richter der unteren Gerichte regelmäßig schon mit dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand treten. Soweit fremde Staaten überhaupt eine Altersgrenze für Richter kennen, haben sie diese meist höher als für die Beamten festgesetzt. Österreich, Luxemburg und teilweise Griechenland versetzen die Richter bereits bei Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand.

Unterschiedliche Altersgrenzen je nach dem Rang des Gerichts fanden sich bereits früher im deutschen Recht: Für das Reichsgericht und das Preußische Oberverwaltungsgericht bestanden zunächst keine Altersgrenzen. Bei beiden Gerichten wurde später eine Altersgrenze von 68 Jahren eingeführt (bei dem Preußischen Oberverwaltungsgericht 1920, bei dem Reichsgericht 1923), während für die anderen Richter und Beamten das 65. Lebensjahr die Altersgrenze bildete. In den folgenden Jahren wurde für das Preußische Oberverwaltungsgericht (1924) und für das Reichsgericht (1937) die Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr herabgesetzt.

Bis zum Ablauf des Jahres 1956 galt für die Richter an den oberen Bundesgerichten eine Altersgrenze von 70 Jahren (§ 1 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes vom 26. Dezember 1954, BGBl. I S. 502). Seit dem 1. Januar 1957 treten sie mit Vollendung des 68. Lebensjahres in den Ruhestand (§ 1 Abs. 1 des Dritten Gesetzes über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes vom 28. November 1956, BGBl. I S. 884). Es wird also durch das Deutsche Richtergesetz keine neue Altersgrenze an den oberen Bundesgerichten eingeführt werden.

Die Richter der oberen Bundesgerichte wünschen nahezu einstimmig das 68. Lebensjahr als Altersgrenze.

Absatz 1: Von jedem Richter werden Abgeklärtheit, Ausgewogenheit des Urteils und Lebenskenntnis erwartet. Dies sind Eigenschaften, die sich mit zunehmendem Alter vertiefen. Es sind aber auch Eigenschaften, die von den Richtern höherer Gerichte, denen überwiegend Grundsatzentscheidungen obliegen, in besonderem Maße gefordert werden. Der Entwurf trägt dem Rechnung, indem er für die höchsten Richter eine spätere Altersgrenze festsetzt als für andere Richter.

Für die übrigen Richter im Bundesdienst ist das 65. Lebensjahr Altersgrenze.

Absatz 2: Damit der Richter persönlich von der vollziehenden Gewalt unabhängig ist, muß der Verwaltung jeder Einfluß auf seine Amtsdauer genommen werden. Es ist deshalb ausgeschlossen, daß der Eintritt in den Ruhestand im Einzelfall durch Maßnahmen der Gerichtsverwaltung hinausgeschoben wird (so § 1 Abs. 2 des Dritten Gesetzes über die Altersgrenze).

Absatz 3: Nach geltendem Recht können alle Richter und Beamten nach Vollendung des 62. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand treten (§ 42 Abs. 3 BBG). Dem liegt die allgemeine Regel zugrunde, daß ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten kann. Diesem allgemeinen Grundsatz gibt Absatz 3 des Entwurfs Raum.

Abweichend vom Beamtenrecht ist aber der Dienstherr nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, den beantragenden Richter vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen. Mit der Unabhängigkeit des Richters ist es unvereinbar, daß seine Amtsdauer vom Ermessen des Dienstherrn abhängt.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Richtervertretungen

Das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (BGBl. I S. 477) gewährt den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bundes eine Mitwirkung und Mitbestimmung in bestimmten Angelegenheiten. Es gilt jedoch nicht für Richter (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Diesen vom Gesetzgeber ausgesparten Raum soll das Deutsche Richtergesetz ausfüllen.

Der Beamte und seine vorgesetzte Behörde sind Teile der gleichen Gewalt, nämlich der Exekutive, während der Richter und die Gerichtsverwaltung zwei verschiedenen Gewalten angehören. Die Vertretung der Richter muß deshalb anders ausgestaltet werden als die Vertretung der Beamten. Der Entwurf gewährt bei Anstellung und Beförderung den Richtern eine stärkere Beteiligung als den Beamten. Der Personalrat kann Einwendungen gegen die Ernennung eines Beamten nur auf die vier gesetzlich festgelegten Gründe stützen (§ 70 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 1 und Abs. 2, § 71 Abs. 2 Personalvertretungsgesetz), während der Präsidialrat ein uneingeschränktes Recht zur Stellungnahme erhält, das ihm einen Einfluß auf die Richterauswahl gestattet (§ 56 Abs. 1 des Entwurfs). Der Präsidialrat ist ferner an der Ernennung der Gerichtsvorstände beteiligt und besitzt auch insoweit stärkere Rechte als der Personalrat (§ 72 Satz 1 Personalvertretungsgesetz).

Die Mitwirkung in Personalangelegenheiten wird einem „Präsidialrat“ eingeräumt, der — abweichend vom Personalrat — teils aus Mitgliedern kraft Wahl und teils aus Mitgliedern kraft Amtes zusammengesetzt wird. Mitglieder kraft Amtes sind die entsandten Angehörigen des Präsidiums, also eines seit nahezu 80 Jahren bewährten Organs richterlicher Selbstverwaltung. Die Zusammen-

setzung aus geborenen und gekorenen Mitgliedern bedeutet eine Synthese von politisch-repräsentativer Vertretung und traditioneller Selbstverwaltung. Sie wird von den Richtern des Bundes überwiegend gutgeheißen.

Das andere Organ der Richtervertretung, der Richterrat, ist nur aus gewählten Vertretern zusammengesetzt und nimmt die allgemeinen Aufgaben und sozialen Angelegenheiten wahr wie ein Personalrat. Der Entwurf verweist insoweit auf das Personalvertretungsgesetz (§ 51).

Ausländische Regelungen der richterlichen Selbstverwaltung sind in der Einleitung (II) dargestellt.

Zu § 48: Richterrat und Präsidialrat

Der Richterrat entspricht in seiner Zusammensetzung und seinen Aufgaben im wesentlichen dem Personalrat. Seine Bildung ist in §§ 49, 50, seine Aufgaben sind in §§ 51, 52 geregelt.

Die Zusammensetzung des Präsidialrats regelt § 53, seine Aufgaben bestimmen sich nach §§ 54—56.

Zu § 49: Zusammensetzung des Richterrats

Absatz 1: Die Zahl der Mitglieder entspricht annähernd der Regel in § 12 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes. Lediglich für das Bundesarbeitsgericht, dem gegenwärtig nur 14 Richter angehören, ist der Richterrat im Verhältnis stärker besetzt.

Absatz 2: Für die Truppendienstgerichte, die anders als die Wehrdienstsenate des Bundesdisziplinarhofs zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verteidigung gehören (§ 51 Abs. 2, § 58 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung vom 15. März 1957, BGBl. I S. 189), wird ein eigener Richterrat gebildet.

Absatz 3: Der Richterrat ist Gesprächspartner des Gerichtsvorstandes. Es ist deshalb nicht möglich, daß der Präsident oder sein ständiger Vertreter dem Richterrat angehört (ähnlich § 10 Abs. 3 Personalvertretungsgesetz).

Zu § 50: Wahl des Richterrats

Absatz 1: Die Besetzung der Gerichte ändert sich nur wenig, da die Richter auf Lebenszeit berufen sind und nicht versetzt werden können. Es ist deshalb angebracht, den Richterrat auf vier Jahre zu wählen (abweichend von der Zweijahresperiode in § 24 Personalvertretungsgesetz).

Absatz 2: Zwingende Bestimmungen über das Wahlverfahren erscheinen nicht erforderlich, da in keinem Fall mehr als etwa 100 Richter wahlberechtigt sind.

Zu § 51: Aufgaben des Richterrats

Dem Richterrat werden die gleichen Aufgaben übertragen, die nach dem Personalvertretungsgesetz der Personalrat wahrzunehmen hat. Für den Umfang im einzelnen und für die Formen der Beteiligung verweist der Entwurf auf das Personalvertretungsgesetz.

Lediglich in Personalangelegenheiten (§§ 70—72 Personalvertretungsgesetz) erhält der Richterrat keine Beteiligung. Hierfür wird der Präsidialrat geschaffen (§§ 53, 54 des Entwurfs). Der Richterrat ist darauf beschränkt, die Mitglieder des Präsidialrats zu wählen.

Zu § 52: Gemeinsame Aufgaben von Richterrat und Personalvertretung

Absatz 1: Angelegenheiten, an denen der Richterrat beteiligt ist, können auch Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Gerichts betreffen. Dies wird beispielsweise der Fall sein bei der Zuweisung von Wohnungen, bei der Regelung von Arbeitszeit und Urlaub oder bei organisatorischer Umgestaltung des Gerichts. In diesen und ähnlichen Fällen nehmen der Richterrat und die Personalvertretung ihre Beteiligung gemeinsam wahr. Die Personalvertretung wird für derartige Angelegenheiten um die entsandten Mitglieder des Richterrats erweitert und beschließt gemeinsam mit allen Gruppen und den entsandten Mitgliedern (§ 37 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz).

Absatz 2 legt fest, daß die Richter in dem erweiterten Personalrat entsprechend ihrem Zahlenverhältnis, jedoch mindestens mit einem entsandten Mitglied vertreten sind. Lediglich wenn einem Gericht nicht mehr als 5 Richter angehören und wenn sie dabei weniger als ein Zwanzigstel der Gerichtsangehörigen stellen, würden sie keinen Vertreter in den erweiterten Personalrat entsenden (§ 13 Abs. 5 Satz 1 Personalvertretungsgesetz). Dieser Fall wird aber kaum eintreten, da die Richter bei jedem Gericht mehr als 5 v. H. aller Gerichtsangehörigen bilden.

Die Regelung in § 52 des Entwurfs entspricht dem § 35 Abs. 4 Satz 2 des Soldatengesetzes.

Zu § 53: Bildung des Präsidialrats

Absatz 1: Der Präsident des Gerichts oder sein ständiger Vertreter führt den Vorsitz im Präsidialrat. Im übrigen wird der Präsidialrat zur Hälfte aus Mitgliedern des Präsidiums gebildet. Insoweit unterscheidet er sich vom Richterrat.

Der Richterrat kann eigene Mitglieder oder andere Richter in den Präsidialrat wählen.

Absatz 2: Es erscheint geboten, daß mindestens ein Richter der Wehrdienstsenate Mitglied des Präsidialrats beim Bundesdisziplinarhof wird. Offen bleibt, ob dieser Richter vom Richterrat gewählt (Absatz 1 Nr. 2) oder vom Präsidium bestimmt wird. Es erscheint ferner geboten, daß dem Präsidialrat beim Bundesdisziplinarhof ein Richter der unteren Instanzen (Bundesdisziplinarkammern) angehört. Der Entwurf schreibt dies in Absatz 2 Satz 1 als Ordnungsregel vor.

Die Truppendienstgerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verteidigung. Für die Richter an diesen Gerichten wird ein besonderer Richterrat geschaffen (§ 49 Abs. 2). Die entsprechende Bildung eines besonderen Präsidialrats ist nicht möglich, weil sie ein Präsidium voraussetzt,

das für die Truppendienstgerichte nicht gebildet ist. Um gleichwohl den Richtern der Truppendienstgerichte eine Mitwirkung in Personalangelegenheiten (§ 54) einzuräumen, schreibt Absatz 2 Satz 2 vor, daß in Angelegenheiten dieser Richter der Präsidialrat am Bundesdisziplinarhof tätig wird, wobei aber die gewählten Mitglieder des Präsidialrats nicht vom Richterrat des Bundesdisziplinarhofs, sondern vom Richterrat der Truppendienstgerichte bestimmt werden.

Zu § 54: Aufgabe des Präsidialrats

Der Präsidialrat erhält ein verfahrensmäßig gesichertes Anhörungsrecht, aber kein bindendes Vorschlagsrecht und auch kein Vetorecht.

Anhörungsrecht oder Vorschlagsrecht?

Standesorganisationen der Richter haben den Wunsch geäußert, dem Präsidialrat möge ein Listen-Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Dieses könnte so ausgestaltet werden, daß die ernennende oder wählende Stelle zwar nicht gezwungen ist, sich für einen Bewerber der Liste zu entscheiden, daß sie aber Bewerber außerhalb der Liste nicht ernennen darf. Die ernennende oder wählende Stelle könnte zwar den Präsidialrat (beliebig oft) um Vorlage neuer Listen ersuchen. Aber ein Bewerber, den der Präsidialrat nicht in eine Liste aufnimmt, könnte unter diesem System nicht Richter werden. Der Präsidialrat erhielte damit im Grunde ein Vetorecht.

Ein solches Vetorecht wäre jedoch mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren. Art. 96 Abs. 2 und Art. 95 Abs. 3 schreiben die Richterwahl vor und gestatten nicht, daß ein Wahlausschuß in der Auswahl durch ein Veto anderer Stellen beschränkt wird. Aber auch eine Ernennungsbehörde, die ohne Beteiligung eines Richterwahlausschusses selbständig entscheidet, darf nicht durch ein Veto des Präsidialrats eingeengt werden. Alle Staatsgewalt, also auch die rechtsprechende Gewalt und auch die Berufung der Richter, geht vom Volk aus (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Volkswille muß sich über Parlament und Minister auf die Richterberufung auswirken und darf nicht durch ein Veto beschränkt werden.

Rechtspolitische Erwägungen sprechen gleichfalls gegen ein bindendes Vorschlagsrecht oder ein Vetorecht des Präsidialrats. Ein starker personalpolitischer Einfluß einiger Richtervertreter könnte zu Parteiungen und Spannungen unter den Richtern führen. Es wäre auch zu besorgen, daß die Richter aus kollegialer Rücksicht den jeweils dienstältesten Kollegen für eine Beförderung vorschlagen, wie dies mehrfach im Ausland beobachtet wurde. Dadurch würde das bindende Vorschlagsrecht stark entwertet.

Ein unverbindliches Anhörungsrecht, ähnlich wie der Entwurf es einführen will, stand schon dem Preußischen Oberverwaltungsgericht zu und wird seit 1878 von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wahrgenommen. Die Verwaltungsgerichte der

süddeutschen Länder und das Bundesverwaltungsgericht besitzen es ebenfalls (§§ 5, 12 der süddeutschen VGG, § 4 Abs. 2 BVerwGG). Das ehemalige Land Württemberg-Baden hatte ein seit langem bewährtes Anhörungsrecht zuletzt in der Verordnung vom 2. Oktober 1950 (Amtbl. des Justizmin. S. 92) für die ordentliche Gerichtsbarkeit geregelt. Auch die Regierungsvorlagen für eine Verwaltungsgerichtsordnung und für eine Finanzgerichtsordnung sehen es vor (§ 16 Entw./VwGO; § 14 Entw./FinGO).

Der Entwurf räumt das Anhörungsrecht nicht dem Präsidenten, dem Präsidium oder der Vollversammlung des Gerichts, sondern einem Gremium ein, das zur Hälfte aus gewählten Vertretern der Richter besteht, also Repräsentativcharakter hat. Auch der 40. Deutsche Juristentag hat im Jahre 1953 die Anhörung eines Richterremiums nahezu einstimmig empfohlen. Ebenso spricht sich eine starke Mehrheit aller Äußerungen im Schrifttum dafür aus.

Vergleich mit den Befugnissen des Personalrats

Dieses Anhörungsrecht des Präsidialrats ist in mehrerer Hinsicht stärker als die Beteiligung des Personalrats in Personalangelegenheiten der Beamten. Der Präsidialrat kann nicht nur aus gesetzlich festgelegten Gründen, sondern aus jeder Erwägung der Ernennung eines Richters widersprechen (abweichend von § 70 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 Personalvertretungsgesetz). Er wirkt auch bei der Ernennung von Behördenvorständen mit (abweichend von § 72 Satz 1, § 10 Abs. 3, § 8 Personalvertretungsgesetz).

Folgt die entscheidende Stelle dem Vorschlag des Präsidialrats nicht, so ist im Bereich der oberen Bundesgerichte und der Disziplinargerichte des Bundes kein Raum für die Anrufung einer „nächsthöheren Dienststelle“ (im Sinne des § 61 Abs. 4 Personalvertretungsgesetz). Der Entwurf sieht deshalb nicht vor, daß die entscheidende Stelle ihren abweichenden Entschluß schriftlich begründen müsse (§ 61 Abs. 3 Personalvertretungsgesetz).

Zu § 55: Einleitung der Beteiligung

Das Verfahren wird durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde (also des Ministeriums) eingeleitet. Es wirkt nur der Präsidialrat des Gerichts mit, bei dem eine Richterstelle besetzt werden soll (§ 54).

Die Personalakten können Tatsachen und Äußerungen enthalten, die ohne Bedeutung für das Ernennungsverfahren sind und deren Bekanntgabe ein verständliches Interesse des Vorgesetzten verletzen würde. Deswegen sind die Personalakten nur mit seiner Zustimmung dem Präsidialrat zugänglich (in Übereinstimmung mit § 57 Abs. 2 Satz 2 Personalvertretungsgesetz). Die zur Beurteilung notwendigen Daten ergeben sich bereits aus den Personal- und Befähigungsnachweisen sowie den Bewerbungsunterlagen.

Jedes Mitglied eines Richterwahlausschusses kann zur Vorbereitung einer Wahl verlangen, daß eine

Stellungnahme des Präsidialrats vorgelegt wird (Absatz 2). Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, daß die oberste Dienstbehörde eine Beschlußfassung des Wahlausschusses verzögert oder unmöglich macht, indem sie es unterläßt, eine Stellungnahme des Präsidialrats vor der Wahl eines Richters herbeizuführen.

Zu § 56: Stellungnahme des Präsidialrats

Absatz 1: Der Präsidialrat wirkt an der Ernennung durch Abgabe einer schriftlich begründeten Stellungnahme mit, in der die Eignung des Vorgeschlagenen für das vorgesehene Richteramt untersucht wird. Um die Offenheit des Verfahrens und die Verantwortung klarzustellen, schreibt der Entwurf vor, daß die Beurteilung zu den Personalakten kommt, also auch dem Vorgeschlagenen bekannt wird.

Der Präsidialrat ist in den Gründen, die er zugunsten oder zum Nachteil eines Kandidaten anführt, nicht beschränkt. Der Entwurf gibt allerdings dem Präsidialrat nicht das Recht, Gegenvorschläge aufzustellen. Das wäre ein zu starker Eingriff in die Entschließungsfreiheit des Ministers. Außerdem wird ein Präsidialrat im allgemeinen nicht in der Lage sein, alle in Betracht kommenden Persönlichkeiten so eingehend zu beurteilen, daß er sachgemäße Gegenvorschläge einreichen könnte.

Absatz 2: Um die Berufung der Richter nicht über Gebühr zu verzögern, ist dem Präsidialrat kraft Gesetzes eine Frist von 3 Wochen gesetzt. Versäumt er sie, so verliert er seinen Anspruch auf Beteiligung (Absatz 3).

Absatz 3 stellt klar, daß der Präsidialrat zwingend in das Wahl- oder Ernennungsverfahren eingeschaltet ist. Unterbleibt die Beteiligung, so ist die Wahl oder Ernennung eines Richters nicht im ordnungsgemäßen Verfahren zustande gekommen. Sie kann aber nicht zurückgenommen werden, da die Rücknahmegründe in § 12 BBG abschließend aufgezählt sind und durch diesen Entwurf nicht erweitert werden.

Zu § 57: Geschäftsführung, Rechtsstellung der Mitglieder

Absatz 1: Da eine Richtervertretung auf der Bundesebene höchstens elf Mitglieder zählen wird, sind ausführliche, zwingende Vorschriften über ihre Geschäftsführung nicht erforderlich.

Absatz 2: Die Kosten aus der Tätigkeit der Richtervertretungen trägt der Gerichtshaushalt. Absatz 2 übernimmt die Grundsätze von § 44 des Personalvertretungsgesetzes.

Absatz 3: Die Mitglieder der Richtervertretungen erhalten im wesentlichen die gleiche Rechtsstellung wie die Mitglieder des Personalrats. Der Entwurf erklärt ihr Amt zu einem Ehrenamt (entsprechend § 42 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz). Im übrigen sind die Rechte und Pflichten der Mitglieder einer Richtervertretung durch drei Verweisungen hinreichend bestimmt. Sie haben einen Anspruch auf Dienstbefreiung, soweit sie in der Richtervertretung tätig sind (§ 42 Abs. 3 Personalvertretungsgesetz); sie dürfen weder behindert noch benachteiligt, noch begünstigt werden (§ 59 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz); sie unterliegen einer Schweigepflicht (§ 60 Abs. 1, 2 Personalvertretungsgesetz). Eine strafrechtliche Sanktion für die Schweigepflicht erscheint entbehrlich (im Gegensatz zu § 75 Personalvertretungsgesetz), da eine Verletzung der Schweigepflicht meist disziplinar geahndet werden kann.

Zu § 58: Rechtsweg in Angelegenheiten der Richterververtretungen

Zu § 58: Rechtsweg in Angelegenheiten der Richterververtretungen

Streitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richterververtretungen sind öffentlich-rechtlicher Natur und werden deshalb den Verwaltungsgerichten zugewiesen (entsprechend § 76 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz). Die Verwaltungsgerichte entscheiden im ordentlichen Verfahren und in ihrer allgemeinen Besetzung (ohne besondere Beisitzer gemäß § 77 Abs. 2 Personalvertretungsgesetz).

Über Streitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalrat entscheiden die Verwaltungsgerichte im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren (§ 76 Abs. 2 Personalvertretungsgesetz). Diese Ausnahme ist geboten, damit in allen Rechtsstreitigkeiten, an denen der Personalrat beteiligt ist, nach den gleichen, nämlich arbeitsgerichtlichen Verfahrensnormen, entschieden wird. Der Personalrat vertritt den überwiegenden Teil der Gerichtsangehörigen und wird deshalb an den Rechtsstreitigkeiten stärker und häufiger beteiligt sein als der Richterrat. In diesen Fällen entscheidet das Verwaltungsgericht auch durch seine Fachkammern und Fachsenate (§ 77 Personalvertretungsgesetz), also durch Spruchkörper, die aus Bundesbediensteten nach Vorschlagslisten teils der Gewerkschaften (Beamtenverbände) und teils der Behördenvorstände gebildet werden und unter Vorsitz eines Richters entscheiden. Es wäre eine kaum durchführbare Erschwerung und eine Überspitzung des Prinzips, wenn für die seltenen Rechtsstreitigkeiten aus gemeinsamer Beteiligung noch Beisitzer aus einer dritten (von den Richtern vorgeschlagenen) Gruppe mitwirken müßten.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Dienstgericht des Bundes

Für den Rechtsschutz der Richter stellt der Entwurf zwei neue Grundsätze auf:

1. Maßnahmen der Dienstaufsicht werden in weiterem Umfang als bisher für justiziabel erklärt (§ 22 Abs. 3), um die Weisungsfreiheit und persönliche Unabhängigkeit der Richter zu sichern.
2. Es werden Dienstgerichte eingerichtet für Disziplinarsachen und für alle Rechtsstreitigkeiten der Richter, in denen ihre Unabhängigkeit oder sonstige Besonderheiten des Richteramts betroffen sind.

Alle diese Rechtsstreitigkeiten weisen im Tatsächlichen eine Verwandtschaft auf. Beispielsweise kann

derselbe Vorgang erst zu Dienstaufsichtsmaßnahmen und dann zu einer Versetzung im Interesse der Rechtspflege führen. Erfahrungsgemäß gehen einem Disziplinarverfahren häufig Maßnahmen der Dienstaufsicht voraus. Aber auch soweit der einzelne Tatsachenkomplex nicht mehrere Verfahren auslöst, haben doch diese Verfahren ihren Ursprung in dem eigentümlichen Kreis von Rechten und Pflichten des Richters. Alle Verfahren, in denen die Unabhängigkeit oder die besonderen Pflichten und Rechte des Richters von Bedeutung sein können, weist der Entwurf dem Dienstgericht zu.

Für die Zusammenfassung dieser Verfahren vor dem Dienstgericht spricht schließlich die praktische Erwägung, daß Disziplinarsachen und dienstrechtliche Streitigkeiten von Richtern so selten sind, daß ein Gericht die erforderliche Erfahrung nur sammeln kann, wenn alle Verfahren verwandter Natur vor ihm geführt werden.

Das Dienstgericht wird mit Beisitzern besetzt, die von den Präsidien bestimmt werden und zum Teil dem Gerichtszweig des betroffenen Richters angehören. Den Richtern wird damit das Recht zur Selbstreinigung gewährt, wie es bis zum Jahre 1937 im Grundsatz allen höchsten Gerichten in Deutschland zustand und auch heute in § 110 der Bundesdisziplinarordnung — BDO — anerkannt ist.

Zu § 59: Verfassung des Dienstgerichts

Das Dienstgericht wird als ein Senat beim Bundesgerichtshof gebildet. Der Entwurf knüpft damit an die derzeitige Gerichtsverfassung gemäß § 110 BDO an. Die Angliederung des Dienstgerichts an den Bundesgerichtshof entspricht der Überlieferung; denn Disziplinarangelegenheiten der Richter sind stets durch Senate oder Kammern der ordentlichen Gerichtsbarkeit entschieden worden. Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind am wenigsten spezialisiert und am ehesten in der Lage, Streitigkeiten über die Rechtsstellung der Richter in allen Gerichtszweigen, vor allem über deren Unabhängigkeit, zu beurteilen. Den Besonderheiten in den einzelnen Gerichtszweigen wird durch die beiden nichtständigen Beisitzer des Dienstgerichts Rechnung getragen.

Der Entwurf bringt nur eine wesentliche Neuerung: Die Beisitzer werden von den Präsidien, also im Wege der gerichtlichen Selbstverwaltung, bestimmt. Dieses Recht der Präsidien galt in Preußen bis 1934 und in nahezu allen anderen deutschen Ländern bis zur Einführung der Reichsdienststrafordnung im Jahre 1937. Dem gleichen Grundsatz kommt die Bundesdisziplinarordnung bereits wieder nahe, indem sie bestimmt, daß der Bundespräsident die Beisitzer auf Vorschlag der Präsidien bestellt (§ 110 Abs. 4). Um in dieser wichtigen Frage gleiches Recht in Bund und Ländern (§ 76 Abs. 3 des Entwurfs) zu schaffen und um in aller Klarheit die gerichtliche Selbstverwaltung bei Besetzung der Disziplinar- und nunmehr der Dienstgerichte wiederherzustellen, weist der Entwurf die Bestimmung der Beisitzer allein den Präsidien zu.

Das Dienstgericht entscheidet wie alle oberen Bundesgerichte mit fünf Richtern. Im Gegensatz zu

§ 110 BDO wirken Mitglieder des Bundesdisziplinarhofs nicht als ständige Beisitzer mit.

Die Beisitzer werden nicht für drei, sondern für fünf Jahre berufen. Verfahren vor dem Dienstgericht werden seltener sein als vor den Disziplinargerichten, die für Beamte aller Laufbahnen zuständig sind. Im Interesse einer gleichmäßigen Rechtsprechung ist erforderlich, daß die Mitglieder des Dienstgerichts über einen längeren Zeitraum Erfahrungen sammeln können.

Den Vorsitz im Dienstgericht führt — wie Absatz 4 klarstellt — nicht der Präsident oder dessen ständiger Vertreter. Das verbietet sich, weil der Präsident und sein ständiger Vertreter mit Disziplinarmaßnahmen und Maßnahmen der Dienstaufsicht schon vor dem Verfahren vor dem Dienstgericht unmittelbar oder mittelbar befaßt werden.

Zu § 60: Zuständigkeit des Dienstgerichts

Dem Dienstgericht werden alle Verfahren zugewiesen, die aus dem besonderen Pflichtenkreis des Richters entstehen und in denen regelmäßig über Ausmaß und Schutz der richterlichen Unabhängigkeit entschieden wird. Das Dienstgericht ist in erster Linie berufen, über der richterlichen Unabhängigkeit zu wachen.

Absatz 1:

Nummer 1: Disziplinarverfahren gegen Richter werden in Deutschland traditionsgemäß und meist auch nach geltendem Recht (§ 110 BDO) nicht vor den allgemeinen Disziplinargerichten, sondern vor besonderen Gerichten durchgeführt. Dies gehört zu den hergebrachten Grundsätzen, die Art. 33 Abs. 5 GG den Richtern gewährleistet, Verfahrensvorschriften enthalten die §§ 61, 62 des Entwurfs.

Nummer 2: Durch eine Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 26 Abs. 1 Nr. 3, § 27) wird die Unabsetzbarkeit des Richters eingeschränkt. Die Einschränkung muß deshalb in engen Grenzen gehalten werden und wird in die Hand von Richtern gelegt. Der Entwurf schreibt vor, daß die Dienstbehörde Maßnahmen gegen den betroffenen Richter erst einleiten kann, nachdem das Dienstgericht die Maßnahme im voraus für zulässig erklärt hat. Das Dienstgericht entscheidet im Versetzungsverfahren gemäß § 63.

Nummer 3: Art. 97 Abs. 2 Satz 1 GG bestimmt, daß die hauptamtlich und planmäßig angestellten Richter „nur kraft richterlicher Entscheidung“ entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben werden können. Dem Sinn dieser Verfassungsnorm wird es nicht gerecht, wenn die Beendigung des Richterdienstes durch einen Verwaltungsakt ausgesprochen wird, der dann gerichtlich nachgeprüft werden kann. Vielmehr muß die Amtshebung oder Entlassung selbst durch ein Gericht ausgesprochen werden, oder die Dienstbehörde muß durch richterliche Entscheidung im voraus zu dem Verwaltungsakt ermächtigt werden.

Auch wenn die Nichtigkeit einer Ernennung geltend gemacht wird, endet damit die tatsächliche Amts-

ausübung des Richters. Der Entwurf wendet den Verfassungsschutz des Art. 97 Abs. 2 GG deshalb auch auf nichtige Ernennungen an (§ 31). Die Nichtigkeit kann erst geltend gemacht werden, wenn ein Gericht sie festgestellt hat. Zuständig ist das Dienstgericht, es entscheidet im Prüfungsverfahren gemäß § 65 und § 66 Abs. 1.

Rücknahme der Ernennung, Entlassung und vorzeitige Versetzung in den Ruhestand sind gleichfalls nach Art. 97 Abs. 2 Satz 1 GG nur kraft richterlicher Entscheidung möglich. Der Entwurf trägt dem in § 30 Rechnung. Zuständig ist das Dienstgericht, das im Prüfungsverfahren gemäß § 65 und § 66 Abs. 2 entscheidet.

Nummer 4:

Buchstabe a: Bei einer Veränderung der Gerichtsorganisation können die Richter auch ohne vorherige gerichtliche Entscheidung versetzt werden (Art. 97 Abs. 2 Satz 3 GG; § 26 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, § 28 des Entwurfs). Eine solche Versetzung kann aber nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts angefochten werden. Zuständig soll das Dienstgericht sein, das im Prüfungsverfahren nach § 65 und § 66 Abs. 3 entscheidet.

Buchstabe b: Richter auf Probe oder kraft Auftrags werden nicht durch Art. 97 Abs. 2 GG, wohl aber nach diesem Entwurf gegen unberechtigte Entlassung geschützt (§§ 13, 16). Auch hier entscheidet das Dienstgericht im Prüfungsverfahren (§ 65, § 66 Abs. 3).

Buchstabe c: Die Heranziehung zu einer Nebentätigkeit ist in § 41 grundsätzlich gestattet; ob sie im Einzelfall zulässig ist (etwa ob sie sich in den Grenzen einer Nebenbeschäftigung oder eines Nebenamts hält), kann auf Anfechtungsklage des Richters vom Dienstgericht im Prüfungsverfahren (§ 65, § 66 Abs. 3) nachgeprüft werden.

Buchstabe d: Maßnahmen der Dienstaufsicht sind in § 22 Abs. 3 für justiziabel erklärt. Das Dienstgericht entscheidet auch hier im Prüfungsverfahren (§ 65, § 66 Abs. 4).

Absatz 2: Von den Dienstgerichten der Länder geht der Rechtsweg an das Dienstgericht des Bundes in allen Prüfungsverfahren (§ 77 Nr. 3 und 4, § 78 Abs. 2). Das steht im Einklang mit den geltenden Verfahrensgrundsätzen; denn in diesen Verfahren entscheiden die Dienstgerichte entweder auf Grund von Bundesrecht (nach dem Ersten Teil des Deutschen Richtergesetzes) oder auf Grund von Landesrecht, das auf Rahmenrecht des Bundes beruht (§ 70 Abs. 1 dieses Entwurfs). Eine einheitliche oberste Rechtsprechung ist für diese Gebiete dringend geboten, vor allem soweit der Gesetzgeber mit ihnen Neuland betreten hat (Anfechtung von Maßnahmen der Dienstaufsicht).

Das Disziplinarrecht bleibt Landesrecht, eine Bundesinstanz wird nicht vorgeschrieben. Der Bund stellt jedoch den Ländern sein Dienstgericht zur Verfügung gemäß Art. 99 GG, falls der Landesgesetzgeber eine Revisionsmöglichkeit zum Bundesgericht eröffnen will (§ 78 Abs. 3). Eine Versetzung im In-

teresse der Rechtspflege ist nur nach Bundesrecht (§ 27) möglich, der Bund könnte deshalb zwingend einen Rechtszug an ein Bundesgericht vorschreiben. Er überläßt dies jedoch dem Entschluß des Landesgesetzgebers, weil das Versetzungsverfahren zweckmäßigerweise dem Disziplinarverfahren angepaßt wird (§ 63 Abs. 1) und weil beide Verfahren häufig gleichzeitig anhängig sind und verbunden werden können (§ 80, § 64).

Im Revisionsverfahren entscheidet das Dienstgericht nach den Revisionsvorschriften der Strafprozeßordnung (§ 20 BDO), da die Bundesdisziplinarordnung keine Revision kennt.

Zu §§ 61 und 62: Disziplinarrecht

Der Entwurf behandelt das Disziplinarrecht nur, soweit Abweichungen von dem Beamtenrecht geboten sind. Die Unabhängigkeit des Richters und das Ethos seines Berufs erfordern Sondervorschriften über die Disziplinarstrafen und über die Einleitung des Disziplinarverfahrens. Dagegen sind Bestimmungen über die Verjährung sowie über eine qualifizierte Mehrheit für den Schuldspruch nicht aufgenommen. Die besondere Stellung des Richters erfordert insoweit keine Abweichung von dem allgemeinen Disziplinarrecht.

Zu § 61: Disziplinarverfahren

Absatz 1: Grundsätzlich gilt die Bundesdisziplinarordnung auch für die Richter im Bundesdienst (§ 45 des Entwurfs). Nach ihr bestimmen sich unter anderem die Disziplinarstrafen (§§ 4 bis 10 BDO vorbehaltlich § 62 dieses Entwurfs) und das Gnadenrecht des Bundespräsidenten (§ 104 BDO).

Für das Verfahren in Disziplinarsachen ordnet der Entwurf die „sinngemäße“ Anwendung der Bundesdisziplinarordnung an, damit in Einzelfragen der Unabhängigkeit des Richters Rechnung getragen werden kann.

Absatz 2: Die dienstaufsichtführende Stelle darf außer Warnung und Verweis keine dienstrechtlichen Nachteile über einen Richter verfügen. Dies kann allein das Dienstgericht. Das Gericht entscheidet deshalb auf Antrag der obersten Dienstbehörde über die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens und — entsprechend dem bisherigen § 108 Nr. 1 BDO — über die vorläufige Dienstenthebung sowie über die Einbehaltung von Dienstbezügen. Das gleiche gilt für die Einstellung des förmlichen Disziplinarverfahrens sowie für die Aufhebung der vom Dienstgericht angeordneten Maßnahmen.

Diese Regelung entspricht dem Landesdisziplinarrecht, wie es bis 1937 in nahezu allen deutschen Ländern gegolten hat (beispielsweise § 33 der Preuß. Dienststrafordnung für die richterlichen Beamten vom 27. Januar 1932, GS S. 79).

Die in Absatz 2 vorgesehenen Beschlüsse bedürfen in der Regel einer Begründung. Nur die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wird ohne Begründung beschlossen werden können.

Bei der Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens hat das Dienstgericht zu prüfen, ob der Beschuldigte eines Dienstvergehens hinreichend verdächtig ist, nicht aber, ob die Einleitung des Disziplinarverfahrens zweckmäßig ist.

Zu § 62: Disziplinarstrafen

Absatz 1: Grundsätzlich sollen gegen Richter Disziplinarstrafen nur im förmlichen Verfahren verhängt werden. Eine Ausnahme ist lediglich für Warnung und Verweis zugelassen, um den Richter bei geringfügigen Verstößen nicht stets einem dienstgerichtlichen Verfahren auszusetzen. Der Richter kann aber jederzeit das Dienstgericht anrufen, so daß auch bei Warnung und Verweis die Kontrolle durch das Dienstgericht möglich ist (§ 26 Abs. 4 BDO). Gegen einen Beamten kann auch die Geldbuße durch Disziplinarverfügung verhängt werden (§ 24 Abs. 2 BDO).

Absatz 2: Die Würde eines oberen Bundesgerichts gebietet, an das Verhalten seiner Mitglieder besondere Maßstäbe anzulegen. Aus dem allgemeinen Strafenkatalog werden deshalb nur die schwerste und eine mittelschwere Strafe zugelassen. Diese Strafen werden möglicherweise bereits bei einer Verfehlung ausgesprochen werden müssen, die bei anderen Richtern mit einer leichteren Strafe geahndet werden kann.

Das Gerichtsverfassungsgesetz gestattete von 1877 bis 1937 als einzige Strafmaßnahme gegen Reichsgerichtsräte die Entfernung aus dem Dienst. Der Entwurf sieht außer der Entfernung aus dem Dienst noch eine Strafe von mittlerer Schwere vor, damit nicht in jedem strafwürdigen Fall bereits auf Entfernung erkannt werden muß.

Bisher sind keine Verfehlungen von Richtern an den oberen Bundesgerichten ermittelt worden.

Zu § 63: Versetzungsverfahren

Bei einer Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 27) soll nach der Bundesdisziplinarordnung verfahren werden, vor allem, weil das Gebot zur Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 21 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3 BDO) und der Grundsatz in dubio pro reo (§ 22 Abs. 1, § 63 Abs. 2 BDO) auch hier befolgt werden sollen.

An ein oberes Bundesgericht kann ein Richter durch das Dienstgericht nicht versetzt werden, weil die Richter an diesen Gerichten unter Mitwirkung des Richterwahlausschusses berufen werden (Art. 96 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 1 Richterwahlgesetz).

Das Antragsrecht der obersten Dienstbehörde (Absatz 2) ist nicht befristet. Bei einer Versetzung im Interesse der Rechtspflege entscheidet nicht so sehr ein bestimmtes Ereignis, sondern es ist auch darauf abzustellen, zu welchen Folgen das Ereignis in der Öffentlichkeit geführt hat. Die Bildung des Werturteils in der Öffentlichkeit kann sich allmählich vollziehen. In manchen Fällen wird die Entwicklung einer Krankheit oder Behinderung des Richters abzuwarten sein, ehe ein Verfahren eingeleitet wird.

Zu § 64: Verbindung von Verfahren

Eine Vorermittlung erlaubt möglicherweise noch keinen Schluß, ob ein Richter schuldhaft gehandelt hat. Gleichwohl können aber Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Versetzung des Richters im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Stellt dann das Dienstgericht ein Verschulden fest, so wird der Richter bestraft und versetzt, verneint es aber ein Verschulden, so wird er nur versetzt. Es liegt durchaus im Interesse des Richters wie der Dienstbehörde, daß beide Fragen gleichzeitig entschieden werden. Das ermöglicht § 64.

Außerdem sind Fälle denkbar, in denen dem Richter nur ein leichtes Verschulden nachgewiesen wird, das nicht ausreicht, um die Disziplinarstrafe der „Versetzung in ein Amt . . . mit geringerem Endgrundgehalt“ (§ 4 Abs. 1 BDO) zu rechtfertigen. Gleichwohl kann eine Versetzung des Richters nach § 27 dringend geboten sein. Auch in diesem Fall ist eine Verbindung beider Verfahren zulässig und zweckmäßig.

Im Falle der Verbindung soll das Dienstgericht regelmäßig gleichzeitig über Bestrafung und Versetzung entscheiden, um Verzögerungen zu vermeiden. Getrennte Entscheidungen werden ausnahmsweise dann zweckmäßig sein, wenn gesonderte Ermittlungen erforderlich sind.

Zu § 65: Prüfungsverfahren

Soll in einem Prüfungsverfahren über

- die Nichtigkeit einer Ernennung,
- die Rücknahme einer Ernennung,
- die Entlassung eines Richters oder
- seine Dienstunfähigkeit

entschieden werden, so liegt die Initiative bei der obersten Dienstbehörde. Nur auf ihren Antrag wird das Verfahren eingeleitet (Absatz 2). Soll dagegen das Dienstgericht über die Anfechtung

- einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation,
- der Entlassung eines Richters auf Probe oder kraft Auftrags,
- der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit oder
- einer Maßnahme der Dienstaufsicht

entscheiden, so liegen Initiative und Antragsrecht bei dem Richter (Absatz 2).

Im übrigen werden alle diese Verfahren nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entschieden, weil sie öffentlich-rechtliche Streitigkeiten sind und weil Verfügungen der Dienstbehörde angefochten werden.

Zu § 66: Urteilsformel im Prüfungsverfahren

Die Vorschrift stellt klar, wie in den einzelnen Verfahren die Urteilsformel zu fassen ist. Hat eine Dienstbehörde einen begründeten Antrag auf Ermächtigung (beispielsweise zur Rücknahme einer Ernennung) gestellt, so wird die Zulässigkeit der Maßnahme festgestellt (Absatz 2).

Ist die erfolgreich angefochtene Maßnahme der Dienstaufsicht ein Verwaltungsakt, so könnte das Gericht — wie in den Fällen des Absatzes 3 — die Maßnahme aufheben. Maßnahmen der Dienstaufsicht sind aber nicht immer Verwaltungsakte, sie können auch rein tatsächlicher Natur sein. Derartige Maßnahmen können nicht aufgehoben werden, der Entwurf schreibt deshalb vor, daß die Unzulässigkeit der Maßnahme festzustellen ist (Absatz 4).

Zu § 67: Aussetzung von Verfahren

Wird eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus Gründen des allgemeinen Dienstrechts oder des Verwaltungsrechts angefochten, so entscheidet das Verwaltungsgericht. Es liegt kein Anlaß vor, einen Streit beispielsweise über das Besoldungsdienstalter oder über Beihilfen dem Dienstgericht zuzuweisen. Soweit das materielle Recht für Richter und Beamte gleich ist, soll auch das gleiche Gericht entscheiden.

Wird dagegen eine Maßnahme der Dienstaufsicht angefochten, weil sie die Unabhängigkeit des Richters beeinträchtigt, so soll über diesen Anfechtungsgrund, und zwar nur über ihn, das Dienstgericht entscheiden (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d). Möglicherweise wird aber eine Maßnahme der Dienstaufsicht sowohl aus einem Grund des allgemeinen Dienstrechts angefochten als auch wegen Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit. Dann entscheidet über jeden Anfechtungsgrund ein anderes Gericht.

Prozessuale Schwierigkeiten können nicht entstehen. Hält ein Gericht die angefochtene Maßnahme für unzulässig, so braucht ein zweites Gericht nicht mehr in der Sache zu entscheiden, denn das zweite Verfahren ist in der Hauptsache erledigt oder dem Anfechtungskläger fehlt das Rechtsschutzinteresse.

Weist dagegen ein Gericht die Anfechtungsklage zurück, so bleibt das Verfahren bei dem anderen Gericht anhängig. Das erste Gericht hat nur über einen bestimmten Anfechtungsgrund entschieden, während das zweite Gericht wegen eines anderen Anfechtungsgrundes angerufen ist. Die erste Entscheidung besitzt deshalb keine Rechtskraft für das zweite Verfahren. Beide Verfahren beeinflussen sich nicht.

Nur ausnahmsweise hat ein Verfahren präjudizierende Wirkung auf das andere. Es kann sein, daß die Entscheidung in dem einen Verfahren von einer Vorfrage abhängt, die in dem anderen Verfahren zu entscheiden ist. Beispielsweise: Dem Richter wird ein Reisekostenvorschuß in der gewünschten Höhe verweigert. Der Richter glaubt sich dadurch in der Freiheit seiner Entscheidung beeinträchtigt und ficht die Maßnahme vor dem Dienstgericht an. Die Entscheidung des Dienstgerichts hängt auch davon ab, ob die Höhe des festgesetzten Reisekostenvorschusses nach den Reisekostenbestimmungen berechtigt war. Darüber entscheidet nicht das Dienstgericht, sondern das Verwaltungsgericht. An diese Entscheidung ist das Dienstgericht gebunden. Stellt das Verwaltungsgericht fest, daß die Errechnung des Reisekostenvorschusses sachlich richtig war, so wird der Antrag des Richters bei dem Dienstgericht

nur dann noch Erfolg haben können, wenn er darzut, daß zum Beispiel der Zeitpunkt der Festsetzung ihn benachteiligt und daß dieser Nachteil ihn wegen seiner Abstimmung treffen sollte.

Diesen Fall der Präjudizwirkung regelt § 67 des Entwurfs.

Absatz 1: Liegt eine Präjudizierung vor, so muß das Dienstgericht (entsprechend dem Grundsatz des § 148 ZPO) aussetzen. Der Aussetzungsbeschluß ist zu begründen, damit die Partei eine klare Rechtsgrundlage für die Weiterführung des präjudizierenden Verfahrens erhält.

Absatz 2: Ist das präjudizierende Verfahren noch nicht eingeleitet, so setzt das Dienstgericht dem anfechtenden Richter eine Frist. Läßt der Richter die Frist ungenutzt verstreichen, so geht das zu seinen Lasten, das Dienstgericht weist seine Anfechtungsklage ohne weitere Sachprüfung zurück.

Eine Fristsetzung ist allerdings nur möglich, wenn der Richter eine rechtliche Möglichkeit hat, das präjudizierende Verfahren in Gang zu setzen.

Absatz 3: Auch der Umkehrfall ist möglich, daß nämlich die Entscheidung eines anderen Gerichts davon abhängt, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht gemäß § 22 Abs. 3 rechtswidrig war.

Beispielsweise: Der Richter führt vor dem Verwaltungsgericht gegen die Dienstbehörde einen Rechtsstreit über die Höhe der Reisekosten; dabei ist die erforderliche Dauer der Dienstreise streitig. Behauptet der Richter, die beantragte Dauer sei für die Wahrheitsfindung (Vernehmung von Zeugen, Lokaltermin) erforderlich gewesen, so hat das Verwaltungsgericht die Entscheidung auszusetzen, bis das Dienstgericht darüber befunden hat, ob das Amtsgeschäft in der von dem Richter behaupteten Dauer erforderlich war. Die Dauer des Amtsgeschäfts ist Vorfrage für die Höhe der zu erstattenden Reisekosten. Da die Vorfrage in den Bereich der Unabhängigkeit eingreift, entscheidet darüber das Dienstgericht bindend für den Verwaltungsprozeß.

Durch diese Aussetzungsvorschriften wird erreicht, daß nur das Dienstgericht darüber entscheidet, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht den Richter in der Freiheit seiner Entscheidung beeinträchtigt.

ZUM VIERTEN ABSCHNITT

Richter des Bundesverfassungsgerichts

Auch das Bundesverfassungsgericht übt rechtsprechende Gewalt aus. Seine Mitglieder sind Richter im Sinne des Grundgesetzes (Art. 92) wie im Sinne dieses Entwurfs. Allerdings hat das Grundgesetz den Bundesverfassungsrichtern eine besondere verfassungsrechtliche Stellung verliehen. Das Deutsche Richtergesetz trägt diesem Status Rechnung. In gleichem Sinne hat auch das Plenum des Bundesverfassungsgerichts die Geltung des künftigen Richtergesetzes für die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts gutgeheißen (Denkschrift vom 27. Juni 1952 unter B, 7; ebenso der Bericht an das Plenum vom

21. März 1952 unter III, 10. Absatz; abgedruckt im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, N. F. 6, 1957, S. 147, 132). In späteren Stellungnahmen zu zwei Vorentwürfen hat das Plenum des Bundesverfassungsgerichts sich aus Zweckmäßigkeitsgründen gegen die Einbeziehung der Bundesverfassungsrichter ausgesprochen (Stellungnahmen vom 28. Juli 1955 und vom 4. November 1955, Jahrbuch des öffentlichen Rechts a. a. O. S. 208, 210).

Zu § 68: Beschränkte Geltung dieses Gesetzes

Bereits aus § 2 Abs. 1 ergibt sich, daß der Entwurf für Bundesverfassungsrichter gilt, denn auch sie sind Berufsrichter im Dienste des Bundes. Gegenüber dieser grundsätzlichen Geltung bringt § 68 bestimmte Einschränkungen.

Das Deutsche Richtergesetz soll nicht in vollem Umfang, sondern nur soweit gelten, als dies mit der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung, die das Grundgesetz den Bundesverfassungsrichtern eingeräumt hat, vereinbar ist. Die Auswirkungen dieser besonderen Rechtsstellung folgen unmittelbar aus dem Grundgesetz und können nicht im Deutschen Richtergesetz abgegrenzt werden.

Ein einfaches Bundesgesetz ist nicht in der Lage, diese Auswirkungen abschließend aufzuzählen; dies würde eine — unzulässige — Interpretation des Grundgesetzes durch den einfachen Gesetzgeber sein. Weiterhin soll das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht als *lex specialis* dem Deutschen Richtergesetz vorgehen. Der Entwurf sieht bei dieser Rechtslage davon ab, lückenlos zu bestimmen, welche seiner Vorschriften für Bundesverfassungsrichter gelten.

Einige Vorschriften des Entwurfs sind allerdings mit der Rechtsstellung eines Bundesverfassungsrichters keinesfalls vereinbar. Ihre Anwendung wird in § 68 ausdrücklich ausgeschlossen.

- Die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über unvereinbare Aufgaben (§ 4) und über Mitgliedschaft in einer Volksvertretung oder Regierung (§ 34) gelten für Richter des Bundesverfassungsgerichts nicht, weil § 3 Abs. 3 und 4 BVerfGG (in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956, BGBl. I S. 662) besondere, teilweise abweichende Vorschriften enthält. Auch die Vorschriften über den Urlaub eines Wahlbewerbers (§ 38 Abs. 2) finden keine Anwendung. Damit wird allerdings der verfassungsmäßige Urlaubsanspruch eines Kandidaten (Art. 48 Abs. 1 GG) noch nicht ausgeschlossen, es wird jedoch entsprechend einem Wunsche der Bundesverfassungsrichter zum Ausdruck gebracht, daß eine Wahlkandidatur mit den richtig verstandenen Rechten und Pflichten eines Bundesverfassungsrichters nicht vereinbar sein dürfte. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zum Bundesverfassungsgericht und zu einem Parlament ist ohnehin durch § 3 Abs. 3 BVerfGG untersagt.
- Wie jeder Angehörige des öffentlichen Dienstes unterliegt auch der Bundesverfassungsrichter einer Dienstaufsicht (§ 22 Abs. 1 und 2 des Entwurfs). Es ist nicht Aufgabe des Entwurfs, darüber

zu entscheiden, welche Stelle diese Dienstaufsicht wahrnimmt (das Plenum oder der Präsident). Jedenfalls ist es anerkannt Rechts, daß das Bundesverfassungsgericht nicht zum Geschäftsbereich eines Bundesministers gehört. Deshalb kann auch kein Bundesminister die Dienstaufsicht über die Bundesverfassungsrichter führen.

Für eine Anfechtung von Maßnahmen der Dienstaufsicht ist allerdings kein Raum, da das Dienstgericht für Angelegenheiten der Bundesverfassungsrichter nicht zuständig ist. Der Entwurf schließt deshalb die Anwendung des § 22 Abs. 3 auf Bundesverfassungsrichter aus.

- Einem Bundesverfassungsrichter kann kein weiteres Richteramt übertragen werden. Die Geltung von § 23 Abs. 2 des Entwurfs wird ausgeschlossen.
- Nach § 15 Abs. 1 BVerfGG führen der Präsident und sein Vertreter den Vorsitz in ihrem Senat. Beide Richter können auf Zeit gewählt sein. § 24 Abs. 2 des Entwurfs kann deshalb nicht angewendet werden.
- Die Vorschriften des Entwurfs über Versetzung und Beendigung des Richterdienstes (§§ 26—33) gelten nicht für Bundesverfassungsrichter, da § 105 BVerfGG Sondernormen aufstellt.
- Die Vorschriften über Abordnung (§ 35) und über Nebentätigkeiten in der Rechtspflege (§ 41) sind mit der Stellung eines Bundesverfassungsrichters nicht vereinbar.
- Die Vorschrift über das allgemeine Dienstalter (§ 19) soll gleichfalls nicht anwendbar sein, insbesondere soll es bei der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG verbleiben, wonach das Lebensalter dafür maßgebend ist, welcher Richter den Präsidenten und seinen Stellvertreter vertritt.
- Die Bundesverfassungsrichter bedürfen in ihrer hohen Stellung keiner Richtervertretung. Eine Zusammenarbeit zwischen den Richtern und dem Personalrat am Bundesverfassungsgericht wird allerdings geboten sein (entsprechend § 52 des Entwurfs), jedoch erscheint es nicht erforderlich, hierfür eine besondere Richtervertretung zu schaffen. Die Vorschriften der §§ 48—58 gelten nicht.
- Für ein Dienstgericht ist im Bereich des Bundesverfassungsgerichts kein Raum. Soweit Angelegenheiten in diesem Bereich zu entscheiden sind, ist das Plenum des Bundesverfassungsgerichts ausschließlich berufen (§ 105 BVerfGG). Die Vorschriften über das Dienstgericht (§§ 59 bis 67) gelten nicht für Richter des Bundesverfassungsgerichts.

Diese Abweichungen im einzelnen lassen aber die gemeinsame Grundlage des Richteramts und damit die Geltung des Deutschen Richtergesetzes in allen Zweigen der Gerichtsbarkeit unberührt. Allen Richtern aller Instanzen hat das Grundgesetz die rechtsprechende Gewalt anvertraut.

Da das Bundesverfassungsgericht zur rechtsprechenden Gewalt gehört (Art. 92 GG), sollen auch

die Bundesverfassungsrichter künftig den allgemeinen Richtereid des § 36 leisten (§ 11 BVerfGG wird aufgehoben — § 89 Nr. 2). Der hohen Stellung des Bundesverfassungsgerichts im Verfassungsleben der Bundesrepublik entspricht es aber, daß seine Richter den Eid nicht in öffentlicher Sitzung, sondern vor dem Bundespräsidenten ablegen (bisher § 11 Abs. 1 BVerfGG, künftig § 68 Abs. 3 des Entwurfs).

Im Ergebnis werden nur die folgenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes praktische Bedeutung für die Bundesverfassungsrichter erlangen:

- § 5: Befähigung zum Richteramt,
- § 7: Universitätsprofessoren,
- § 10: Ernennung auf Zeit,
- § 17: Ernennung durch Urkunde,
- § 18: Besondere Voraussetzungen für die Ernennung zum Richter,
- § 20: Unabhängigkeit der Richter,
- § 21: Unzulässige Einflußnahmen,
- § 36: Richtereid,
- § 37: Wahrung der Unabhängigkeit,
- § 38 Abs. 1 und 3: Politische Tätigkeit,
- § 39: Schiedsrichter und Schlichter,
- § 40: Rechtsgutachten,
- § 42: Beratungsgeheimnis,
- § 45: Geltung des Bundesbeamtenrechts.

Zu § 69: Bundesrichter als Richter des Bundesverfassungsgerichts

Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GG schreibt vor, daß auch Bundesrichter dem Bundesverfassungsgericht angehören. Diese Vorschrift kann aber nicht so verstanden werden, daß die Bundesrichter gleichzeitig in beiden Gerichten tätig werden müßten, denn es ist nicht anzunehmen, daß einige Mitglieder dem Bundesverfassungsgericht nur mit halber oder jedenfalls beschränkter Arbeitskraft zur Verfügung stehen sollen.

Der Entwurf klärt diese Frage entsprechend einem Wunsche des Bundesverfassungsgerichts. Der Bundesrichter ist zu einer Tätigkeit bei einem oberen Bundesgericht nicht verpflichtet; solange er Bundesverfassungsrichter ist, ruhen seine Rechte und Pflichten als Bundesrichter.

ZUM DRITTEN TEIL

Richter im Landesdienst

Für den Dritten Teil nimmt der Bund seine Befugnis zum Erlaß von Rahmenvorschriften in Anspruch (Art. 98 Abs. 3 Satz 2 GG). Bereits der Erste Teil enthält Vorschriften, die kraft der Rahmenkompetenz des Bundes ergehen, so die Vorschriften über dienstrechtliche Einzelheiten des Richterverhältnisses und vor allem über die besonderen Pflichten der Richter. Diese Bestimmungen des Ersten Teils

sind aber unmittelbar geltendes Rahmenrecht, während der Dritte Teil nur Weisungen an den Landesgesetzgeber enthält.

Dieser Teil bedarf in zahlreichen Einzelheiten der Ausfüllung durch Landesrecht. Dabei sind Regelungen von wesentlichem und rechtspolitischem Gewicht der Entscheidung des Landesgesetzgebers vorbehalten, vor allem die Fragen

- ob für die Richter das Landesbeamtenrecht entsprechend gilt oder ob das Land besondere Vorschriften etwa über die Versorgung oder die Nebentätigkeiten der Richter erläßt, soweit das Beamtenrechtsrahmengesetz ihm Gestaltungsfreiheit einräumt (§ 70 dieses Entwurfs),
- ob den Richtern eine weitergehende Selbstverwaltung etwa in Haushaltsangelegenheiten eingeräumt wird (§ 72, § 74 Abs. 2),
- wie der Präsidialrat (§ 73 Abs. 2) zusammengesetzt wird,
- ob der Präsidialrat auch bei der Besetzung von Eingangsstellen mitwirkt (§ 74),
- welche Stelle die Dienstaufsicht über einen Richter führt oder ihn beurteilt (Präsident oder Präsidium),
- bei welchem Zweig der Gerichtsbarkeit das Dienstgericht (§ 76 Abs. 1) gebildet wird,
- ob die Mitglieder der Staatsgerichtshöfe und der Verfassungsgerichte in den Geltungsbereich des Landes-Richtergesetzes einbezogen werden (§ 81).

Zu § 70: Bindung an Rahmenvorschriften

Das Grundgesetz verpflichtet die Länder, die Rechtsstellung der Richter durch besondere Landesgesetze zu regeln (Art. 98 Abs. 3 Satz 1). Bisher hat nur Berlin ein Richtergesetz erlassen (Gesetz über die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte vom 9. Januar 1951, VOBl. I S. 235). Der Entwurf wiederholt den Auftrag des Grundgesetzes an die Länder. Er bestimmt aber keine Frist, innerhalb deren die Länder eigene Richtergesetze erlassen müssen, wie § 1 Satz 2 BRRG.

Bei Erlaß der Landes-Richtergesetze müssen die Länder als Glieder eines Bundesstaates sich Selbstbeschränkung auferlegen, soweit die unerläßliche Rücksichtnahme auf die gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern es gebietet. Der Entwurf verweist ausdrücklich (Absatz 1 Satz 2) auf diese verfassungsrechtliche Pflicht zur Bundestreue.

Der Entwurf erwähnt nicht den Art. 33 Abs. 5 GG, weil die Länder ohnehin an diese Verfassungsbestimmung gebunden sind. Auch die Richter gehören dem öffentlichen Dienst an, ihre Rechtsverhältnisse müssen also unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums geregelt werden. Diese hergebrachten Grundsätze gelten allerdings für Richter nur soweit, als nicht das Grundgesetz Abweichungen vorschreibt. Zu den hergebrachten Grundsätzen gehören schon nach bisherigem Recht bestimmte Unterschiede zwischen den Verwaltungsbeamten und den

Richtern: die Weisungsfreiheit, die persönliche Unabhängigkeit und eine eigene Disziplinargerichtsbarkeit.

Für die landesrechtliche Regelung im einzelnen stellt Absatz 1 klar, daß §§ 71 bis 81 Anweisungen an den Landesgesetzgeber enthalten. Der Entwurf verpflichtet die Länder weiterhin, das Richterrecht entsprechend dem Kapitel I (§§ 1 bis 120) des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu regeln. Damit wird die Rechtseinheit für alle öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse innerhalb des öffentlichen Dienstes gewahrt. Soweit das Beamtenrechtsrahmengesetz dem Landesgesetzgeber Entschließungsfreiheit läßt, können diese Entschließungen für Beamte und Richter des gleichen Landes verschieden ausfallen. Es bleibt dem Landesgesetzgeber überlassen, ob er sein Richterrecht völlig dem Beamtenrecht anpassen will oder ob er in dem Raum, den dieser Entwurf und das Beamtenrechtsrahmengesetz ihm lassen, ein besonderes Richterrecht entwickeln will.

Aus Kapitel II des Beamtenrechtsrahmengesetzes (§§ 121 bis 133) werden nur §§ 123 bis 132 für entsprechend anwendbar erklärt. § 121 BRRG wird für Richter durch § 3 des Entwurfs (Dienstherreneigenschaft) ersetzt, § 122 BRRG durch § 6 (Anerkennung von Prüfungen). § 133 BRRG ist ohne § 121 BRRG bedeutungslos. In den für anwendbar erklärten §§ 123 bis 132 haben vor allem die Bestimmungen über den Rechtsweg für die Richter praktische Bedeutung. Es wird für alle Klagen der Richter, früheren Richter und ihrer Hinterbliebenen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (§ 126 BRRG), soweit nicht bundesgesetzlich ein anderer Rechtsweg eröffnet ist. Der Entwurf hebt § 9 GVG auf (§ 82 Nr. 1).

Zu §§ 71 bis 74: Richtervertretungen

Für Landesrichter sieht der Entwurf ebenso wie für die Richter im Bundesdienst zwei Vertretungen vor: Richterrat und Präsidialrat. Über deren Zusammensetzung und Aufgaben stellt der Entwurf nur wenige Grundsätze auf und folgt damit der Gesetzestechnik im Rahmenteil des Personalvertretungsgesetzes (§§ 82 bis 94 Personalvertretungsgesetz).

Zu § 71: Bildung des Richterrats

Der Entwurf überläßt den Ländern die Bestimmung darüber, bei welchen Gerichten und mit welcher Mitgliederzahl Richterräte eingerichtet werden. Satz 2 entspricht im wesentlichen dem § 50 Abs. 1 im Bundesteil. Amtsdauer und Einzelheiten des Wahlverfahrens läßt er offen.

Der Entwurf gestattet nicht, daß die Befugnisse des Richterrats auf das Plenum eines Gerichts übertragen werden. Das Plenum wäre für Verhandlungen mit dem Behördenvorstand zu schwerfällig. Seine Erörterungen wären auch nur in einem begrenzten Maß vertraulich, da beispielsweise die persönlichen Angelegenheiten eines Richters im Plenum allen anderen Richtern bekannt werden müßten. Nach dem Personalvertretungsgesetz besitzt die Personalversammlung nur sehr beschränkte Befugnisse (§§ 47, 49). Sie ist kein Vertretungsorgan. Entsprechend

kann das Plenum eines Gerichts nicht zum Vertretungsorgan werden und die Aufgaben des Richterrats übernehmen.

Zu § 72: Aufgaben des Richterrats

Nummer 1 entspricht den Vorschriften für Richter im Bundesdienst in § 51 des Entwurfs, Nummer 2 dem § 52, Nummer 3 dem § 53 Abs. 1. Die Rahmenbestimmungen lassen jedoch die Form der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalrat offen. § 52 bietet dafür ein unverbindliches Modell.

Im Gegensatz zum Bundesteil sind die Aufgaben des Richterrats nicht abschließend aufgezählt. Die einleitenden Worte des § 72 stellen klar, daß der Landesgesetzgeber dem Richterrat auch weitere Aufgaben zuweisen kann.

Zu § 73: Bildung des Präsidialrats

Absatz 1: Grundsätzlich ist für jeden Zweig der Gerichtsbarkeit ein Präsidialrat zu bilden. Ein Land darf nicht mehrere Präsidialräte in einer Gerichtsbarkeit, etwa einen bei jedem seiner Oberlandesgerichte, errichten. Es kann aber durch Gesetz ein gemeinsamer Präsidialrat für mehrere Zweige der Gerichtsbarkeit geschaffen werden, wenn die Verwaltung der Gerichtszweige bei einem Ministerium zusammengefaßt ist.

Die einzige Aufgabe des Präsidialrats ist es, der obersten Dienstbehörde gegenüber in Personalangelegenheiten mitzuwirken. Gehören zum Geschäftsbereich einer Dienstbehörde mehrere Gerichtszweige, so kann es geboten sein, daß die gemeinsame Dienstbehörde einen gemeinsamen Präsidialrat als Gesprächspartner erhält. Aus dieser grundsätzlichen Betrachtung eröffnet Absatz 1 die Möglichkeit, gemeinsame Präsidialräte zu schaffen.

Absatz 2 entspricht dem § 53 insoweit, als mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidialrats durch die Richter (oder Richterräte) zu wählen sind. Der Entwurf überläßt es aber dem Landesgesetzgeber, wie die zweite Hälfte der Mitglieder zusammengesetzt wird. Der Landesgesetzgeber hat also die Möglichkeit, abweichend von der Regelung im Bund, den Präsidialrat nur aus gewählten Vertretern der Richter bilden zu lassen. Zwingend ist nur vorgeschrieben, daß ein Gerichtspräsident oder sein ständiger Vertreter den Vorsitz führt.

Zu § 74: Aufgaben des Präsidialrats

Das Mitwirkungsrecht des Präsidialrats entspricht in den Grundzügen der Regelung für die Bundesebene (§§ 54 bis 56) und weicht lediglich in folgenden Punkten davon ab:

1. Nur bei der Besetzung von Beförderungsstellen muß der Präsidialrat mitwirken. Bei der Berufung in Eingangsstellen kann der Landesgesetzgeber ihm gleichfalls eine Beteiligung einräumen (Absatz 2).
2. Landesrecht entscheidet, ob die Stellungnahme vertraulich sein soll oder zu den Personalakten zu nehmen ist (so § 56 Abs. 1 Satz 2).

3. Ob die Personalakten oder andere Unterlagen dem Präsidialrat vorzulegen sind (§ 55 Abs. 1), regelt das Landesrecht. Überhaupt bleibt die Verfahrensordnung dem Landesgesetzgeber überlassen (Bundesregelung: § 56).

Als weitere Aufgaben (Absatz 2) kommen nach Entscheidung des Landesgesetzgebers vor allem in Betracht: Mitwirkung bei der Besetzung von Eingangsstellen oder eine Beteiligung in Haushaltsangelegenheiten, wie sie in einigen Ländern bereits gehandhabt wird und vom 40. Deutschen Juristentag im Jahre 1953 empfohlen wurde (Nr. III, 2 der Beschlüsse der öffentlich-rechtlichen Abteilung). Für die Bundesebene lehnt der Entwurf ein solches Mitwirkungsrecht ab (oben, Einleitung IV, 5), für die Landesebene bleibt die Entscheidung dem Landesgesetzgeber frei.

Zu § 75: Altersgrenze

Die Bestimmung der Altersgrenze für Richter im Landesdienst wird dem Landesgesetzgeber überlassen (ebenso § 25 BRRG für Beamte im Landesdienst). Dabei wird zu entscheiden sein, ob die Altersgrenze einheitlich für alle Richter gelten oder nach Rang und Aufgaben der Gerichte (entsprechend § 47) abgestuft werden soll.

Für Absatz 2 gilt die gleiche Begründung wie für § 47 Abs. 2.

Zu § 76: Einrichtung von Dienstgerichten

Absatz 1: Für Richter im Bundesdienst wird ein Dienstgericht bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit geschaffen (§ 59 Abs. 1). Für Landesrichter bestimmt der Landesgesetzgeber die Zuordnung des Dienstgerichts.

Absatz 2 entspricht dem § 59 Abs. 2 im Bundesteil, bestimmt jedoch nicht die Zahl der Beisitzer.

Absatz 3 läßt in Satz 1 die Frage offen, wieweit das Präsidium die Präsidien anderer Gerichtszweige bei der Heranziehung der Beisitzer beteiligt. Satz 2 entspricht dem § 59 Abs. 4.

Zu § 77: Zuständigkeit des Dienstgerichts

Die Rahmenbestimmung übernimmt unverändert den Zuständigkeitskatalog des § 60 Abs. 1. Der Bund besitzt hier auch die Befugnis zu konkurrierender Gesetzgebung (Art. 74 Nr. 1 GG).

Zu § 78: Rechtszug

Absatz 1 sieht mindestens zwei Rechtszüge vor und entspricht damit dem geltenden Disziplinarrecht in zahlreichen Ländern. Die zweite Instanz kann ein Berufungs- oder ein Revisionsgericht sein.

Absatz 2 eröffnet die Revision an das Dienstgericht des Bundes in gleichem Umfang wie das Beamtenrechtsrahmengesetz (§ 127 Abs. 1); dadurch wird für Bundesrecht und Landesrecht eine einheitliche höchstrichterliche Auslegung ermöglicht.

Für den Fall einer Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 77 Nr. 2) wird die Revision nicht von Bundes wegen zugelassen, obwohl nach materiellem Bundesrecht (§ 27) entschieden werden muß. Dem Landesgesetzgeber bleibt es überlassen, ob er eine Revision an das Dienstgericht des Bundes eröffnen will. Hierfür sind die Erwägungen zu § 60 Abs. 2 maßgebend.

Absatz 3: Der Bund stellt den Ländern gemäß Art. 99 GG sein Dienstgericht zur Verfügung für Disziplinarsachen und Verfahren wegen Versetzung im Interesse der Rechtspflege. Auch insoweit wird auf die Begründung zu § 60 Abs. 2 verwiesen. Eröffnet der Landesgesetzgeber im Disziplinar- oder Versetzungsverfahren die Revision, so entscheidet das Dienstgericht des Bundes über Bundesrecht wie über Landesrecht (§ 79).

Zu § 79: Zulässigkeit der Revision

In den Verfahren vor den Dienstgerichten der Länder kann in einem Fall Bundesrecht und im anderen Fall Landesrecht maßgebend sein. Sofern die Revision an das Dienstgericht des Bundes zugelassen ist (§ 78 Abs. 2 und 3), kann sie auf die Verletzung jeder Rechtsnorm (Bundesrecht oder Landesrecht) gestützt werden. Die Regelung entspricht dem § 127 Abs. 2 BRRG.

Zu § 80: Verfahrensvorschriften

Für das Disziplinarverfahren und das Versetzungsverfahren überläßt der Bund es den Ländern, ob sie eigene Verfahrensordnungen für Angelegenheiten der Richter erlassen oder ob sie auf die beamtenrechtlichen Disziplinarordnungen verweisen wollen. Nur soweit der Bund abweichend von der Bundesdisziplinarordnung besondere Verfahrensgrundsätze aufstellt, binden diese auch die Länder.

Dem Landesgesetzgeber bleibt es überlassen, ob er für Richter einen anderen Katalog von Dienststrafen aufstellen will als für Beamte (Bundesregelung: § 62 Abs. 2).

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und einigen zusätzlichen, in Bund und Ländern gleichen Grundsätzen (§§ 65—67).

Für alle Verfahrensvorschriften steht dem Bund auch die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit aus Art. 74 Nr. 1 GG zu.

Zu § 81: Verfassungsrichter

An den Verfassungsgerichten der Länder gibt es keine hauptamtlichen Richterstellen. Vielmehr sind an diesen Gerichten Berufsrichter im Nebenamt und ehrenamtliche Beisitzer tätig. Der Landesgesetzgeber hat zu entscheiden, wieweit Grundsätze dieses Entwurfs — auch des Ersten Teils — für Mitglieder der Landesverfassungsgerichte gelten sollen. Danach kann auch die Inkompatibilität abweichend von § 4 des Entwurfs geregelt werden, solange nur der Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG) und die Unabhängigkeit der Richter (Art. 97 Abs. 1 GG) gewahrt bleiben.

ZUM VIERTEN TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Änderung von Bundesrecht

Der Entwurf hebt nur Bundesrecht auf. Landesrecht tritt nach Art. 31 GG außer Kraft, soweit es den unmittelbar geltenden Vorschriften dieses Entwurfs widerspricht. Es liegt bei dem Landesgesetzgeber, materiell bereits außer Kraft getretenes Landesrecht auch formell zu bereinigen. Darüber hinaus ist der Landesgesetzgeber verpflichtet, weiteres Landesrecht aufzuheben oder zu ändern, soweit es mit den Rahmenvorschriften des Dritten Teils nicht im Einklang steht. Solches Landesrecht bleibt in Kraft, bis der Landesgesetzgeber die Rahmenvorschriften des Dritten Teils ausfüllt.

Zu § 82: Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Nummer 1: § 1 GVG bleibt in Kraft, weil er über § 20 Abs. 1 des Entwurfs hinausgehend die Gerichte als solche für unabhängig erklärt. Die §§ 2 bis 9 werden aufgehoben, da sie wie folgt ersetzt sind:

- § 2 GVG durch § 5 des Entwurfs (Erwerb der Befähigung zum Richteramt),
- § 3 GVG durch § 6 Abs. 1 des Entwurfs (Prüfung und Vorbereitungsdienst in verschiedenen Ländern),
- § 4 GVG durch § 7 des Entwurfs (Universitätsprofessoren),
- § 5 GVG durch § 6 Abs. 2 des Entwurfs (Befähigung zum Richteramt im Bund und in allen Ländern),
- § 6 GVG durch § 24 Abs. 1 des Entwurfs (Ernen- nung auf Lebenszeit),
- § 7 GVG durch die Vorschriften der Besoldungs- gesetzte (festes Gehalt ohne Gebühren),
- § 8 Abs. 1 GVG durch §§ 26, 30 des Entwurfs (Un- absetzbarkeit),
- § 8 Abs. 2 GVG durch § 33 des Entwurfs (vorläu- fige Amtsenthebung),
- § 8 Abs. 3 GVG durch § 26 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, §§ 28 und 29 des Entwurfs (Veränderung der Gerichtsorganisation),
- § 9 GVG durch §§ 172, 189 BBRG und § 126, § 134 Abs. 1 BRRG (Rechtsweg für vermögens- rechtliche Ansprüche).
- § 10 Abs. 1 GVG hat bereits durch Art. 92 GG eine Einschränkung erfahren, denn mit Aufgaben der Rechtsprechung kann ein Gerichtsreferendar nicht mehr betraut werden. Die danach noch ver- bleibenden und nach Landesrecht übertragbaren Aufgaben sind im einzelnen schwierig abzugrenzen und besitzen für die praktische Ausbildung gerin- gen Wert. Die Ermächtigung in § 10 Abs. 1 GVG wird deshalb aufgehoben. Landesrecht, das auf die- ser Vorschrift beruht, tritt außer Kraft.

Nummer 2: Der Entwurf läßt nicht mehr zu, daß Aufgaben der Rechtsprechung durch Richter wahr- genommen werden, die in einem Widerrufsverhält- nis stehen (§ 8). Bei den Amtsgerichten und Land- gerichten können künftig neben Richtern auf Le- benszeit nur noch Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden. Die Neufassung des § 10 Abs. 2 GVG stellt das klar. Ein Beamter, der vorher nicht wenigstens ein Jahr als Richter tätig war, kann als Richter kraft Auftrags tätig werden und sich so die Qualifikation zum Richter auf Lebenszeit (§ 9 des Entwurfs) erwerben.

Nummer 3 und 5: § 11 GVG wird aufgehoben, weil er mit Wegfall der §§ 2 bis 9 GVG seinen Inhalt verloren hat. Für Arbeitsrichter, Sozialrichter und Beisitzer in der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat bisher ebenfalls keine Norm bestanden, die dem § 11 GVG entsprochen hätte.

§ 22 Abs. 2, § 59 Abs. 2 und § 78 Abs. 2 GVG las- sen zu, daß ein Richter zugleich dem Amtsgericht und dem Landgericht angehört. Dies widerspricht zwar nicht dem § 23 des Entwurfs. Es ist jedoch mit Rücksicht auf die Klarheit der Gerichtsorgani- sation nicht zweckmäßig, daß ein Richter mehreren Gerichten angehört, die einander übergeordnet sind.

Nummer 4: Nach § 70 Abs. 2 GVG muß der Richter einem Gericht auf bestimmte Zeit beigeordnet wer- den; seine Beordnung darf vor Ablauf dieser Zeit nicht widerrufen werden. Dieser Grundsatz wird in Übereinstimmung mit § 35 Abs. 2 des Entwurfs beibehalten. Während die Abordnung eines Rich- ters auf Probe oder kraft Auftrags an ein anderes Gericht nicht befristet zu sein braucht (§ 12, § 16 Abs. 2 des Entwurfs), muß künftig die Beordnung an ein Landgericht für eine bestimmte Zeit aus- gesprochen und kann vor Ablauf dieser Zeit nicht widerrufen werden. Eine erneute Beordnung ver- bietet der Entwurf nicht.

Die Neufassung von § 70 Abs. 2 GVG schließt aus, daß künftig noch Richter auf unbestimmte Zeit einer Kammer beigeordnet werden.

Nummer 5: Die Aufhebung von § 78 Abs. 2 ist be- reits bei Nummer 3 begründet worden.

§ 118 GVG bestimmt, daß zu Hilfsrichtern am Ober- landesgericht nur Richter berufen werden dürfen, die bereits auf Lebenszeit ernannt sind. Hieran soll sich auch künftig nichts ändern.

Die bisher in § 118 GVG enthaltene Regel steht künftig in § 24 Abs. 1 des Deutschen Richtergeset- zes. Nach dieser neuen Vorschrift dürfen überhaupt nur Richter auf Lebenszeit verwendet werden, „so- weit nicht ein Bundesgesetz etwas anderes zuläßt“. Für die Oberlandesgerichte ist eine solche bundes- gesetzliche Ausnahme nicht vorgesehen, also dür- fen dort (auch nach Aufhebung des § 118 GVG) nur auf Lebenszeit ernannte Richter verwendet werden. Es ist allerdings nicht erforderlich, daß diese Richter bei dem Oberlandesgericht auf Lebenszeit ernannt sind. Richter, die beispielsweise bei einem Amts- oder Landgericht auf Lebenszeit ernannt sind, kön- nen im Rahmen des § 35 des Entwurfs an das Ober-

landesgericht abgeordnet werden. Die Aufhebung des § 118 GVG bedeutet also keine sachliche Änderung des Gerichtsverfassungsrechts.

Nummer 6: Da der Sprachgebrauch des Grundgesetzes und ihm folgend aller neueren Gesetze zwischen Richtern und Beamten unterscheidet, kann das Wort „nichtrichterliche“ vor „Beamte“ zu Unklarheiten führen. Es wird deshalb gestrichen.

Nummer 7: § 198 GVG wird aufgehoben, weil er durch § 42 des Entwurfs ersetzt ist (Beratungsgeheimnis der Schöffen und Geschworenen).

Zu § 83: Änderung der Vorschriften über die Befähigung zum Richteramt

Der Entwurf regelt den Erwerb der Befähigung zum Richteramt abschließend (§§ 5 bis 7). Widersprechende Vorschriften werden aufgehoben.

Nach dem Gesetz vom 27. Februar 1936 über die Befähigung zum Richteramt konnten Deutsche unter erleichterten Voraussetzungen zur großen Staatsprüfung zugelassen werden, wenn sie im Ausland die Befähigung zum Richteramt oder zur Anwaltschaft erlangt hatten. Die Verordnung vom 8. Dezember 1939 ging noch darüber hinaus und gestattete, daß Volksdeutschen auf Grund ausländischer Befähigungsnachweise ohne Staatsprüfung die Befähigung zum Richteramt in Deutschland zuerkannt wurde. Diese Verordnung gilt noch in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. In anderen Ländern ist sie durch Landesgesetze ersetzt worden:

Bayern: Gesetz vom 16. Juni 1948 (GVBl. S. 109, 154);

Bremen: Gesetz vom 2. Juni 1948 (Brem. Ges.Bl. S. 133);

Hessen: Gesetz vom 21. Juni 1948 (GVBl. S. 79, 92);

früheres Land Württemberg-Baden: Gesetz vom 2. Juni 1948 (Reg.Bl. S. 91, 148).

Diese Vorschriften widersprechen den Grundsätzen des Entwurfs. Erleichterungen sind nur für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge geboten. Dem trägt § 92 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes Rechnung (§ 108 des Entwurfs).

Wer auf Grund der nunmehr aufzuhebenden Vorschriften die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, behält sie (§ 105).

Zu § 84: Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Nummer 1: Bisher können zu Vorsitzenden der Arbeitsgerichte auch Bewerber ernannt werden, die nicht die Befähigung zum Richteramt besitzen, aber über eine mindestens fünfjährige arbeitsgerichtliche Praxis verfügen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 zweite Hälfte ArbGG). Diese Bestimmung wird mit Rücksicht auf § 5 des Entwurfs aufgehoben; jedoch kann sie nach den Übergangsbestimmungen (§ 107) noch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angewendet werden.

Die Vorsitzenden haben künftig den für alle Richter geltenden Richtereid (§ 36) zu leisten. Daneben ist für eine besondere eidliche Verpflichtung kein Raum. § 18 Abs. 5 ArbGG wird deshalb aufgehoben.

§ 18 Abs. 6 ArbGG (Altersgrenze für Richter) wird aufgehoben, weil §§ 70 und 75 des Entwurfs in Verbindung mit §§ 25 und 95 Abs. 2 BRRG und Landesrecht den Eintritt eines Richters auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Ruhestand regeln.

Nach § 18 Abs. 1 und 2 ArbGG wirken bei der Auswahl der Vorsitzenden beratende Ausschüsse mit. Diese Bestimmung bleibt in Kraft.

Nummer 2: Nach § 18 Abs. 4 ArbGG können Vorsitzende an einem Arbeitsgericht auf Zeit bestellt werden. Diese Regelung bleibt in Kraft. Die Vorsitzenden sind, wie die Neufassung zu § 18 Abs. 4 Satz 1 ArbGG klarstellt, Richter auf Zeit im Sinne von § 10 des Entwurfs; sie können aber nur für die in § 18 Abs. 4 ArbGG bestimmten Fristen ernannt werden.

Nummer 3: Die Bestellung von Richtern in einem Dienstverhältnis auf Widerruf für vorübergehende Aufgaben ist künftig nicht mehr zulässig (§ 8 des Entwurfs). Den Bedürfnissen der Arbeitsgerichte entsprechend können aber bis zur Dauer von drei Monaten aushilfsweise oder zur Erprobung Richter verwendet werden, die an anderen Gerichten auf Lebenszeit, auf Probe oder kraft Auftrags ernannt sind. Das stellt die Neufassung von § 18 Abs. 7 ArbGG klar.

Nummer 4: Werden Beamte zu Richtern auf Zeit in der Arbeitsgerichtsbarkeit ernannt, so richtet sich ihre Rechtsstellung nach den Vorschriften über den Richter kraft Auftrags (§ 14 Abs. 2, § 15 des Entwurfs). Dies entspricht im Ergebnis dem bisher geltenden Recht in der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Nummer 5: In der Neufassung von § 36 ArbGG entfällt der bisherige Satz 2 im ersten Absatz. Er verwies auf die Befähigung zum Richteramt und wird künftig durch § 5 des Entwurfs ersetzt.

Ebenso entfällt Satz 4 im ersten Absatz, weil er auf den nunmehr aufgehobenen § 18 Abs. 5 (eidliche Verpflichtung), auf § 18 Abs. 6 (Altersgrenze) und auf den neugefaßten § 19 (Beamte als Richter auf Zeit) verwies.

§ 36 Abs. 2 ArbGG sah vor, daß an den Landesarbeitsgerichten (auch als Hilfsrichter) nur Richter auf Lebenszeit verwendet werden durften. Dieser Grundsatz ist jetzt in § 24 Abs. 1 des Entwurfs ausgesprochen, so daß § 36 Abs. 2 gegenstandslos wird und aufgehoben werden muß.

Nummer 6: Die bisherige Fassung von § 42 Abs. 2 ArbGG verwies auf die Befähigung „zum Richteramt im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes“. Diese Verweisung wird gestrichen, da § 5 des Entwurfs an ihre Stelle tritt.

Zu § 85: Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung können endgültig erst formuliert werden, wenn der

Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung (Regierungsvorlage vom 5. Dezember 1957, Bundestagsdrucksache III/55 — Entw./VwGO) Gesetz geworden ist. Nach dem Inhalt der Regierungsvorlage wird eine Änderung der Vorschriften über die Befähigung zum Richteramt, über die Hilfsrichter und über die Anhörung des Präsidiums erforderlich.

Nummer 1: § 5 Entw./VwGO regelt das allgemeine Dienstalter und wird durch § 19 des Entwurfs ersetzt.

Die Befähigung zum Richteramt regelt künftig allein das Deutsche Richtergesetz. § 15 Abs. 2 Entw./VwGO wird deshalb aufgehoben und durch § 5 des vorliegenden Entwurfs ersetzt.

Nach § 15 Abs. 5 Entw./VwGO muß mindestens die Hälfte der Richter jedes Gerichts eine dreijährige Verwaltungspraxis besitzen. Diese Vorschrift bleibt bestehen. Da § 26 des Entwurfs eine richterliche Vortätigkeit von mindestens einem Jahr fordert, wird künftig ein Teil der Richter an den Verwaltungsgerichten erst nach einer Vortätigkeit von insgesamt vier Jahren zum Richter auf Lebenszeit ernannt werden können.

Nummer 2: Die Änderung von § 15 Abs. 3 Entw./VwGO folgt aus der Aufhebung von § 15 Abs. 2.

Nummer 3: Die Richter werden künftig im Rahmen des Präsidialrats an der Ernennung von Richtern beteiligt (§§ 54 und 74 des Entwurfs). Die Mitwirkung des Präsidiums, § 16 Entw./VwGO, das die Hälfte der Mitglieder des Präsidialrats stellt, wird dadurch entbehrlich.

Nummer 4: Richter im Widerrufsverhältnis wird es auch im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit künftig nicht mehr geben.

Bei den Verwaltungsgerichten können künftig außer auf Lebenszeit ernannten hauptamtlichen Richtern und Richtern im Nebenamt (§ 17 Entw./VwGO bleibt in Kraft) nur noch Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden. In der Neufassung von § 18 entfällt der bisherige Absatz 3. Nach dieser Vorschrift konnten bei einem Oberverwaltungsgericht nur planmäßig angestellte Richter anderer Gerichte als Hilfsrichter verwendet werden. Dieser Grundsatz ist künftig in § 24 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs enthalten, so daß § 18 Abs. 3 Entw./VwGO gegenstandslos wird.

Nummer 5: § 19 Entw./VwGO wird nicht in seinem sachlichen Inhalt, sondern nur redaktionell geändert, indem an Stelle des Wortes „Hilfsrichter“ diejenigen Richter aufgeführt werden, deren Verwendung bei einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeschränkt ist.

Nummer 6: Der Entwurf bestimmt in § 4 allgemein, welche Tätigkeiten ein Richter neben Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen darf. Der neugefaßte § 37 Entw./VwGO beschränkt sich deshalb darauf, zu bestimmen, welche Verwaltungsgeschäfte den Gerichten (nicht den Richtern) übertragen werden dürfen.

Nummer 7: Nach § 177 Entw./VwGO gelten „bis zum Erlaß des Richtergesetzes“ für die persönliche Rechtsstellung der Richter der Gerichte der Ver-

waltungsgerichtsbarkeit die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Diese Vorschrift verliert mit Inkrafttreten des Deutschen Richtergesetzes ihre Bedeutung und wird aufgehoben.

Zu § 86: Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Nummer 1: Der neu eingefügte zweite Satz in § 3 Abs. 1 entspricht wörtlich dem bisherigen § 6 Abs. 1 Satz 2.

Nummer 2: Die Berufsrichter müssen bisher nach § 6 Abs. 1 SGG entweder die Befähigung zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz oder die Befähigung zum Richteramt an einem allgemeinen Verwaltungsgericht besitzen. Eine besondere Befähigung zum Verwaltungsrichter kann künftig nicht erworben werden; der Entwurf kennt vielmehr nur eine einheitliche Befähigung für das Richteramt in allen Gerichtszweigen. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird deshalb aufgehoben und durch § 5 des Entwurfs ersetzt. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird als zweiter Satz in § 3 Abs. 1 eingefügt.

§ 6 Abs. 2 verliert mit Inkrafttreten des Deutschen Richtergesetzes seine Bedeutung, da in diesem Gesetz die Rechtsstellung der Richter umfassend geregelt wird.

Nach § 9 Abs. 2 SGG können bisher zu Vorsitzenden an einem Sozialgericht auch Bewerber ernannt werden, die nicht die Befähigung zum Richteramt besitzen, aber eine mindestens fünfjährige Praxis und umfassende Kenntnis im Sozialrecht nachweisen. Diese Bestimmung wird aufgehoben, da der Entwurf künftig für alle Richter die gleiche Befähigung vorschreibt (nähere Begründung oben, vor § 5). Überleitungsvorschriften enthalten § 101 Abs. 2 § 107 des Entwurfs.

Nummer 3: § 11 Abs. 3 SGG verweist in seiner bisherigen Fassung auf § 10 Abs. 2 GVG. Die Neufassung des § 11 Abs. 3 entspricht der künftigen Fassung des § 10 Abs. 2 GVG (§ 82 Nr. 2 dieses Entwurfs). Sachliche Änderungen treten nicht ein. Die Verweisung wird durch eine selbständige Vorschrift ersetzt.

Nummer 4: § 24 Abs. 1 Satz 2 SGG regelte das allgemeine Dienstalter der Berufsrichter in der Sozialgerichtsbarkeit. Diese Vorschrift wird durch § 19 des Entwurfs ersetzt.

§ 32 Abs. 2 SGG wird durch § 24 Abs. 1 des Entwurfs ersetzt, ohne daß eine sachliche Rechtsänderung einträte. An die Landessozialgerichte können Richter anderer Gerichte nur abgeordnet werden, wenn sie auf Lebenszeit ernannt sind.

Nummer 5: § 207 SGG betrifft den Übertritt von Personen, die bisher bei Versicherungsbehörden richterlich tätig waren, zu den Sozialgerichten. Diese Vorschrift bleibt in Kraft. Die Überleitung der Vorsitzenden, die auf Grund eines Landesgesetzes gemäß § 207 Abs. 1 SGG ernannt sind oder werden, regeln § 101 Abs. 2 und § 107 Abs. 2 des Entwurfs.

§ 208 SGG erleichtert für eine Übergangszeit die Berufung von Richtern ohne Befähigung zum Rich-

teramt. Diese Vorschrift widerspricht den §§ 5 bis 7 des Entwurfs, findet aber bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Deutschen Richtergesetzes noch Anwendung (§ 107 des Entwurfs). Sie verliert ohnehin nach dem 31. Dezember 1958 kraft Gesetzes ihre Bedeutung, so daß es keiner Aufhebung bedarf.

In § 210 Abs. 2 SGG werden an Stelle des Wortes „Hilfsrichter“ diejenigen Richter benannt, die den Vorsitz in einer Kammer auf Zeit führen dürfen. Die Vorschrift steht mit § 24 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs im Einklang, da die Kammer des Sozialgerichts in der Besetzung mit einem Richter (Berufsrichter) und zwei Sozialrichtern als ehrenamtlichen Beisitzern entscheidet.

Zu § 87: Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit

Diese Vorschrift kann erst endgültig gefaßt werden, nachdem der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit (Regierungsvorlage vom 10. Januar 1958, Bundestagsdrucksache III/127 — Entw./FinGO) Gesetz geworden ist. Nach dem Wortlaut der Regierungsvorlage werden die Vorschriften über die Befähigung zum Richteramt, über die Hilfsrichter und über die Anhörung des Präsidiums zu ändern sein.

Nummer 1: § 13 Abs. 2 Entw./FinGO wird durch § 5 des Entwurfs (Befähigung zum Richteramt), § 14 Entw./FinGO durch die Vorschriften über die Mitwirkung des Präsidialrats bei der Ernennung eines Richters (§§ 54 und 74 des Entwurfs) ersetzt.

Nummer 2: § 16 Entw./FinGO wird neugefaßt, um klarzustellen, daß künftig Richter nicht mehr in einem Widerrufsverhältnis verwendet werden dürfen (§ 8 des Entwurfs). Beim Finanzgericht können künftig neben Richtern auf Lebenszeit nur Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags verwendet werden. Es wird daran festgehalten, daß diese Richter in der Regel die Voraussetzungen von § 13 Abs. 3 Entw./FinGO erfüllen (§ 18 des vorliegenden Entwurfs).

Nummer 3: § 32 Entw./FinGO beschränkt die Verwaltungstätigkeit von Gerichten und Richtern der Finanzgerichtsbarkeit. Diese Vorschrift wird an § 4 des Entwurfs angepaßt, ohne daß im Ergebnis sachliche Änderungen eintreten. Es gelten hier die gleichen Erwägungen wie bei Änderung von § 37 Entw./VwGO (§ 85 Nr. 6 des vorliegenden Entwurfs).

Nummer 4: Das Wort „nichtrichterlicher“ vor „Bundesbeamter“ wird aus denselben Erwägungen gestrichen wie in § 82 Nr. 6.

Nummer 5: § 134 Entw./FinGO verweist „bis zum Inkrafttreten eines Richtergesetzes“ auf das Gerichtsverfassungsgesetz. Diese Vorschrift verliert mit Inkrafttreten des Deutschen Richtergesetzes ihre Bedeutung und wird aufgehoben.

Zu § 88: Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit vom 22. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1746) soll nur vorübergehend gelten und durch § 142 Abs. 1 Nr. 1 Entw./FinGO aufgehoben werden.

Nummer 1: § 2 Abs. 1 (Ernennung auf Lebenszeit) entspricht § 13 Abs. 1 Entw./FinGO und § 24 Abs. 1 des Entwurfs und ist deshalb aufzuheben. § 2 Abs. 2 des Gesetzes (keine Verwaltungsaufgaben außerhalb der Gerichtsverwaltung) wird durch § 4 des Entwurfs ersetzt, § 3 des Gesetzes (Befähigung zum Richteramt) durch § 5 des Entwurfs.

Nummer 2: Für die Änderung von § 4 (Hilfsrichter am Finanzgericht) gelten dieselben Erwägungen wie für die Änderung von § 16 Entw./FinGO (dazu Begründung zu § 87 Nr. 2 des Entwurfs).

Zu § 89: Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

Nummer 1: Nach § 3 Abs. 2 BVerfGG kann zum Richter am Bundesverfassungsgericht auch bestellt werden, wer die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt. Zum Richteramt befähigt künftig aber nur noch die Qualifikation nach §§ 5 und 7 des Entwurfs. Deswegen wird in § 3 BVerfGG der Hinweis auf die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst gestrichen. Wer allerdings vor Inkrafttreten des Deutschen Richtergesetzes die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben hat, ist auch in Zukunft in gleichem Umfang wie bisher zum Richteramt befähigt (§ 106 des Entwurfs).

Nummer 2: Alle Richter, auch die Bundesverfassungsrichter, haben künftig den Richtereid gemäß § 36 des Entwurfs zu leisten. Der bisher für Bundesverfassungsrichter vorgeschriebene Eid (§ 11 BVerfGG) hat keinerlei Beziehung auf die besondere verfassungsrechtliche Stellung oder die spezifische Aufgabe der Bundesverfassungsrichter. § 11 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes wird aufgehoben. Die amtierenden Richter brauchen keinen neuen Eid zu leisten, wie § 101 Abs. 3 des Entwurfs klarstellt.

Zu § 90: Änderung des Gesetzes über den Bundesrechnungshof

Nummer 1: Die Rechtsstellung der Mitglieder des Bundesrechnungshofs wird sachlich nicht geändert. Die Neufassung einiger Bestimmungen in dem Gesetz über den Bundesrechnungshof hat vielmehr überwiegend gesetzestechnische Bedeutung. Die Aufzählung in dem neugefaßten § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Bundesrechnungshof deckt sich inhaltlich mit der bisherigen Fassung des Absatzes. Bisher wurden ausdrücklich nur die Bestimmungen über Versetzung, Entlassung und Bestrafung der Bundesrichter für anwendbar erklärt. Aus dem Wort „insbesondere“ bei der bisherigen Fassung folgt, daß die Mitglieder des Bundesrechnungshofs in gleichem Umfange weisungsfrei und unabhängig sein sollen, wie die Richter an den oberen Bundes-

gerichten. Der Entwurf trägt dem Rechnung, indem er auch die Nachprüfung von Maßnahmen der Dienstaufsicht gegenüber den unabhängigen Mitgliedern des Bundesrechnungshofs gestattet (§ 22 Abs. 3 des Entwurfs in Verbindung mit dem neugefaßten § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Bundesrechnungshof). Die Aufzählung in § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Bundesrechnungshof erhält nunmehr abschließenden Charakter.

Nummer 2: Das Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Bundesrechnungshofs war bisher in § 110 BDO geregelt. Für die Mitglieder wird auch weiterhin das gleiche Gericht wie für die Bundesrichter zuständig sein. Da die Bundesdisziplinarordnung in Zukunft keine Bestimmungen über das Dienstgericht erhält, wird in dem Gesetz über den Bundesrechnungshof hinter § 11 ein neuer § 11 a eingefügt.

Nach Absatz 2 des neuen § 11 a wirken bei der Entscheidung als nichtständige Beisitzer Mitglieder des Bundesrechnungshofs mit, die von dem großen Senat des Bundesrechnungshofs vorgeschlagen werden. Der große Senat ist ohne einen sachbearbeitenden und einen mit der Mitberichterstattung betrauten Ministerialrat (§ 126 c Abs. 2 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung) beschlußfähig, da diese Mitglieder für die Aufstellung der Vorschlagsliste nicht benötigt werden.

Absatz 3 des neuen § 11 a stellt klar, daß in einem Verfahren, das Mitglieder des Bundesrechnungshofs betrifft, die Verfahrensvorschriften des Deutschen Richtergesetzes gelten. Auch ein Prüfungsverfahren kann durchgeführt werden. Für ein Versetzungsverfahren ist dagegen kein Raum, weil eine Versetzung „im Interesse der Rechtspflege“ bei den unabhängigen Mitgliedern des Bundesrechnungshofs nicht denkbar ist.

Ein Selbstverwaltungs- oder Vertretungsorgan, das etwa dem Richterrat oder dem Präsidialrat entsprechen würde, führt der Entwurf nicht ein. Artikel 114 Abs. 2 Satz 1 GG sieht allerdings vor, daß die Mitglieder des Bundesrechnungshofs „richterliche Unabhängigkeit besitzen“. Daraus folgt aber nicht, daß ihre Rechte und Pflichten in jeder Einzelheit mit den Rechten und Pflichten eines Richters übereinstimmen müßten. Der Richterrat und Präsidialrat werden nicht zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit eingeführt. Auch vor Inkrafttreten des Richtergesetzes und vor Einführung der Richtervertretungen waren die Richter unabhängig.

Die unabhängigen Mitglieder des Bundesrechnungshofs unterscheiden sich nach verfassungsrechtlichem Auftrag und Rechtsstellung erheblich von den Richtern im Bundesdienst, so daß die Einführung eines eigenen Vertretungsorgans — entgegen dem Wunsche des Bundesrechnungshofs — nicht erforderlich scheint.

Zu § 91: Änderung des Bundesbeamtengesetzes

§ 189 BBG ordnet „bis zum Inkrafttreten eines Richtergesetzes“ die entsprechende Geltung des Bundesbeamtengesetzes an. Diese Vorschrift verliert mit Inkrafttreten des Deutschen Richtergesetzes ihre Bedeutung und wird aufgehoben.

Der Bundespersonalausschuß wird wie bisher auch in Angelegenheiten der Richter tätig, und zwar in einer besonderen Zusammensetzung. Diese war bisher in § 189 Abs. 2 BBG geregelt, der nunmehr durch § 46 des Entwurfs ersetzt wird.

In Absatz 3 von § 189 BBG — künftig einziger Absatz — wird der Hinweis auf das Gesetz über die Dienstaltersgrenze mit Rücksicht auf den neugefaßten § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Bundesrechnungshof (§ 90 Nr. 1 dieses Entwurfs) gestrichen.

Zu § 92: Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

§ 134 Abs. 1 BRRG ordnet „bis zum Inkrafttreten eines Richtergesetzes des Bundes“ die entsprechende Geltung des Beamtenrechtsrahmengesetzes an. Diese Vorschrift wird mit Inkrafttreten des Deutschen Richtergesetzes gegenstandslos. Ihren Grundgedanken übernimmt § 70 dieses Entwurfs.

Zu § 93: Änderung der Vorschriften über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofs

Das Dritte Altersgrenzengesetz hat die Altersgrenze auf das 68. Lebensjahr festgelegt; es wird durch § 47 und § 90 Nr. 1 des Entwurfs ersetzt.

Die besonderen Regelungen für die Richter des ehemaligen Deutschen Obergerichts (§ 4 des Dritten Altersgrenzengesetzes) werden in § 111 des Entwurfs übernommen.

Zu § 94: Änderung der Vorschriften über die Altersgrenze von Richtern an Wiedergutmachungsgerichten

Die am 25. April 1950 in Kraft getretene fünfte Durchführungsverordnung der britischen Militärregierung zum Gesetz Nr. 59 hat die Altersgrenze für die Richter an den Wiedergutmachungsgerichten in der britischen Zone aufgehoben, um die Erfahrungen älterer Richter bei der Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte nutzbar zu machen. Um eine Überalterung der Richter an den Wiedergutmachungsgerichten zu verhindern, die einer beschleunigten Abwicklung dieser Verfahren eher hinderlich als förderlich wäre, wird die Altersgrenze wieder eingeführt. Damit wird zugleich die Rechtseinheit wiederhergestellt, da in den anderen ehemaligen Besatzungszonen stets eine Altersgrenze für die Richter an Wiedergutmachungsgerichten bestand.

Die Befugnis des Bundesgesetzgebers, die fünfte Durchführungsverordnung aufzuheben, folgt aus Art. 3 Abs. 4 und Abs. 6 des Dritten Teils des Überleitungsvertrages vom 23. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. II, 1955 S. 405, 420).

Zu § 95: Änderung der Bundesdisziplinarordnung

Nummer 1: Nach § 35 Abs. 3 BDO in der bisherigen Fassung müssen der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die rechtskundigen Beisitzer einer Bundesdisziplinarkammer die Befähigung zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz oder nach den

Verwaltungsgerichtsgesetzen besitzen. Künftig kann aber eine besondere Befähigung zum Amt als Verwaltungsrichter nicht mehr erworben werden (§§ 5 bis 7 und § 85 Nr. 1 des Entwurfs). Dem trägt die Neufassung von § 35 Abs. 3 BDO Rechnung.

Nummer 2: §§ 108 und 110 BDO enthalten Bestimmungen über das förmliche Disziplinarverfahren gegen Richter im Bundesdienst. Diese Vorschriften werden durch §§ 59 bis 62 des Entwurfs ersetzt. § 110 BDO wird, soweit er sich auf Mitglieder des Bundesrechnungshofs erstreckt, durch den neu eingefügten § 11 a des Gesetzes über den Bundesrechnungshof ersetzt (§ 90 Nr. 2 des Entwurfs).

Zu §§ 96 bis 98 Verweisungen auf das Gerichtsverfassungsgesetz

Die Befähigung zum Richteramt wird künftig in §§ 5 bis 7 des Entwurfs abschließend geregelt. Die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes werden aufgehoben. Dem werden die Verweisungen in der Wehrdisziplinarordnung (§ 96 des Entwurfs), in dem Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung — Regierungsvorlage vom 8. Januar 1958, Bundestagsdrucksache III/120 — (§ 97 des Entwurfs) und in dem Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Notarrechts — Bundesratsdrucksache 1/58 — (§ 98 des Entwurfs) angepaßt.

Zu § 99: Änderung der Laufbahnvorschriften

Die Vorschriften der Laufbahnverordnung vom 16. Mai 1939 sind, soweit sie noch gelten, teils Landesrecht, teils Bundesrecht geworden. § 7 der Laufbahnverordnung, der Gerichtsverfassungsrecht zum Inhalt hat und die Bestellung von Richtern auf Widerruf vorsieht, steht im Widerspruch zu § 8 des Entwurfs. Die übrigen Vorschriften haben, soweit sie Bundesrecht sind, keine praktische Bedeutung mehr. § 99 des Entwurfs bestimmt, daß sämtliche Vorschriften der Laufbahnverordnung als Bundesrecht nicht mehr anzuwenden sind.

Zu § 100: Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Die Vorschrift enthält die übliche Weiterverweisung für aufgehobene Vorschriften und abgeänderte Bezeichnungen.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Überleitung von Rechtsverhältnissen

Zu § 101: Überleitungsvorschriften für Richter auf Lebenszeit und auf Zeit

Die Vorschrift gilt für die Richter in Bund und Ländern.

Absatz 1: Die Rechtsstellung der amtierenden Richter, also auch der nichtrechtsgelehrten Vorsitzenden der Arbeitsgerichte und der Sozialgerichte, wird gewahrt. Es ist nicht erforderlich, den bisherigen Richtern eine neue Urkunde gemäß § 17 des Entwurfs auszuhändigen.

In einigen Ländern sind Vorsitzende und Beisitzer der Finanzgerichte aus dem Kreis der Finanzbeamten ohne Aushändigung einer Urkunde auf Zeit bestellt worden. Auch diese Amtsinhaber sind Richter im Sinne des Entwurfs, wie Absatz 1 klarstellt. Deshalb gewährt der Entwurf diesen Finanzrichtern die Rechtsstellung eines Richters auf Lebenszeit, unter der Voraussetzung, daß ihr ursprüngliches Beamtenverhältnis auf Lebenszeit begründet war.

Absatz 2: Als Richter, die nicht die Befähigung zum Richteramt besitzen, amtieren gegenwärtig Vorsitzende bei den Arbeitsgerichten und Sozialgerichten. Der Status dieser Richter wird durch Absatz 1 gewahrt; sie sind künftig Richter im Sinne des Entwurfs. Ihre Verwendungsmöglichkeiten bleiben indessen wie bisher auf das Amt des Vorsitzenden bei den Arbeitsgerichten oder Sozialgerichten beschränkt, wie Absatz 2 klarstellt.

Absatz 3: Ein Diensteid, der in richterlicher Funktion geleistet ist, wirkt fort. Eine wiederholte Eidesleistung kann der Bedeutung des Eides nur Abbruch tun.

Zu § 102: Überleitungsvorschriften für Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und abgeordnete Richter

Absatz 1: Gerichtsassessoren im Anwärterdienst erhalten die Rechtsstellung eines Richters auf Probe (§ 11 des Entwurfs), soweit sie in einem Dienstverhältnis auf Probe stehen. Wer dagegen nur auf Widerruf ernannt war (nach § 7 der Laufbahnverordnung vom 16. Mai 1939 oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften), erhält nicht die Anwartschaft des § 11 Abs. 2 des Entwurfs. Er kann nach § 103 Abs. 1 noch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im gleichen Dienstverhältnis beschäftigt werden; danach muß er entlassen oder zum Richter auf Probe ernannt werden.

Absatz 2: Nach geltendem Recht können Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit richterliche Aufgaben im Abordnungsverhältnis wahrnehmen, ohne in einen besonderen Richterstatus berufen zu sein. In dieser Rechtsstellung dürfen Beamte nur noch ein Jahr nach Inkrafttreten des Deutschen Richtergesetzes amtieren. Danach müssen sie entweder zum Richter kraft Auftrags oder zum Richter auf Lebenszeit ernannt werden oder in den Verwaltungsdienst zurücktreten.

Absatz 3: Bisher sind Abordnungen — mit Einwilligung des Richters — ohne zeitliche Begrenzung möglich. Nunmehr führt § 35 Abs. 2 eine Höchstdauer von drei Jahren ein. Diese soll bei laufenden Abordnungen erst vom Inkrafttreten des Deutschen Richtergesetzes ab rechnen, damit bei den beteiligten Dienststellen eine stoßweise Personalveränderung vermieden wird.

Absatz 4: Die Zahl der Richter auf Probe oder kraft Auftrags darf während einer Übergangszeit von zwei Jahren einen Anteil von 20 v. H. übersteigen (§ 25 Abs. 3 des Entwurfs).

Zu § 103: Dienstverhältnisse auf Widerruf

Absatz 1: Der Entwurf gestattet nicht, daß Richter in einem Dienstverhältnis auf Widerruf bestellt werden (§ 8), jedoch wird den Ländern eine Übergangszeit von zwei Jahren eingeräumt, um ihren Personalbestand diesem Grundsatz anzupassen. Es geht nicht an, kraft Gesetzes diese Richter in das Richter Verhältnis auf Probe zu überführen.

Diese Übergangsregelung ist vor allem für solche Länder wichtig, in denen zahlreiche Flüchtlinge und unterbringungsberechtigte Personen (Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes) beschäftigt sind.

Absatz 2: Im Land Bayern sind in der kommenden Zeit vorübergehende, aber umfangreiche Aufgaben in der Grundbuchbereinigung zu erledigen. Der Entwurf gestattet für diesen Zweck die Verwendung von Richtern im Widerrufsverhältnis bis zu einer Dauer von fünf Jahren.

Absatz 3: Nach § 25 Abs. 3 des Entwurfs darf die Zahl der nicht auf Lebenszeit angestellten Richter in einem Land 20 v. H. der Planstellen nicht übersteigen. Die Länder benötigen Zeit, um ihren Personalbestand dem anzupassen. Außerdem wäre die Übergangsregelung in den Absätzen 1 und 2 praktisch wertlos, wenn die auf Widerruf beschäftigten Richter in den Satz von 20 v. H. eingerechnet werden müßten. Absatz 3 bestimmt deshalb, daß die für die Übergangszeit zugelassenen Richter auf Widerruf nicht in den Hundertsatz eingerechnet werden.

Zu § 104: Richterliche Vortätigkeit

Künftig kann ein Richter auf Lebenszeit grundsätzlich nur ernannt werden, wenn er eine richterliche Vortätigkeit von drei Jahren nachweist (§ 9). Darauf können bis zu zwei Jahren andere Tätigkeiten in gleichwertigen Stellungen angerechnet werden. Ein Jahr muß aber auf jeden Fall im richterlichen Dienst verbracht sein. Um Härten zu vermeiden, kann bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Deutschen Richtergesetzes zum Richter auf Lebenszeit auch ernannt werden, wer die sonstigen Voraussetzungen hierfür erfüllt, aber eine richterliche Tätigkeit von wenigstens einem Jahr nicht abgeleistet hat. Gleichgültig dabei ist, ob es sich um einen jungen Assessor oder um einen älteren, schon in anderen Berufen tätig gewesen Juristen handelt, der die Befähigung zum Richteramt besitzt.

Für das Erfordernis einer allgemeinen dreijährigen Vortätigkeit im Sinne von § 9 des Entwurfs räumt der Entwurf dagegen auch für eine Übergangszeit keine Befreiung ein. In verschiedenen Ländern können bereits jetzt selbst qualifizierte Anwärter nicht vor Ablauf von drei oder vier Jahren seit der Einstellung zum Richter auf Lebenszeit ernannt werden. Durch das Fehlen einer Übergangsregelung werden deshalb Härten nicht entstehen.

Zu § 105: Befähigung zum Richteramt

Diese Vorschrift stellt klar, daß alle diejenigen, die nach den bisherigen Vorschriften die Befähigung

zum Richteramt erworben haben, auch künftig zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes befähigt sind. Darunter fällt auch, wer die Befähigung zum Richteramt auf Grund des Gesetzes über die Befähigung zum Richteramt vom 27. Februar 1936 (wird aufgehoben: § 83 Nr. 1) oder der Verordnung über die Zuerkennung der Fähigkeit zum Richteramt an Volksdeutsche vom 8. Dezember 1939 (wird aufgehoben: § 83 Nr. 2) oder nach § 3 Abs. 2 der Laufbahnverordnung vom 16. Mai 1939 (wird aufgehoben: § 99) besitzt.

§ 92 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt daneben anwendbar (§ 108 des Entwurfs).

Zu § 106: Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst

Wer nicht die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes erworben hat, aber die Befähigung zum allgemeinen höheren Verwaltungsdienst besitzt, kann nach dem bisher geltenden Recht zum Richter in der Verfassungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Finanz- und Disziplinargerichtsbarkeit bestellt werden. Diese Möglichkeit bleibt (trotz § 5 des Entwurfs) unbeschränkt erhalten für alle Bewerber, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst auf Grund von zwei Prüfungen erworben haben. Eine ähnliche, allerdings nicht so weit gehende Übergangsregelung enthält § 135 Abs. 2 Entw./FinGO.

Zu § 107: Vorsitzende der Arbeitsgerichte und Sozialgerichte

Nach §§ 5, 84 und 86 kann künftig zum Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts oder eines Sozialgerichts nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren gestattet der Entwurf auch die Bestellung von Vorsitzenden nach den bisher geltenden Vorschriften, also auch ohne Befähigung zum Richteramt. Dadurch sollen Härten vermieden werden, insbesondere gegenüber Personen, die ihre berufliche Laufbahn auf die Ernennung zum Vorsitzenden in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit abgestellt haben.

Zu § 108: Anerkennung nichtdeutscher Prüfungen

Prüfungen und Befähigungsnachweise von Vertriebenen sind auch weiterhin gemäß § 92 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes anzuerkennen. § 108 des Entwurfs stellt klar, daß eine solche Anerkennung durch § 5 des Entwurfs nicht ausgeschlossen wird.

Auch in anderen Gesetzen und Verordnungen war die Anerkennung nichtdeutscher Prüfungen vorgesehen:

- a) Das Gesetz über die Befähigung zum Richteramt vom 27. Februar 1936 (RGBl. I S. 127) gestattet den Erwerb der Befähigung zum Richteramt unter erleichterten Voraussetzungen, wenn der Bewerber eine rechtswissenschaftliche Ausbildung im Ausland abgeschlossen hatte.

- b) Die Verordnung über die Zuerkennung der Fähigkeit zum Richteramt an Volksdeutsche vom 8. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2390) ermöglicht die Anerkennung nichtdeutscher Prüfungen.
- c) Die Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts vom 16. Mai 1939 (RGBl. I S. 917) gestattet in § 8 Abs. 2 die Anerkennung nichtdeutscher Prüfungen.

Das genannte Gesetz und die beiden Verordnungen werden ausdrücklich aufgehoben (§§ 83 und 99 des Entwurfs), weil künftig die Befähigung zum Richteramt nur noch nach § 5 des Entwurfs erworben werden kann. Als einzige Ausnahme läßt der Entwurf § 92 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in Kraft (§ 108 des Entwurfs). Ausländische Prüfungen können also nicht mehr auf Grund des Gesetzes von 1936 oder der beiden genannten Verordnungen aus dem Jahre 1939 anerkannt werden.

Zu § 109: Übergangsvorschriften für Ausbildungen und Prüfungen

Absatz 1: Die Dauer des Studiums und der Gang des Ausbildungsdienstes sind gegenwärtig in den Ländern verschieden geregelt. Auch künftig bleibt ein weiter Spielraum für landesrechtliche Bestimmungen. Die Übergangsvorschriften werden deshalb den Ländern überlassen. Zwingend gelten die Vorschriften dieses Entwurfs nur für Personen, die Studium oder Ausbildung erst nach Inkrafttreten des Entwurfs beginnen. Härten werden nicht entstehen, da der Entwurf nicht unmittelbar mit seiner Verkündung in Kraft tritt (§ 118).

Satz 2 gestattet, schreibt aber nicht zwingend vor, daß eine erste Prüfung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach früherem Recht abgelegt wurde, künftig anerkannt wird. Die Anerkennung wird von den Umständen des Einzelfalles abhängen müssen.

Absatz 2 stellt klar, daß die Vorschriften für den Vorbereitungsdienst der Kriegsheimkehrer unberührt bleiben. Die Bestimmung entspricht in ihren Grundgedanken dem Artikel 8, III Nr. 91 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455, 509).

Zu § 110: Überleitungsvorschrift für Richter als Mitglieder einer Kommunalvertretung

§ 38 Abs. 3 des Entwurfs verbietet dem Richter, sich für die Wahl in eine Vertretungskörperschaft einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes aufstellen zu lassen. § 110 des Entwurfs stellt klar, daß die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder einer Kommunalvertretung noch bis zum Ablauf der Wahlperiode ihr Amt wahrnehmen können.

Zu § 111: Überleitungsvorschriften für Richter des ehemaligen Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet

Das Dritte Gesetz über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitglie-

dem des Bundesrechnungshofes vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 884) wird aufgehoben (§ 93 des Entwurfs). Die Übergangsregelung in § 4 dieses Gesetzes für die Richter des ehemaligen Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet soll erhalten bleiben. Die Übernahme dieser Vorschrift in das Deutsche Richtergesetz bedeutet keine sachliche Änderung; sie ermöglicht die Aufhebung des Dritten Altersgrenzengesetzes und dient damit der Rechtsbereinigung.

Zu § 112: Überleitung von Gerichtsverfahren

Für Richter im Landesdienst sind Vorschriften über die Überleitung anhängiger Gerichtsverfahren entbehrlich, weil die Rahmenvorschriften erst durch Landesgesetz zu unmittelbar anwendbarem Recht werden. Bei der Ausfüllung der Rahmenvorschriften wird der Landesgesetzgeber Überleitungsvorschriften vorsehen.

Anhängige Verfahren, die einen Richter im Bundesdienst betreffen, gehen auf das nach diesem Entwurf zuständige Gericht über. Sie werden dort nach den neuen Verfahrensvorschriften weitergeführt. Der Grundsatz, daß außer Kraft getretene Verfahrensvorschriften nicht mehr anzuwenden sind, wird vom Entwurf als selbstverständlich nicht ausdrücklich ausgesprochen.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Zu § 113: Mitglieder von Gemeindeggerichten und Friedensgerichten

Gemeindeggerichte bestehen zur Zeit in Teilen des Landes Baden-Württemberg und können auf Grund von § 14 Nr. 2 GVG auch in anderen Ländern errichtet werden. Gegen ihre Entscheidung ist „die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg“ zulässig. Meist nimmt der Bürgermeister oder der Gemeinderat die Aufgaben des Gemeinderichters wahr. Die Mitglieder dieser Gerichte sind somit nicht Berufsrichter im Sinne des Entwurfs (§ 2) und werden auch nicht unter „Berufung in das Richterverhältnis“ ernannt (§ 17 des Entwurfs). Ihre Rechtsstellung wird nicht von dem Deutschen Richtergesetz bestimmt.

Friedensgerichte bestehen nur im Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg-Baden. Sie werden aus einem Kollegium von Gemeindeangehörigen unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder eines Gemeindebeamten gebildet. Diese Friedensgerichte konnten nach § 13 a GVG (in der Fassung für die ehemalige amerikanisch besetzte Zone) eingerichtet werden. Der § 13 a GVG ist zwar wieder aufgehoben worden; soweit aber ein Landesgesetz über die Errichtung von Friedensgerichten bereits ergangen ist, können die Friedensgerichte weiterbestehen (Art. 1, I Nr. 11 und Art. 8, III Nr. 93 des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes).

Für diese Gerichte gelten die gleichen Erwägungen wie für die Gemeinderichte: auch die Mitglieder der Friedensgerichte sind nicht Richter im Sinne dieses Gesetzes. Erst das Friedensobergericht, das Bestandteil des Amtsgerichts ist, wird mit Berufsrichtern besetzt (§ 3 Abs. 2, § 10 Nr. 4 des württemberg-badischen Gesetzes Nr. 241 vom 29. März 1949 — RegBl. S. 47). Für sie gilt das Deutsche Richtergesetz.

Das Deutsche Richtergesetz soll schließlich auch keine Anwendung auf die Amtsnotare im Gebiet des früheren Landes Baden und auf die Bezirksnotare im Bereich des früheren Landes Württemberg finden. Diesen Amtsträgern sind Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen. Sie nehmen Geschäfte des Grundbuchamts, des Vormundschaftsgerichts, des Nachlaßgerichts und des Vollstreckungsgerichts wahr und führen weder eine richterliche Amtsbezeichnung, noch erhalten sie Ernennungsurkunden „unter Berufung in das Richter-verhältnis“ (§ 17 des Entwurfs). Das Deutsche Richtergesetz gilt für sie nicht. Es ist auch nicht erforderlich, sie ausdrücklich vom Geltungsbereich dieses Gesetzes auszunehmen. § 113 verdeutlicht lediglich, daß die Rechtsstellung der Mitglieder von Gemeinderichten im Sinne von § 14 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Friedensgerichten gemäß Art. 8, III Nr. 93 des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes unberührt bleibt.

Zu § 114: Technische Mitglieder des Patentamts

In einigen, noch anhängigen Verwaltungsstreitverfahren ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Nichtigkeitssenaten und Beschwerdesenate des Deutschen Patentamts (§ 18 Abs. 1 Nr. 3, 4 des Patentgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1953, BGBl. I S. 615) Gerichte im Sinne von Art. 19 Abs. 4, Art. 92 GG sind. Das Deutsche Richtergesetz ist nicht der geeignete Ort, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Der Entwurf beschränkt sich darauf, Vorsorge zu treffen, daß den Beschwerdesenaten und Nichtigkeitssenaten die Eigenschaft als Gericht nicht deshalb abgesprochen werden kann, weil Mitglieder der Senate nicht die Befähigung zum Richteramt (§ 5 des Entwurfs) besitzen.

Die besonderen Aufgaben des Patentamts erfordern in den Nichtigkeitssenaten und Beschwerdesenaten die Mitwirkung von technischen Mitgliedern. Sie müssen ein Studium der naturwissenschaftlichen oder technischen Fächer, eine Abschlußprüfung sowie praktische und rechtliche Erfahrung

gen nachweisen (§ 17 Abs. 3 des Patentgesetzes). An diesem bewährten System hält der Entwurf fest.

Zu § 115: Richter im Bundesdienst als Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft

Die Rechtsstellung der Richter im Bundes- oder Landesdienst, die in den Deutschen Bundestag gewählt sind, regelt sich nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBl. I, S. 777). Wird ein Richter oder Beamter im Landesdienst in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt, so bestimmen sich seine Rechte und Pflichten nach Landesrecht (§ 33 BRRG). Nicht geregelt ist bisher die Rechtsstellung eines Richters (oder Beamten) im Bundesdienst, der Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes wird. Die Gesetzgebungskompetenz hierfür steht nach Art. 73 Nr. 8 GG ausschließlich dem Bund zu. Für die Richter im Bundesdienst bestimmt § 115 des Entwurfs nunmehr, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 4. August 1953 entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 116: Besetzung der Berufsgerichte für Rechtsanwälte

§ 107 Abs. 1 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung (Regierungsvorlage vom 8. Januar 1958, Bundstagsdrucksache III/120) sieht erstinstanzliche Ehrengerichte vor, die nur mit Rechtsanwälten zu besetzen sind. Diese Ausnahme von dem Grundsatz in § 24 Abs. 1 des Entwurfs, daß staatliche Gerichte mit wenigstens einem Berufsrichter entscheiden müssen, soll erhalten bleiben, weil der Rechtsanwalt ein Organ der Rechtspflege ist und die Befähigung zum Richteramt besitzt (§ 4 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung).

Zu § 117: Geltung in Berlin

Die übliche Berlin-Klausel trägt der staatsrechtlichen Sonderstellung des Landes Berlin Rechnung.

Zu § 118: Inkrafttreten

Der Entwurf sieht ein bestimmtes Verhältnis der richterlichen Planstellen zu der Zahl der insgesamt beschäftigten Richter vor (§ 25 Abs. 3, § 102 Abs. 4, § 103 Abs. 3 des Entwurfs). Mit diesen und anderen Bestimmungen wirkt der Entwurf mittelbar auf die Haushalte des Bundes und der Länder ein. Es erscheint deshalb zweckmäßig, daß der Entwurf an einem 1. April als dem Beginn des Haushaltsjahres in Kraft tritt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 4

§ 4 Abs. 2 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten.“

Begründung

Klarstellung, daß auch Aufgaben aus dem Bereich der Ausbildung der Referendare durch den Richter wahrgenommen werden können.

2. Zu § 12

§ 12 ist wie folgt zu fassen:

„§ 12

Verwendung eines Richters auf Probe

Ein Richter auf Probe kann ohne seine Zustimmung nur bei einem Gericht, bei einer Behörde der Gerichtsverwaltung oder bei einer Staatsanwaltschaft verwendet werden.“

Begründung

Es handelt sich im Falle des § 12 nicht um eine Abordnung, sondern um die dienstliche Verwendung, da der Richter auf Probe noch kein Amt hat.

3. Zu § 14

§ 14 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Richter kraft Auftrags führt im Dienst die Amtsbezeichnung des wahrgenommenen Richteramts mit dem Zusatz „kraft Auftrags“.“

Begründung

In der Amtsbezeichnung soll zum Ausdruck kommen, daß der Richter nicht Richter auf Lebenszeit, sondern Richter „kraft Auftrags“ ist.

§ 25 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs trifft lediglich eine Regelung über die Verwendung eines solchen Richters, nicht über seine Bezeichnung.

4. Zu § 15

Dem § 15 ist folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

„(3) Bleiben die dem Richter kraft Auftrags zustehenden Bezüge hinter den Dienstbezügen aus dem wahrgenommenen Richteramt zurück, so erhält er eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.“

Begründung

Es ist nicht gerechtfertigt, den Richter kraft Auftrags nur nach seinem bisherigen Amt zu besolden und ihn damit besoldungsmäßig schlechter als andere Richter zu stellen.

5. Zu § 16

In § 16 Abs. 2 ist das Wort „Abordnung“ durch das Wort „Verwendung“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Vorschlags zu § 12.

6. Zu § 19

§ 19 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Hat der Richter zuvor ein anderes Richteramt oder ein Amt in der Eingangsgruppe des höheren Verwaltungsdienstes bekleidet, so bestimmt sich das allgemeine Dienstalter nach dem Tage der Übertragung dieses Amtes.“

Begründung

Die Dienstbezüge der Richter liegen im Hinblick auf ihre ungünstigen Beförderungsaussichten im allgemeinen höher als diejenigen der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes mit einer gleichzubewertenden Tätigkeit. So ist beispielsweise bei einem Amtsgerichtsrat das Endgrundgehalt ebenso hoch wie dasjenige des Oberregierungsrats. Die jetzige Fassung des § 19 Satz 2 führt dazu, daß die Beamten der Verwaltung, die bereits in einem Beförderungsamte stehen und zu einem Verwaltungsgericht, einem Finanzgericht oder Sozialgericht übertreten, gegenüber denen, die bereits Richter waren, schlechter gestellt sind.

Entsprechend der Gleichwertigkeit der Tätigkeiten in den Eingangs- und Beförderungsamtern der Verwaltung und der Justiz muß gefordert werden, daß auch hinsichtlich des allgemeinen Dienstalters keine Unterschiede gemacht werden. Die im Entwurf vorgesehene Regelung würde sich nicht nur zum Nachteil der aus der Verwaltung kommenden Richter auswirken, sondern auch den geeigneten Nachwuchs für die Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte in Frage stellen. § 19 jetziger Fassung liegt deshalb auch nicht im Interesse der Besetzung der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichte mit sachkundigen Persönlichkeiten aus der Verwaltung.

7. Zu § 24

a) § 24 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Gerichte werden mit Richtern auf Lebenszeit besetzt; Richter auf Zeit, Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags dürfen bei einem Gericht nur tätig werden, soweit ein Bundesgesetz dies zuläßt.“

Begründung

Außer der Festlegung des Grundsatzes, daß die Gerichte mit Richtern auf Lebenszeit besetzt sind, soll klargestellt werden, daß die Verwendung ehrenamtlicher Beisitzer nicht durch § 24 Abs. 1 erfaßt wird.

- b) In § 24 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „darf“ durch das Wort „kann“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung dahin, daß die Einrichtung eines Gerichts nur dann vorliegt, wenn der Vorsitzende Richter ist. Nach der Fassung des Entwurfs würde der Mangel der Richter-eigenschaft des Vorsitzenden die Eigenschaft der Einrichtung als Gericht nicht berühren, sondern nur zu einer unzulässigen Besetzung des Gerichts führen.

8. Zu § 25 Abs. 2

§ 25 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Im ersten Jahr nach seiner Ernennung soll ein Richter auf Probe in der Regel nur in einem mit mehreren Richtern besetzten Gericht mitwirken, soweit nicht ein Bundesgesetz etwas anderes bestimmt.“

Begründung

Wahrung der durch § 349 ZPO (Aufgaben des Einzelrichters) eröffneten Möglichkeiten.

Die Ergänzung durch den letzten Halbsatz trägt den besonderen Verhältnissen bei den Arbeits- und Sozialgerichten Rechnung.

9. Zu § 25 Abs. 3

§ 25 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung

Die hier vorgeschriebenen Verhältniszahlen bewirken einen zu weitgehenden Eingriff in das Organisationsrecht der Länder. Dies ist durch die Besonderheit der Aufgaben der Richter nicht gerechtfertigt.

10. Zu § 27

In § 27 am Ende ist das Wort „dauernd“ zu streichen.

Begründung

Eine dauernde Beeinträchtigung wird sich im voraus nur selten mit Sicherheit feststellen lassen. Auch eine vorübergehende Beeinträchtigung von längerer Dauer kann eine Versetzung rechtfertigen. Im Falle einer dauernden Beeinträchtigung würde eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (§ 27 Nr. 2) nicht ausreichen. Das Wort „dauernd“ wird deshalb am besten gestrichen; die Vorschrift wird dadurch elastischer. Durch die Formulierung „ . . . so schwer beeinträchtigen, daß die Maßnahme im Interesse der Rechtspflege geboten ist“ ist ohnehin gewährleistet, daß eine nur kurzfristige

Beeinträchtigung keinesfalls für die Versetzung ausreicht.

11. Zu § 32

In § 32 ist folgende neue Nr. 6 einzufügen:

„6. Verwirkung eines Grundrechts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes.“

In § 32 Nr. 4 ist das Wort „oder“ durch ein Komma und in § 32 Nr. 5 das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Ergänzung.

12. Zu § 35 Abs. 2

§ 35 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Sie soll in der Regel nicht länger als drei Jahre dauern.“

Begründung

Eine elastischere Fassung erscheint aus Gründen der Praxis geboten.

13. Zu § 35 Abs. 3

In § 35 Abs. 3 sind die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „drei Monate“ zu ersetzen.

Begründung

Im Interesse der Kontinuität der Rechtsprechung wird die Fristverlängerung für erforderlich gehalten.

14. Zu § 36

In § 36 Abs. 1 sind die Worte „in öffentlicher Sitzung eines Gerichts“ zu streichen.

Begründung

Die Streichung ist erforderlich, um den in einigen Ländern überkommenen Brauch, die Eidesabnahme nicht vor Gericht, sondern in anderer Weise in feierlicher Form vorzunehmen, aufrechterhalten zu können.

15. Zu § 40

In § 40 Abs. 1 ist vor dem Wort „Rechtsgutachten“ das Wort „außerdienstlich“ einzufügen.

Begründung

Die Möglichkeit, daß Richter in dienstlichem Auftrag Rechtsgutachten erstatten dürfen, soll erhalten bleiben.

16. Zu § 53

In § 53 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Worten „mindestens ein“ die Worte „vom Präsidium aus seiner Mitte gewählter“ einzufügen.

Begründung

Es soll erreicht werden, daß in Angelegenheiten der Truppendienstgerichte stets ein Mit-

glied eines Wehrdienstsenats dem Präsidialrat angehört.

17. Zu § 55

§ 55 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Die oberste Dienstbehörde ist schon nach den §§ 54, 55 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, vor der Beschlußfassung des Richterwahlausschusses die Stellungnahme des Präsidialrates einzuholen.

Wenn eine Bestimmung dieses Inhalts für notwendig erachtet wird, so wäre sie nicht im Richtergesetz, sondern an anderer Stelle zu treffen.

18. Zu § 60

a) § 60 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,“

Begründung

Nach der Gestaltung des Entwurfs sind die Feststellung der Nichtigkeit und die Rücknahme der Ernennung in ihren Auswirkungen einer Entlassung gleich zu bewerten (vgl. S. 54 der Begründung zu dem Entwurf). Demgemäß sollte das Dienstgericht nicht nur über die Anfechtung der Entlassung, sondern auch über die Anfechtung der Rücknahme der Ernennung und über die Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung eines Richters auf Probe oder kraft Auftrags befinden.

Dieselben Erwägungen gelten auch für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

b) In § 60 Abs. 1 Nr. 4 ist nach einem Komma folgender neuer Buchstabe e anzufügen:

„e) der Abordnung eines Richters gemäß § 35 Abs. 3.“

Begründung

Auch für diese, die Unabhängigkeit des Richters möglicherweise betreffende Maßnahme, sollte die Nachprüfung durch das Dienstgericht vorgesehen werden.

19. Zu § 66

In § 66 Abs. 3 ist nach den Worten „Buchstaben a bis c“ einzufügen „und e“.

Begründung

Folge der Empfehlung zu § 60 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e (neu).

20. Zu § 70

a) In § 70 ist folgender neuer Absatz 2 einzufügen:

„(2) Soweit die unabhängige Stelle (§§ 61, 62 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) für Angelegenheiten der Richter zuständig ist, müssen mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder Richter sein.“

Begründung

Es erscheint angemessen, bei der Zusammensetzung der unabhängigen Stelle die Richter entsprechend zu berücksichtigen (Anpassung an § 46).

b) Der bisherige Absatz 2 des § 70 wird Absatz 3 und ist wie folgt zu fassen:

„(3) Für die Richter im Landesdienst gelten §§ 123 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

Begründung

Klarstellung und Anpassung an die Fassung des § 45.

21. Zu § 73

§ 73 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Für jeden Gerichtszweig kann ein Präsidialrat gebildet werden.“

Begründung

Siehe unten zu § 74.

22. Zu § 74

Nach § 74 Abs. 1 ist folgender neuer Absatz 2 einzufügen:

„(2) Sieht das Landesrecht die Bildung eines Präsidialrats nicht vor, so sind die in Absatz 1 vorgesehenen Aufgaben des Präsidialrats dem Richterrat zu übertragen.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Begründung

Es erscheint unzweckmäßig, den Ländern die Errichtung von Richter- und Präsidialräten bindend vorzuschreiben. Es wird nicht in allen, besonders nicht in kleineren Ländern, ein Bedürfnis für beide Einrichtungen gegeben sein. Es sollte daher ermöglicht werden, den jeweiligen Bedürfnissen und den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Für den Fall, daß ein Präsidialrat nicht gebildet wird, sollten die für den Präsidialrat vorgesehenen Aufgaben dem Richterrat übertragen werden.

23. Zu § 76

In § 76 Abs. 2 ist in Satz 3 das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen.

Begründung

Berücksichtigung der personalschwachen Gerichtszweige.

24. Zu § 77

a) § 77 Nr. 4 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,“

b) In § 77 Nr. 4 ist nach einem Komma folgender neuer Buchstabe e anzufügen:

„e) der Abordnung eines Richters gemäß § 35 Abs. 3.“

Begründung zu a) und b)

Vergleiche Begründung zu § 60 (Buchstaben b und e).

25. Zu § 82

a) In § 82 Nr. 1 sind die Worte „und § 10 Abs. 1“ zu streichen.

b) Nach § 82 Nr. 1 ist folgende Nr. 1 a einzufügen:

„1 a. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Referendaren, die mindestens zwölf Monate im juristischen Vorbereitungsdienst tätig sind, kann im Einzelfall die Erledigung von Rechtshilfeersuchen mit Ausnahme der Beeidigung übertragen werden.“

Begründung

Diese Regelung erscheint für die Ausbildung der Referendare zweckmäßig; sie hat sich in der Praxis bewährt.

26. Zu § 83

§ 83 ist nach einem Komma wie folgt zu ergänzen:

„3. das Bayerische Gesetz vom 16. Juni 1948 (Bay. BS Band III S. 64),

4. das Bremische Gesetz vom 2. Juni 1948 (Ges.Bl. S. 133),

5. das Hessische Gesetz vom 21. Juni 1948 (GVBl. S. 79, 92),

6. das Gesetz des früheren Landes Württemberg-Baden vom 2. Juni 1948 (Reg.Bl. S. 91, 148).“

Begründung

Notwendige Ergänzung.

27. Zu § 84

a) § 84 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 18 Abs. 7 wird § 18 Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Bei den Arbeitsgerichten können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden.“

Begründung

1. Es ist kein Grund ersichtlich, die Arbeitsgerichte hinsichtlich der Abordnung von Richtern anders zu behandeln als die übrigen Gerichte. § 18 Abs. 7 Satz 1 in der Fassung des Entwurfs ist daher zu streichen.

2. Nach § 18 Abs. 7 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs sollen bei den Arbeitsgerichten offenbar nur Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden können, die aus anderen Gerichtsbarkeiten abgeordnet werden. Es besteht jedoch ein zwingendes Bedürfnis dafür, die Arbeitsgerichte hinsichtlich der Verwendung von Richtern auf Probe und von Richtern kraft Auftrags mit den übrigen Gerichten gleichzustellen. § 18 Abs. 7 (jetzt § 18 Abs. 5) wird daher dem § 10 Abs. 2 GVG in der Fassung des § 82 Nr. 2 des Entwurfs angepaßt.

b) § 84 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 19 wird aufgehoben.“

Begründung

Wenn, dem Vorschlag für die Neufassung des § 18 Abs. 7 (jetzt § 18 Abs. 5) entsprechend, bei den Arbeitsgerichten künftig auch Richter kraft Auftrags verwendet werden können, dann besteht kein Bedürfnis für eine Ernennung von Beamten zu Richtern auf Zeit. Damit erübrigt sich auch die in § 19 der Entwurfsfassung enthaltene Verweisung auf § 14 Abs. 2 und § 15 des Deutschen Richtergesetzes. § 19 AGG kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

28. Zu § 86

a) § 86 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei den Sozialgerichten können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden.“

Begründung

Es ist — ebenso wie bei der Arbeitsgerichtsbarkeit — kein Grund ersichtlich, weshalb bei den Sozialgerichten nur abgeordnete Richter sollten verwendet werden können. Nach der Begründung zu § 86 ist auch eine Abweichung von der Regelung des § 10 Abs. 2 GVG (§ 82 Nr. 2 dieses Entwurfs) nicht beabsichtigt, vielmehr lediglich an-

stelle einer Verweisung (vgl. § 11 Abs. 2 SGG in der jetzigen Fassung) eine selbständige Vorschrift vorgesehen. Deshalb müssen die Worte „als abgeordnete Richter“ in der Neufassung von § 11 Abs. 3 SGG gestrichen werden.

- b) In § 86 treten an die Stelle der bisherigen Nr. 4 die folgenden neuen Nr. 4 und 4 a:
4. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

4 a. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei den Landessozialgerichten können Richter kraft Auftrags verwendet werden; sie können jedoch nicht den Vorsitz führen.“

Begründung

Es ist wünschenswert, daß ältere Beamte als Richter kraft Auftrags auch bei den Landessozialgerichten verwendet werden können. Sie sollen jedoch nur als Beisitzer tätig werden können.

- c) § 86 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

5. § 210 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Vorsitz in den Kammern auf Zeit kann ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags führen. Den Vorsitz in den Senaten auf Zeit kann anstelle eines Senatspräsidenten ein anderer auf Lebenszeit ernannter Richter des Landessozialgerichts führen.“

Begründung

Hinsichtlich der Streichung des Wortes „abgeordneter“ in Satz 1 vgl. Begründung zu der Änderung von § 11 Abs. 3 SGG.

Durch die Änderung des Satzes 2 soll klar gestellt werden, daß die auf Grund des neuen § 32 Abs. 2 SGG bei den Landessozialgerichten zugelassenen Richter kraft Auftrags auch in den Zeitsenaten vom Vorsitz ausgeschlossen sind.

29. Zu § 97

§ 97 ist wie folgt zu fassen:

„§ 97

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom (Bundesgesetzbl. I S.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Befähigung zum Richteramt

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat.“

2. § 246 wird aufgehoben.

30. Zu § 98

§ 98 ist wie folgt zu fassen:

„§ 98

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Notarrechts

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Notarrechts vom (Bundesgesetzbl. I S.) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 1 § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zum Notar darf nur ein deutscher Staatsangehöriger bestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat.“

2. Artikel 13 wird aufgehoben.

Begründung zu 29. und 30.

Richtigstellung.

31. Zu § 102 Abs. 1

In § 102 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten „eines Richters“ die Worte „oder eines Staatsanwalts“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Anpassung an § 11 des Entwurfs.

32. Zu § 102 Abs. 4

§ 102 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung

Der Vorschlag folgt aus der Streichung des § 25 Abs. 3.

33. Zu § 103 Abs. 2

§ 103 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Nach den derzeitigen Personalverhältnissen in Bayern ist eine derartige Vorschrift auch für eine Übergangszeit nicht mehr erforderlich.

34. Zu § 103 Abs. 3

§ 103 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung

Der Vorschlag folgt aus der Streichung des § 25 Abs. 3.

35. Zu § 106

In § 106 ist das Wort „Finanzgerichtsbarkeit“ zu streichen.

Begründung

Die Streichung ist erforderlich, um einen Widerspruch zu dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit vom 22. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1746) auszuräumen.

36. Zu § 109 a (neu)

Nach § 109 ist folgender neuer § 109 a einzufügen:

„§ 109 a

Allgemeines Dienstalter in besonderen Fällen

Das allgemeine Dienstalter eines wiedergutmachungsberechtigten oder unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Richters kann abweichend von § 19 festgesetzt werden.“

Begründung

Notwendige Klarstellung.

37. Zu § 115 a (neu)

Nach § 115 ist folgender § 115 a (neu) einzufügen:

„§ 115 a

(1) Für die Staatsanwälte gelten die §§ 5, 6, 38, 39, 40 und 109 entsprechend.

(2) Im Bereich der ordentlichen Justiz kann mit seinem Einverständnis ein Richter auf Lebenszeit zum Staatsanwalt auf Lebenszeit, ein Staatsanwalt auf Lebenszeit zum Richter auf Lebenszeit ernannt werden.“

Begründung

Um der Aufgabe der Staatsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege Rechnung zu tragen, ist es — abgesehen von der Ermöglichung des Laufbahnwechsels (vgl. Absatz 2) — geboten, im vorliegenden Gesetzentwurf auch die Richteramtsbefähigung als Voraussetzung für das Amt des Staatsanwalts zu normieren. Es empfiehlt sich ferner, einige weitere für Richter geltende Vorschriften für die Staatsanwälte für entsprechend anwendbar zu erklären.

Die Vorschrift des § 148 Abs. 2 GVG kann dann in Zukunft wegfallen.

Die herkömmliche und bewährte Möglichkeit des Wechsels zwischen der Laufbahn des Richters und der Laufbahn des Staatsanwalts soll ungeschmälert erhalten bleiben.

38. Der Bundesrat empfiehlt, bei der weiteren Behandlung des Entwurfs eines Deutschen Richtergesetzes vorzusehen, daß in Disziplinarsachen der Staatsanwälte die für Richter zu bildenden Dienstgerichte entscheiden. Welche Änderungen und Ergänzungen der vorliegende Entwurf des Richtergesetzes bei Zuweisung der Entscheidung über Disziplinarsachen der Staatsanwälte an die für Richter vorgesehenen Dienstgerichte erfahren muß, muß noch geprüft werden.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. Den Vorschlägen unter Nr. 2, 5, 10, 11, 13 bis 16, 20 bis 23, 26, 27 b), 29, 30, 33 und 35 wird zugestimmt;
2. gegen die Vorschläge unter Nr. 1, 3, 4, 6 bis 9, 12, 17 bis 19, 24, 25, 27 a), 28, 31, 32, 34, 36, 37 und 38 bestehen dagegen Bedenken.

Zu 1. (§ 4 Abs. 2 Nr. 4)

Den Richtern ist bereits nach Absatz 2 Nr. 3 gestattet, Ausbildungsangelegenheiten zu übernehmen. Es besteht kein Bedürfnis, in Nr. 4 auch Ausbildungsangelegenheiten zu benennen.

Zu 3. (§ 14 Abs. 2)

Es widerspricht den Grundsätzen des öffentlichen Dienstrechts, die Statusform in der Amtsbezeichnung kenntlich zu machen. § 25 Abs. 1 Satz 2 ermöglicht dem Rechtsuchenden in ausreichendem Maße, die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts zu prüfen.

Zu 4. (§ 15 neuer Abs. 3)

Ein Beamter, der ein höher besoldetes Amt wahrnimmt, erhält erst nach einem Jahr eine entsprechende, nicht ruhegehaltfähige Zulage. An diesem Grundsatz ist für den Bereich des Bundes festzuhalten. Für Beamte im Landesdienst hat der Landesgesetzgeber freie Hand.

Zu 6. (§ 19)

Der Vorschlag des Bundesrates hätte zur Folge, daß ein Beamter in einer Beförderungsstelle, der zum Richter in einer Beförderungsstelle ernannt wird, ein höheres Dienstalter erhalte, als alle Richter und Beamten dieser Beförderungsstufe. Das Anliegen des Bundesrates wird jedoch im Ergebnis verwirklicht, wenn in § 19 das Wort „Endgrundgehalt“ durch das Wort „Anfangsgrundgehalt“ ersetzt wird.

Zu 7. a) (§ 24 Abs. 1)

Die vom Bundesrat gewünschte Klarstellung, daß die Vorschrift ehrenamtliche Beisitzer nicht umfaßt,

wird besser durch folgende Fassung des § 24 Abs. 1 und des § 43 Abs. 1 erreicht:

a) § 24:

„(1) Als Richter dürfen bei einem Gericht nur Richter auf Lebenszeit tätig werden, soweit nicht ein Bundesgesetz etwas anderes bestimmt.“

b) § 43:

„(1) Ehrenamtliche Beisitzer dürfen bei einem Gericht nur auf Grund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden.“

Zu 7. b) (§ 24 Abs. 2 Satz 1)

Ein sachlicher Unterschied besteht zwischen den Worten „kann“ und „darf“ nicht. Das Wort „darf“ entspricht dem Sprachgebrauch in den Vorschriften der §§ 24 und 25.

Zu 8. (§ 25 Abs. 2)

Die Bundesregierung schließt sich für den Bereich der Arbeitsgerichte und der Sozialgerichte der Auffassung des Bundesrates an, schlägt jedoch vor, wie folgt zu fassen:

a) § 25 Abs. 2 des Entwurfs:

„(2) Im ersten Jahr nach seiner Ernennung soll ein Richter auf Probe nur gemeinsam mit anderen Richtern entscheiden, soweit nicht ein Bundesgesetz etwas anderes bestimmt.“

b) § 18 Abs. 7 des Arbeitsgerichtsgesetzes (§ 84 Nr. 3 des Entwurfs):

„(7) Bei den Arbeitsgerichten können Richter auf Probe, auch im ersten Jahr nach ihrer Ernennung, und Richter kraft Auftrags verwendet werden.“

c) § 11 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (§ 86 Nr. 3 des Entwurfs):

„(3) Bei den Sozialgerichten können Richter auf Probe, auch im ersten Jahr nach ihrer Ernennung, und Richter kraft Auftrags verwendet werden.“

Für die ordentlichen Gerichte sollte jedoch an dem Grundsatz in § 25 Abs. 2 der Regierungsvorlage festgehalten werden, insbesondere besteht kein Bedürfnis, Aufgaben des Einzelrichters (§ 349 ZPO) auszunehmen.

Zu 9. (§ 25 Abs. 3)

Das Grundgesetz geht davon aus, daß die Richter in der Regel auf Lebenszeit ernannt sind. Dieser Grundsatz soll nicht dadurch entwertet werden, daß in einem Gerichtszweig ein großer Anteil der Richter nur auf Probe oder kraft Auftrags ernannt wird. An § 25 Abs. 3 der Regierungsvorlage ist deshalb festzuhalten.

Zu 12. (§ 35 Abs. 2 Satz 2)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine längere als dreijährige Tätigkeit außerhalb der Ge-

richte den Richter seinem Amt entfremdet und die Verwendung von Hilfsrichtern in unerwünschtem Maße ausdehnt.

Zu 17. (§ 55 Abs. 2)

Die Vorschrift des § 55 Abs. 2 regelt die Beteiligung des Präsidialrats, wenn ein Richterwahlausschuß gebildet ist. Sie stellt sicher, daß die Entscheidungsfreiheit des Richterwahlausschusses nicht eingeengt wird.

Zu 18. a) (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird insoweit gefolgt, als das Verhältnis der Nr. 3 zur Nr. 4 klar gestellt werden muß. Dazu sollen in Nr. 3 am Anfang die Worte eingefügt werden „bei einem Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit“.

Im übrigen besteht kein Bedürfnis, dem Dienstgericht die Nachprüfung der Nichtigkeit oder Rücknahme einer Ernennung oder die Versetzung in den Ruhestand auch bei Richtern auf Probe oder kraft Auftrags zuzuweisen.

Zu 18. b) (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 neuer Buchstabe e)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Ergänzung nicht als Buchstabe e, sondern hinter Buchstabe a einzufügen ist.

Zu 19. (§ 66 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird mit gleicher Umstellung wie zu 18. b) zugestimmt.

Zu 24. a) (§ 77 Nr. 4 Buchstabe b)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird insoweit gefolgt, als das Verhältnis der Nr. 3 zur Nr. 4 klar gestellt werden muß. Dazu sollen in Nr. 3 am Anfang die Worte eingefügt werden: „bei einem Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit“.

Im übrigen besteht kein Bedürfnis, dem Dienstgericht die Nachprüfung der Nichtigkeit oder der Rücknahme einer Ernennung oder der Versetzung in den Ruhestand auch bei Richtern auf Probe oder kraft Auftrags zuzuweisen.

Zu 24. b) (§ 77 Nr. 4 neuer Buchstabe e)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Ergänzung nicht als Buchstabe e, sondern hinter Buchstabe a einzufügen ist.

Zu 25. (§ 82)

Die Bundesregierung hält an dem Grundsatz fest, daß Tatsachenermittlungen und sonstige Vorbereitungen der gerichtlichen Entscheidung nur von Richtern vorgenommen werden sollen.

Zu 27. a) (§ 84 Nr. 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Vorschrift Absatz 7 bleibt und den Zusatz „auch im ersten Jahr nach ihrer Ernennung“ erhält (dazu Stellungnahme zu 8.).

Zu 28. a) (§ 86 Nr. 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Vorschrift den Zusatz „auch im ersten Jahr nach ihrer Ernennung“ erhält (dazu Stellungnahme zu 8.).

Zu 28. b) (§ 86 Nr. 4 und 4 a)

Die Bundesregierung hält an der Auffassung fest, daß bei den Landessozialgerichten als der höchsten Instanz dieser Gerichtsbarkeit in einem Land nur auf Lebenszeit ernannte Richter verwendet werden dürfen.

Zu 28. c) (§ 86 Nr. 5)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Satz 1 in der Neufassung des § 210 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes zu streichen ist. Der neugefaßte § 11 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (§ 86 Nr. 3 des Entwurfs) gestattet bereits, bei den Sozialgerichten Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags als Vorsitzende zu verwenden [dazu 28. a)].

Zu 31. (§ 102 Abs. 1)

§ 11 sieht zwar vor, daß zum Richter auf Probe auch ernannt werden kann, wer später als Staatsanwalt verwendet werden soll. Der Entwurf schließt jedoch die Verwendung von Beamten auf Probe in der Staatsanwaltschaft nicht aus. Welchen Status diejenigen erhalten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Probendienst bei der Staatsanwaltschaft tätig sind, soll den Landesbehörden überlassen bleiben. Ein Gerichtsassessor im staatsanwaltlichen Dienst kann jederzeit zum Richter auf Probe ernannt werden.

Zu 32. (§ 102 Abs. 4)

Die Vorschrift ist notwendig, da nach Auffassung der Bundesregierung § 25 Abs. 3 beizubehalten ist.

Zu 34. (§ 103 Abs. 3)

Da nach Auffassung der Bundesregierung § 25 Abs. 3 beibehalten werden soll, sollte auch § 103 Abs. 3 bestehenbleiben, weil diese Vorschrift die

Verwendung von Richtern im Widerrufsverhältnis für eine Übergangszeit von 2 Jahren erleichtert.

Zu 36. (neuer § 109 a)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß für wiedergutmachungsberechtigte Richter das allgemeine Dienstalter bindend geregelt wird. Die Vorschrift sollte folgende Fassung erhalten:

„§ 109 a**Allgemeines Dienstalter in besonderen Fällen**

(1) Das allgemeine Dienstalter eines wiedergutmachungsberechtigten Richters bestimmt sich nach dem Tage, an dem ihm ohne die nationalsozialistische Schädigungsmaßnahme ein Richteramt oder ein sonstiges Amt mit mindestens dem gleichen Anfangsgrundgehalt übertragen worden wäre.

(2) Das allgemeine Dienstalter eines unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Richters kann abweichend von § 19 festgesetzt werden.“

Zu 37. (neuer § 115 a)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates, weil § 11 der Regierungsvorlage den herkömmlichen Wechsel zwischen den Laufbahnen des Richters und Staatsanwalts in weitem Maße durch eine gemeinsame Probezeit ermöglicht. Nur in seltenen Fällen wird in Zukunft ein Staatsanwalt nicht wenigstens ein Jahr richterlich tätig gewesen sein. Eine Ausnahmeregelung für Staatsanwälte ist deshalb nicht gerechtfertigt. Daß der Staatsanwalt die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, schreibt bereits § 148 Abs. 2 GVG vor. Es ist rechtlich nicht notwendig, den Staatsanwalt bei politischer Betätigung, bei der Erstattung von Rechtsgutachten und bei schiedsrichterlicher Tätigkeit stärker als andere Beamte einzuschränken.

Zu 38.

Die Bundesregierung vermag aus grundsätzlichen Erwägungen der Empfehlung nicht zuzustimmen. Zur Zeit bestehen in keinem Land außer im Land Berlin gemeinsame Dienstgerichte für Richter und Staatsanwälte.